

TOP 11 – ÄNDERUNGEN VON ORDNUNGEN DER PROFESSIONAL SCHOOL

Unterlage für die 120. Sitzung des Senats der Leuphana Universität Lüneburg (3. Sitzung im Sommersemester 2017) am 21. Juni 2017

Drucksache-Nr.: 589/120/3 SoSe 2017

Ausgabedatum: 14. Juni 2017

Sachstand

Die vorliegenden Dokumente sind insbesondere durch den beabsichtigten Start des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre zum 1. Oktober 2017, den notwendigen Änderungen im Rahmen laufender Akkreditierungsverfahrens sowie der deklaratorischen Anpassung der überfachlichen Module im Bachelorbereich zum Komplementärstudium begründet. Eine Übersicht über die einzelnen Änderungsbegründungen geht aus der Anlage 1 hervor.

Sämtliche Ordnungen sind durch die jeweiligen relevanten hochschulinternen Bereiche (Justiziariat, Leitung Studierendenservice) geprüft und durch die ZSK der Professional School einstimmig verabschiedet worden.

Dem Senat werden folgende Änderungen von Ordnungen der Professional School vorgelegt:

- a. Zweite Änderung der Zugangs- und Zulassungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge
- b. Anlage 2.4 Betriebswirtschaftslehre zur Zugangs- und Zulassungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge
- c. Zweite Änderung der Anlage 5.2 Baurecht und Baumanagement zur Rahmenprüfungsordnung für die berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge
- d. Sechste Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge
- e. Zweite Änderung der Anlage 5.1 Musik in der Kindheit zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge
- f. Vierte Änderung der Anlage 5.2 Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge
- g. Außer-Kraft-Treten der fachspezifischen Anlagen des geschlossenen berufsbegleitenden Bachelorstudien-
gangs Integriertes Care Management
- h. Anlage 5.4 Betriebswirtschaftslehre zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge
- i. Erste Änderung der Anlage 6 zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge
- j. Fünfte Änderung der Gebührenordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudien-
gänge



- k. Achte Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Beschlussvorschläge

1. Der Senat beschließt gem. § 18 Abs. 8 und Abs. 14 NHG die vorliegenden Ordnungen gem. Top 11 a. – b. und gem. Anlage 2 - 3 zur Drs. Nr. 589/120/3 SoSe 2017.
2. Der Senat beschließt gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG die vorliegenden Ordnungen gem. Top 11 c. – i. und gem. Anlage 4 - 10 zur Drs. Nr. 589/120/3 SoSe 2017.
3. Der Senat empfiehlt dem Präsidium die vorliegenden Ordnungen gem. Top 11 j. – h. und gem. Anlage 11 - 12 zur Drs. Nr. 589/120/3 SoSe 2017 zur Beschlussfassung.

Anlagen:

1. Zusammenstellung der Begründung der zentralen inhaltlichen Änderungen in den vorgelegten Dokumenten
2. Zweite Änderung der Zugangs- und Zulassungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge
3. Anlage 2.4 Betriebswirtschaftslehre zur Zugangs- und Zulassungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge
4. Zweite Änderung der Anlage 5.2 Baurecht und Baumanagement zur Rahmenprüfungsordnung für die berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge
5. Sechste Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge
6. Zweite Änderung der Anlage 5.1 Musik in der Kindheit zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge
7. Vierte Änderung der Anlage 5.2 Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge
8. Außer-Kraft-Treten der fachspezifischen Anlagen des geschlossenen berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs Integriertes Care Management
9. Anlage 5.4 Betriebswirtschaftslehre zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge
10. Erste Änderung der Anlage 6 zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge
11. Fünfte Änderung der Gebührenordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge
12. Achte Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Zusammenstellung der Begründungen der inhaltlichen Änderungen in den vorgelegten Dokumenten:

- a) Zweite Änderung der Zugangs- und Zulassungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge
1. Sprachliche Richtigstellung, da Kooperationspartner keinen Studiengang anbieten, sondern die Hochschule
 2. Anpassung an erfolgte Umbenennung des Immatrikulationsservice
 3. Anpassung an allgemeine Regelungen der Professional School, für den Fall, das ein Bachelorformat mit einem Kooperationspartner zusammen entwickelt wird
 4. Aktualisierung aufgrund eines geschlossenen und eines neuen Bachelorstudiengangs

- b) Anlage 2.4 Betriebswirtschaftslehre zur Zugangs- und Zulassungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge

Schaffung der rechtlichen Grundlage für neues Studienformat

- c) Zweite Änderung der Anlage 5.2 Baurecht und Baumanagement zur Rahmenprüfungsordnung für die berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge

Ü2: Inhalte: Ersetzung von „Projektmanagement“ durch „Gesprächsführung und Moderation“.

Begründung: Das Thema Projektmanagement aus Sicht der stationären Produktion sollte für unsere Studierenden ein Blick über den Tellerrand sein. Der Lehrbeauftragte war gemäß Rücksprache mit den Studierenden sehr gut. In Abstimmung mit der Studiengangsleitung kam man zur Auffassung, dass diese Inhalte jedoch nur bedingt auf die Baubranche anwendbar seien; in der Baubranche werde nur teilweise stationär produziert, teilweise am Ort der späteren Nutzung. Mit dem Thema Moderation und Gesprächsführung sind die Studierenden und Studiengangsleitung sehr zufrieden, es korrespondiert thematisch auch besser mit Kommunikation und Verhandlungsführung.

F1: Inhalte: Streichung der Lehrveranstaltung „Einführung in wirtschaftsrechtliche Grundlagen, Einführung in das Schuldrecht, Grundlagen des privaten Baurechts, AGB-Recht“

Begründung: Lehrveranstaltung gehört in Modul F2 Inhalte: Streichung „und Betriebsabrechnung“

Begründung: Straffung der wesentlichen Inhalte

F2: Inhalte: Streichung: „Abgrenzung der Ansprüche, Leistungs-änderungsrecht und Bauumstände gemäß § 1 VOB/B, Vergütungsanspruch gemäß § 2 VOB/B, Grundsätze der Nachtragskalkulation, Einheitliche Nachtragskalkulation“

Begründung: Verwechslung der Inhalte von F3; von Anfang an Formfehler

F2: Inhalte: die unter F1 gestrichenen Lehrveranstaltungen „Einführung in wirtschaftsrechtliche Grundlagen, Einführung in das Schuldrecht, Grundlagen des privaten Baurechts, AGB-Recht“ ist nun inhaltlicher Bestandteil von F2.

F3: Inhalte: Einfügen der in F2 gestrichenen Inhalte: „Abgrenzung der Ansprüche, Leistungs-änderungsrecht und Bauumstände gemäß § 1 VOB/B, Vergütungsanspruch gemäß § 2 VOB/B, Grundsätze der Nachtragskalkulation, Einheitliche Nachtragskalkulation“

Begründung: Formfehler

F3: Streichung von „Rechtsfragen zum Bauablauf, Rechtskreis Abnahme, Mängel-/Gewährleistungsrecht, Vergütungsrecht, Bauinsolvenzrecht“ ist Inhalt von F4

Begründung: Formfehler, Inhalte sind Bestandteil von F4

F4: Inhalte: Ersetzen von „Gewährleistungsrecht“ durch „und Nacherfüllungsrecht“

Begründung: Etablierung neuer Begrifflichkeit in der Fachsprache gemäß Schuldrechtsmodernisierung des BGB 2002

Änderung Prüfungsmodalitäten: Gewichtung der Prüfungsleistungen entfallen: Hausarbeit und Klausur, 90 Min. oder mündliche Prüfung

Begründung: Inhaltlich sind die beiden abgeprüften Bereiche gleichwertig.

F5: Prüfungsmodalitäten: Gewichtung fallen weg, neu: Hausarbeit und Klausur, 90 Min. oder mündliche Prüfung

Begründung: Inhaltlich sind die beiden abgeprüften Bereiche gleichwertig.

F6: Modulbezeichnung: Hier wurde eine neue Bezeichnung gewählt: Vergaberecht, öffentliches Baurecht, Architekten- und Ingenieurrecht

Begründung: Die Themen Vergaberecht und öffentliches Baurecht waren ursprünglich in den Modulen des 90er- Formats enthalten. Grundsätzlich gehört aber dieses Wissen zu den Grundlagen.

Prüfungsmodalität: Streichung der Gewichtung: neu: 1 Hausarbeit und 1 Klausur, 90 Min., oder mündliche Prüfung

Begründung: Inhaltlich sind die beiden abgeprüften Bereiche gleichwertig.

F7: Hinzufügung: „alternative Streitbeilegung“

Begründung: Aufgrund der großen Bedeutung der alternativen Streitbeilegung (s. neues Bauvertragsrecht §§ 650 b (Abs. 4) & c (Abs. 5) BGB) Hinzunahme dieses Themas in Pflichtmodule

Prüfungsmodalitäten: Gewichtungen fallen weg

Begründung: Inhaltlich sind die beiden abgeprüften Bereiche gleichwertig.

F8: Modulbezeichnung: Änderung: Öffentliches Baurecht und Umweltrecht

Begründung: Streichung „Grundlagen des öffentlichen Rechts, Grundlagen des Vergaberechts“, weil nunmehr Bestandteil von F6. Hinzunahme „Umweltrechts“ wegen wachsender Bedeutung dieses Themas, als auch Nutzung der Synergieeffekte zum Nachbarstudiengang „Umweltrecht“.

Inhalt: Streichung der Inhalte, Ersetzung durch „Vertiefung des öffentlichen Baurechts und Grundlagen des Umweltrechts“

Begründung: Akzentverschiebung auf o.g. Inhalte, inhaltlicher Zusammenhang mit F6 Prüfungsmodalitäten: Streichung der Gewichtungen

Begründung: Inhaltlich sind die beiden abgeprüften Bereiche gleichwertig.

F9: Modulbezeichnung: Änderung: Streichung „Teamteaching“

Begründung: Teamteaching ohnehin didaktische Methode in verschiedenen Modulen (z.B. F5 u.a.)

Bisherige Inhalte streichen, ersetzt durch: Sonderthemen: Baugrundrisiko; ökonomische Analyse des Rechts;

Bürgschaften und Sicherheit en oder weitere Sonderthemen

Begründung: Im Zuge der bisherigen Abwicklung sind die ursprünglichen Inhalte angepasst worden.

Prüfungsmodalitäten: Gewichtungen streichen

Begründung: Inhaltlich sind die beiden abgeprüften Bereiche gleichwertig.

F10: Modulbezeichnung: Titel streichen und ersetzen durch „Praxis – Projektarbeit“

Begründung: Gruppenarbeit ist durch das berufsbegleitende Studium nur sehr begrenzt realisierbar.

Inhalte: Streichung Human Resources, erfolgreich moderieren, alternative Streitbeteiligung

Begründung: HR hat sich nicht als relevantes Thema herausgestellt, Integration von „erfolgreich moderieren“ in Ü2, Integration von „alternative Studiengänge“ in F7

F11: Modulbezeichnung: Hinzufügen von „Baubetriebswirtschaft“

Begründung: Unterstreichung der inter- und transdisziplinären Ausrichtung

Inhalte: Versetzung „internationales Baurecht“ an hintere Stelle

Begründung: Akzentverschiebung, zusätzlich Integration in F12

F12: Modulbezeichnung: Hinzufügen von „Baurecht“

Begründung: Unterstreichung der inter- und transdisziplinären Ausrichtung

Inhalte: Hinzunahme von „internationale Baubetriebslehre und internationales Baurecht“

Begründung: Integration aus F11, Würdigung der gestiegenen Bedeutung des Themas

F13: Modulbezeichnung: Hinzufügen von „Baumanagement“

Begründung: Unterstreichung der inter- und transdisziplinären Ausrichtung

Inhalte: Streichung der Inhalte, Ersetzung durch: „Bau- und Verfahrenstechnik, oder Management-Techniken oder Zeitanalysen oder Normierung oder IT-Management im Bauwesen, Umwelt- und Energietechnik, Sonderthemen“

Begründung: Zusammenfassung aller Techniken in Bau- und Verfahrenstechnik, Hinzunahme von Management-Elementen, Würdigung der gestiegenen Bedeutung von Management-Elementen

Ma BB – Masterkolleg: Sonstige Regelungen: Bei mehr als zwanzig Studierenden hat es sich aus Praktikabilitätsgründen bewährt, an vier Terminen im Jahr ein Masterkolleg anzubieten.

d) Sechste Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge

1.
 - a) Ersetzen der „überfachlichen Module“ durch die einheitliche Bezeichnung „Komplementärstudium“
 - b) siehe a)
 - c) Umsetzung von Akkreditierungsanforderungen, die einen Ausweis der Workload pro CP prüfen sowie Einfügung der Ermächtigungsgrundlage für die FSA, auszuweisen, wenn die Lehr- und Prüfungssprache Englisch ist
2. Konkretisierung und Klarstellung der bisherigen Prüferpraxis bei Abschlussarbeiten
3. Inhaltliche Anpassung für die Forderung der Erklärung bei allen schriftlichen Prüfungsleistungen, die mehr als Referat und Hausarbeit sind
4. Streichung der Möglichkeit, weitere Prüfungs- und Studienleistungen in den FSA zu definieren und statt des Schaffung der rechtlichen Grundlage für die Möglichkeit eine Plagiatssoftware verwenden zu können.
5. Ersetzen der „überfachlichen Module“ durch die einheitliche Bezeichnung „Komplementärstudium“
6.
 - a) Anpassung Vorgaben zur Notentabellen an hochschulweite Regelung
 - b) Konkretisierung der Bewertungsvorgaben bei mehreren Teilleistungen, das jeweils mindestens mit ausreichend bestanden sein muss
 - c) Konkretisierung der Bewertungsvorgaben bei mehreren Prüfenden, das jeweils mindestens mit ausreichend bestanden sein muss
 - d) Anpassung rechtlicher Bezug
7. Schaffung der rechtlichen Möglichkeit, in besonderen Fällen auch ein fach- oder amtsärztlichen Zeugnis einzufordern
8.
 - a) rechtliche Absicherung der gewünschten Praxis, den Titel der Bachelorarbeit auch in Englisch einzureichen.
 - b) Streichung, da Vorgabe rechtlich nicht durchsetzbar ist
9. Vereinheitlichung und Anpassung Vorgaben zu den Prüfenden der Bachelorarbeit an die Regelungen der Masterstudiengänge der Profession, mit der Möglichkeit höhere Standards pro Studiengang zu definieren
10. Streichung einer rechtlich und prozesstechnisch schwierig auszufüllenden Ermessensentscheidung bei Prüfungsdifferenz und Ersatz durch eine klare, umsetzbare Regelung
11. Klarstellung von Wiederholungsmöglichkeiten bei nicht bestandenen Teilprüfungen
12.
 - a) Anpassung rechtlicher Bezüge

- b) Nutzung des rechtlichen Rahmens des NHG eine Befristung des Studiums und dem Nutzen der bereitgestellten Ressourcen zu schaffen. Vorgesehen ist ergänzend die Implementierung unterstützender Maßnahmen durch Studiengang und eines überfachlichen Coachings
 - 13. Rechtliche Absicherung der bisherigen Verwaltungspraxis und inhaltlich-rechtliche Korrektur
 - 14. Schaffung einer großzügigen Übergangsfrist für Studierende, die bereits im System sind und für die ebenfalls die nunmehr befristete Studienzeit gilt
 - 15. Aktualisierung aufgrund eines geschlossenen und eines neuen Bachelorstudiengangs
-
- e) Zweite Änderung der Anlage 5.1 Musik in der Kindheit zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge
 - 1. Ersetzen der „überfachlichen Module“ durch die einheitliche Bezeichnung „Komplementärstudium“ und Klarstellung, dass es sich bei der Veranstaltung im Bachelormodul um ein Seminar und nicht um eine Prüfungsleistung im Sinne der RPO handelt
 - 2. Streichung zusätzlicher Prüfungsleistungen, Reduzierung der möglichen Prüfungsformen auf den Katalog der RPO
 - 3. Umsetzung von Akkreditierungsanforderungen, die einen Ausweis der Workload pro CP prüfen
 - 4. Nutzung der Möglichkeit höhere Standards bei Prüfenden für die Bachelorarbeit zu definieren
 - 5. Streichung nicht genutzter Prüfungsformen im Rahmen des Konkretisierungsprinzips

 - f) Vierte Änderung der Anlage 5.2 Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge
 - 1. Ersetzen der „überfachlichen Module“ durch die einheitliche Bezeichnung „Komplementärstudium“ und Klarstellung, dass es sich bei der Veranstaltung im Bachelormodul um ein Seminar und nicht um eine Prüfungsleistung im Sinne der RPO handelt
 - 2. Umsetzung von Akkreditierungsanforderungen, die einen Ausweis der Workload pro CP prüfen
 - 3. Sprachliche Korrektur
 - 4. Von Lehrenden und Studierenden gewünschte Änderung der Prüfungsform

 - g) Außer-Kraft-Treten der fachspezifischen Anlagen des geschlossenen berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs Integriertes Care Management

Realisierung der rechtlich notwendigen Anpassung durch Schließung des Studiengangs

 - h) Anlage 5.4 Betriebswirtschaftslehre zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge

Schaffung der rechtlichen Grundlage für neues Studienformat

 - i) Erste Änderung der Anlage 6 zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge

1. Deklaratorische Ergänzung
 2. Streichung zusätzlicher Prüfungsleistungen, Reduzierung der möglichen Prüfungsformen auf den Katalog der RPO
 3. Deklaratorische Ergänzung
 4.
 - a) Anpassung der Kürzel im Rahmen des Ersetzens der „überfachlichen Module“ durch die einheitliche Bezeichnung „Komplementärstudium“
 - b) Anpassung an die FSA Struktur der PS
 - c) Anpassung der Prüfungsform an die Vorgabe der RPO.
- j) Fünfte Änderung der Gebührenordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge
1.
 - a) Die Vermarktbarkeit von einzelnen Veranstaltungen soll ermöglicht werden
 - b) Streichung, da es keine geschlossenen Studiengänge an der PS gibt
 2. siehe 1.a)
 3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Schaffung der rechtlichen Grundlage für neues Studienformat
 - b) siehe 1.a)
 - c) rechtliche Bestimmung, in welcher Höhe Gebühren für bereits bezahlte Veranstaltungen auf größere Formate im Studiengang angerechnet werden
 - d) Konkretisierung, welchen Modulumfang die Studiengebühr umfasst
 4. siehe 1.a)
 5. Schaffung der rechtlichen Grundlage für neues Studienformat
 6. Konkretisierung, wie sich Gebühren für einzelne Veranstaltungen berechnen
 7.
 - a) Streichung, da ohne inhaltlichen Rechtsbezug
 - b) Anpassung des Rechtsbezugs und vereinfachte Klarstellung, wann Gebührenforderung entsteht
 - c) Streichung, da rechtlich irrelevant
- k) Achte Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg
8.
 - a) Anpassung aufgrund des Nichtanbietens zweier Zertifikatsstudien
 - b) Korrektur der Gebühr aufgrund einer erweiterter Marktanalyse
 9.
 - a) Anpassung aufgrund des Nichtanbietens zweier Zertifikatsstudien
 - b) Schaffen einer Rechtsgrundlage für Gasthörende

Zweite Änderung der Ordnung über Zugang und Zulassung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. §18 Abs. 8 und Abs. 14 NHG am TT. Monat JJJJ die nachfolgende zweite Änderung der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. April 2010 (Leuphana Gazette Nr. 14/10 vom 30. August 2010), zuletzt geändert am 20. Juni 2012 (Leuphana Gazette Nr. 20/12 vom 23. November 2012), beschlossen. Der Stiftungsrat hat die zweite Änderung der Ordnung gem. § 62 Abs. 4 NHG am TT. Monat JJJJ genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Ordnung über Zugang und Zulassung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Der Passus „die gemeinsam mit Kooperationspartnern exklusiv für einen bestimmten Teilnehmerkreis angeboten werden“ wird ersetzt durch „die in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern für einen nach studiengangsspezifischen Kriterien bestimmbaren Teilnehmerkreis angeboten werden“ und „festgelegt werden.“ Durch „festgelegt werden, sofern dies mit höherrangigem Recht vereinbar ist.“

2. Der Begriff „Immatrikulations-Service“ wird durch „Studierendenservice“ ersetzt.

3. In § 4 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Für berufsbegleitende Bachelor-Studiengänge, die in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern für einen nach studiengangsspezifischen Kriterien bestimmbaren Teilnehmerkreis angeboten werden, kann in der fachspezifischen Anlage ein von Abs. 1 abweichendes oder dieses ergänzendes Zulassungsverfahren festgelegt werden.“

4. Die Anlagen werden wie folgt geändert:

- a. Die Überschrift der Anlagen „Anlagen“ wird durch „Anlage I“ ersetzt.
- b. In der Anlage 2.3 wird „Integriertes Care Management“ ersatzlos gestrichen.
- c. Es wird ein neuer Punkt „2.4 Betriebswirtschaftslehre“ eingefügt.

ABSCHNITT II

Diese Anlage tritt nach ihrer Genehmigung durch den Stiftungsrat der Leuphana Universität Lüneburg am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

Neubekanntgabe der Ordnung über Zugang und Zulassung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 20. Juni 2012 und der zweiten Änderung vom TT. Monat JJJJ

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. April 2010 (Leuphana Gazette Nr. 14/10 vom 30. August 2010) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 20. Juni 2012 (Leuphana Gazette Nr. 20/12 vom 23. November 2012) und der zweiten Änderung vom TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/JJ vom TT. Monat JJJJ) bekannt.

§ 1 Geltungsbereich der Ordnung

¹Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zu allen fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen in der Professional School der Leuphana Universität Lüneburg. ²Nicht davon erfasst sind Zugang und Zulassung zu allen übrigen Studiengängen der Leuphana Universität Lüneburg, insbesondere den Bachelor-Studiengängen im College („Leuphana-Bachelor“) und denjenigen Bachelor-Studiengängen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden.

§ 2 Zulassungszahl und Aufnahmetermin

(1) Die Zahl der in den Studiengängen höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber (Zulassungszahl) ergibt sich für alle als zulassungsbegrenkt ausgewiesenen berufsbegleitenden Bachelor-Studiengänge der Leuphana Universität Lüneburg aus der jeweiligen ZulassungszahlenVO des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur.

(2) Die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt für den jeweiligen berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang zu dem vom Präsidium festgesetzten und auf der Website der Leuphana Universität Lüneburg veröffentlichten Aufnahmetermin.

§ 3 Zulassungsantrag, Bewerbungsfristen

(1) Der Zulassungsantrag für das Wintersemester muss bei der Leuphana Universität Lüneburg spätestens bis zum 15. Juli eingegangen sein; für das Sommersemester bis zum 15. Januar.

(2) Die Professional School der Leuphana Universität Lüneburg bestimmt die Form des Zulassungsantrages, in dem auch Art, Umfang und Form der mindestens beizufügenden Unterlagen genannt werden.

(3) ¹Bewerberinnen und Bewerber, welche die Bewerbungsfrist versäumen oder den Zulassungsantrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen stellen, sind vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen. ²Sind nach Ablauf der Bewerbungsfrist weniger Bewerbungen eingegangen, als Studienplätze zur Verfügung stehen oder bleiben nach Abschluss des Zulassungsverfahrens gem. § 8 noch Studienplätze frei, können auch verspätet eingegangene Bewerbungen, welche die Zugangsvoraussetzungen nach § 4 erfüllen, bis zur Ausschöpfung der Kapazität in der Reihenfolge ihres Eingangs am Zulassungsverfahren teilnehmen.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugang zu den berufsbegleitenden Bachelor-Studiengängen in der Professional School der Leuphana Universität Lüneburg haben gem. § 18 Abs. 6 NHG nur diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die

1. über eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 18 Abs. 1 S. 2 NHG,
2. über eine abgeschlossene fachlich entsprechende Berufsausbildung, wobei in begründeten Einzelfällen an deren Stelle ein fachlich einschlägiger akademischer Abschluss anerkannt werden kann, sowie eine anschließende nach Maßgabe der jeweiligen fachspezifischen Anlage bezüglich Dauer und Berufsfeld einschlägige, mindestens jedoch einjährige Berufserfahrung,
3. über ein (ggf. in der jeweiligen fachspezifischen Anlage näher definiertes, u.U. auch freiberufliches) Beschäftigungsverhältnis im Umfang von mindestens der Hälfte einer Vollbeschäftigung sowie
4. ggf. über weitere berufsbezogene Kenntnisse und Fertigkeiten und/oder besondere fremdsprachliche Kenntnisse nach Maßgabe der jeweiligen fachspezifischen Anlage zu dieser Ordnung verfügen.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife sind gem. § 18 Abs. 3 NHG dann zugangsberechtigt, wenn sie ihre Fachrichtung an der Universität fortsetzen. ²Andernfalls erhalten sie nur dann Zugang, wenn sie über die Zugangsvoraussetzungen des Abs. 1 hinaus hinreichende Kenntnisse in Mathematik, Deutsch und – falls im Abschlusszeugnis ausgewiesen – in einem naturwissenschaftlichen, technischen oder geisteswissenschaftlichen Fach nachweisen. ³Diese Kenntnisse werden mit der Durchschnittsnote von „3,0“ (gemittelt aus der Abschlussnote der in Satz 2 genannten drei Fächer in der HZB) nachgewiesen.

(3) ¹Ausländische Studienbewerberinnen und –bewerber, welche die Zugangsbedingungen des Abs. 1 erfüllen, erhalten Zugang, wenn sie zudem die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachweisen. ²Diese sind durch den Abschluss der "Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)" oder ein in der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Universität Lüneburg definiertes Äquivalent zu erbringen.

(4) Für künstlerische oder künstlerisch-wissenschaftliche Studiengänge ist gem. § 18 Abs. 5 NHG eine besondere künstlerische Befähigung nachzuweisen; das Nähere regelt die entsprechende fachspezifische Anlage zu dieser Ordnung.

(5) Für berufsbegleitende Bachelor-Studiengänge, die in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern für einen nach studiengangsspezifischen Kriterien bestimmmbaren Teilnehmerkreis angeboten werden die gemeinsam mit Kooperationspartnern exklusiv für einen bestimmten Teilnehmerkreis angeboten werden, können in der entsprechenden fachspezifischen Anlage zu dieser Ordnung besondere, von den Regelungen des Abs. 1 Nr. 2 und 3 abweichen- de Zugangsvoraussetzungen festgelegt werden, sofern dies mit höherrangigem Recht vereinbar ist.

(6) Die Zugangsvoraussetzungen der Abs. 1 bis 5 sind grundsätzlich zum Zeitpunkt der Bewerbung, im Einzelfall nach Ermessensentscheidung des Zulassungsausschusses gem. § 5, spätestens aber bis zum Aufnahmetermin gem. § 2 Abs. 2 nachzuweisen.

§ 5 Zulassungsausschuss

(1) ¹Für die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen und die Durchführung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens wird für einen oder mehrere berufsbegleitende Bachelorstudiengänge ein Zulassungsausschuss gebildet. ²Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch das Präsidium eingesetzt. ³Dem Zulassungsausschuss sollen mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder, darunter der Studiengangsleiter des jeweiligen Studiengangs sowie weitere Lehrpersonen angehören. ⁴Abweichend davon kann die Leitung der Professional School die Aufgaben des Zulassungsausschusses auch dem Prüfungsausschuss gem. § 6 der Rahmenprüfungsordnung übertragen.

- (2) ¹Der Zulassungsausschuss kann den Studierendenservicelimmatrikulations-Service oder eine ähnlich geeignete Stelle mit der Prüfung der Zugangsvoraussetzungen der eingegangenen Bewerbungen beauftragen. ²Im Zweifelsfall entscheidet der Zulassungsausschuss abschließend, ob der Nachweis ausreicht.
- (3) ¹Der Zulassungsausschuss kann den Studierendenservicelimmatrikulations-Service oder eine ähnlich geeignete Stelle im Rahmen des Zulassungsverfahrens gem. § 6 auch mit der Bewertung der Eignungskriterien Nr. 1 und 2 des Abs. 2 beauftragen. ²Die Bewertung des Eignungskriteriums Nr. 3 des Abs. 2 erfolgt durch den Zulassungsausschusses.

§ 6 Zulassungsverfahren

(1) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, welche die Zugangsvoraussetzungen gem. § 4 für einen Studiengang erfüllen, die Zulassungszahl, so werden die nach Abzug der Vorabquoten gem. § 4 der Hochschul-VergabeVO zur Verfügung stehenden Studienplätze durch den Zulassungsausschuss zu 10% nach Wartezeit und zu 90% nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens (gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 NHZG) vergeben.

(2) Das hochschuleigene Auswahlverfahren kombiniert verschiedene Eignungskriterien mit der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2b NHZG), wobei der Durchschnittsnote überwiegende Bedeutung für die Auswahlentscheidung zukommt (Punktesystem):

1. Im Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) dokumentierte Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers (max. 60 Punkte gem. Anlage 1),
2. Praktische Tätigkeiten und studienrelevante außerschulische Leistungen (max. 20 Punkte gem. fachspezifischer Anlage),
3. Schriftliche Motivationserhebung für den Studiengang (max. 20 Punkte)

(3) ¹Anhand der gem. Abs. 2 erreichten Punktzahl wird eine Rangliste für die Zulassung erstellt. ²Die zur Verfügung stehenden Studienplätze werden ggf. mit einer angemessenen Überbuchungsquote an die rangbesten Bewerberinnen und Bewerber vergeben. ³In Fällen der Ranggleichheit entscheidet das Los. ⁴Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Leuphana Universität Lüneburg unberührt.

(4) Für berufsbegleitende Bachelor-Studiengänge, die in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern für einen nach studiengangsspezifischen Kriterien bestimmbaren Teilnehmerkreis angeboten werden, kann in der fachspezifischen Anlage ein von Abs. 1 abweichendes oder dieses ergänzendes Zulassungsverfahren festgelegt werden.

§ 7 Bescheide

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In dem Zulassungsbescheid wird ein Termin festgelegt, bis zu diesem die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich erklären muss, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Die Zulassung für ein höheres Semester kann von dem Bestehen einer Einstufungsprüfung nach Maßgabe der jeweiligen fachspezifischen Anlage zu dieser Ordnung abhängig gemacht werden.

(3) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. ²In dem Ablehnungsbescheid sind im Fall der gem. § 4 erfüllten Zugangsvoraussetzungen und soweit ein Auswahlverfahren nach § 6 durchgeführt wurde, der von der Bewerberin oder dem Bewerber erreichte Rangplatz sowie der Rangplatz anzugeben, bis zu dem noch eine Zulassung erfolgte.

(4) Der Zulassungsausschuss kann den [Studierendenservice](#) mit der Erstellung und dem Versand der Bescheide beauftragen.

§ 8 Nachrückverfahren

Nehmen nicht alle der nach § 6 zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber den Studienplatz innerhalb der gesetzten Frist an, werden in entsprechender Zahl aus dem Kreise der Bewerberinnen und Bewerber, die zunächst gemäß § 7 Abs. 2 einen Ablehnungsbescheid erhalten haben, weitere Bewerberinnen und Bewerber in der Rangfolge der von ihnen erreichten Rangplätze zugelassen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Stiftungsrat am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

ANLAGEN **ANLAGE I**

Anlage 1: Durchschnittsnote der HZB (Punkteberechnung für das hochschuleigene Zulassungsverfahren)

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen

2.1 Musik in der Kindheit

2.2 Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher

2.3 [Integriertes Care Management](#)

[2.4 Betriebswirtschaftslehre](#)

Anlage 2.4 Betriebswirtschaftslehre zur Ordnung über Zugang und Zulassung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. §18 Abs. 8 und Abs. 14 NHG am TT. Monat JJJJ die Anlage 2.3 Betriebswirtschaftslehre zur Ordnung über Zugang und Zulassung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. April 2010 (Leuphana Gazette Nr. 14/10 vom 30. August 2010), zuletzt geändert am TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/JJ vom TT. Monat JJJJ), beschlossen. Der Stiftungsrat hat die Anlage zur Ordnung gem. § 62 Abs. 4 NHG am TT. Monat JJJJ genehmigt. Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage bekannt.

Anlage 2.3 Betriebswirtschaftslehre zur Ordnung über Zugang und Zulassung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

I. Besondere Zugangsvoraussetzungen

Besondere Zugangsvoraussetzung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang "Betriebswirtschaftslehre" ist:

- gem. § 4 Abs. 1 Nr. 2 eine abgeschlossene, mindestens dreijährige kaufmännische Berufsausbildung sowie eine anschließende mindestens dreijährige einschlägige Berufserfahrung oder
- eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 18 Abs. 1 S. 2 NHG und eine abgeschlossene, mindestens dreijährige kaufmännische Berufsausbildung sowie eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung.

II. Punkteberechnung für das hochschuleigene Zulassungsverfahren: Praktische Tätigkeiten und studienrelevante außerschulische Leistungen gem. § 6 Abs. 2 Nr. 2

Praktische Tätigkeiten	Nachweis	insgesamt maximal 20 Punkte
Studienrelevante Berufstätigkeit im Ausland	- mindestens sechsmonatige berufliche Tätigkeit in einem studienrelevanten Berufsfeld im Ausland	3 Punkte
Berufstätigkeit in einem studienrelevanten Berufsfeld	- ab einer Berufstätigkeit von 10 Jahren - ab einer Berufstätigkeit von 5 Jahren	5 Punkte 4 Punkte
Leitungstätigkeit in einem studienrelevanten Berufsfeld	- ab einer Leitungstätigkeit von 3 Jahren - ab einer Leitungstätigkeit von 1 Jahr	5 Punkte 4 Punkte
berufsfeldbezogene Weiterbildungen	- studienrelevante Lehrgänge ab 150 Stunden - studienrelevante Lehrgänge ab 50 Stunden	je 3 Punkte (bis zu 6) je 1 Punkt (bis zu 2)
Eltern-/ Pflegezeiten	- insgesamt mindestens ein Jahr	3 Punkte
Besonderes soziales, gesellschaftliches, berufliches oder politisches Engagement	- freiwilliges soziales, ökologisches oder kulturelles Jahr bzw. mind. einjährige geregelter Freiwilligendienst	1 Punkte
	- insgesamt mind. 3 jährige ehrenamtliche Tätigkeit in sozialen oder anderen gesellschaftlich relevanten Bereichen	3 Punkte
	- Tätigkeit als Schulsprecher/in	1 Punkte
	- Tätigkeit als gewähltes Mitglied eines Personal- oder Betriebsrats	3 Punkte
	- Tätigkeit als - gewähltes Mitglied in Kommunalparlamenten (z. B. Gemeinde, Stadt-, Kreistag) oder - gewähltes Landtags- oder Bundestagsmitglied	3 Punkte 4 Punkte

Zweite Änderung der Anlage Nr. 5.2 Baurecht und Baumanagement zur Rahmenprüfungsordnung für die berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG am TT. Monat JJJJ die folgende zweite Änderung der Anlage 5.2 Baurecht und Baumanagement vom 20. Juni 2012 (Leuphana Gazette Nr. 13/12 vom 28. August 2012), zuletzt geändert am 16. November 2016 (Leuphana Gazette Nr. 12/17 vom 25. Januar 2017) zur Rahmenprüfungsordnung für die berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 19. März 2008 (Leuphana Gazette Nr. 06/08 vom 31. März 2008), zuletzt geändert am 18. Juni 2014 (Leuphana Gazette Nr. 17/14 vom 16. Juli 2014), beschlossen. Das Präsidium hat die diese zweite Änderung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG am TT. Monat JJJJ genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Anlage 5.2 Baurecht und Baumanagement zur Rahmenprüfungsordnung für die berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

- (1) Die Modulübersicht der 60 CP Variante wird wie folgt geändert:
 - a) Im Modul Ü1 wird in der Spalte Inhalt „,“ durch „and“ ersetzt.
 - b) Im Modul Ü2 wird in der Spalte Inhalt „Projektmanagement: Methoden und Planungswerkzeuge,“ durch „Project management: methods and planning tools“ ersetzt.
 - c) Im Modul F1 wird in der Spalte Inhalt „,und Betriebsabrechnung“ und „Einführung in wirtschaftsrechtliche Grundlagen, Einführung in das Schuldrecht, Grundlagen des privaten Baurechts, AGB-Recht“ gestrichen sowie „Service phases of HOAI [German Scale of Fees for Services of Architects and Engineers], building models and preparation of technical specifications, accounting and fundamentals of calculation, work preparation and project control, calculation of final amount, form sheets and cost accounting, special issues of calculation and work preparation“ durch „Performance phases in the HOAI [German Fee Scale for Architects and Engineers]; building models and preparing technical specifications; accounting and basic costing; preparation and project control; calculating final amounts; forms; specific costing and preparation issues“ ersetzt.
 - d) Im Modul F2 wird in der Spalte Inhalt „Abgrenzung der Ansprüche, Leistungsänderungsrecht und Bauumstände gemäß § 1 VOB/B, Vergütungsanspruch gemäß § 2 VOB/B, Grundsätze der Nachtragskalkulation, Einheitliche Nachtragskalkulation“ durch „Einführung in wirtschaftsrechtliche Grundlagen, Einführung in das Schuldrecht, Grundlagen des privaten Baurechts, AGB-Recht“ ersetzt.

- e) Im Modul F3 wird in der Spalte Modul „Follow-Up Calculation“ durch „Retrospective Costing“, in der Spalte Inhalt „Rechtsfragen zum Bauablauf, Rechtskreis Abnahme, Mängel/Gewährleistungsrecht, Vergütungsrecht, Bauinsolvenzrecht“ durch „Abgrenzung der Ansprüche, Leistungsänderungsrecht und Bauumstände gemäß § 1 VOB/B, Vergütungsanspruch gemäß § 2 VOB/B, Grundsätze der Nachtragskalkulation, Einheitliche Nachtragskalkulation“ und „Definition of entitlements, right to change services, and building conditions pursuant to § 1 VOB/B [Part B of the German Standard Building Contract Terms], compensation entitlement pursuant to § 2 VOB/B, principles of follow-up calculation, standardized follow-up calculation“ durch „Definition of entitlements; building conditions and right to change performance requirements pursuant to section 1 VOB/B [Part B of the German Construction Contract Procedures]; compensation entitlement pursuant to section 2 VOB/B; principles of retrospective costing; standardised retrospective costing“ ersetzt.
- f) Im Modul F4 wird in der Spalte Modul „Building Services Law and Building Disruptions Law“ durch „Law on Construction Services and Disruptions to Construction“ und in der Spalte Inhalt „/Gewährleistungsrecht“ durch „und Nacherfüllungsrecht“ ersetzt.
- g) Im Modul F5 wird in der Spalte Inhalt „other fields of controlling“ durch „other management accounting fields“ und „systematics of providing evidence for individual disturbances“ durch „system for demonstrating individual disruptions“ ersetzt
- h) Im Modul F6 wird in der Spalte Modul „Öffentliches“ durch „Vergaberecht, öffentliches“ und „Baurecht, Vergaberecht“ durch „Baurecht,“ ersetzt und vor „Ingenieurrecht“ „und“ eingefügt. Zudem wird „Pbuilding law, procurement law, architect and engineer law“ durch „Public Procurement law, Public Building Law and Statutory Regulations for Architects and Engineers“ und in der Spalte Inhalt „, engineer and architect law“ durch „and statutory regulations for engineers and architects“ ersetzt.
- i) Im Modul MA wird in der Spalte Modul „Master's thesis in Building Law and Building Management“ durch „Masters Research Group“ und in der Spalte Inhalt „Master's thesis“ durch „Masters dissertation“ ersetzt.
- j) In der gesamten Spalte Modulanforderungen wird die Angaben „(1/2)“ gestrichen.

(2) Die Modulübersicht der 90 CP Variante wird wie folgt geändert:

- a) Im Modul Ü1 wird in der Spalte Inhalt „“ durch „and“ ersetzt.
- b) Im Modul Ü2 wird in der Spalte Inhalt „Projektmanagement: Methoden und Planungswerzeuge, Projektmanagement: Durchführung und Controlling“ durch „Gesprächsführung und Moderation“ und „Project management: methods and planning tools Project management: implementation and controlling,“ durch „Discussion skills and facilitation;“ ersetzt.
- c) Im Modul F1 wird in der Spalte Inhalt „und Betriebsabrechnung“ und „Einführung in wirtschaftsrechtliche Grundlagen, Einführung in das Schuldrecht, Grundlagen des privaten Baurechts, AGB-Recht“ gestrichen sowie „Service phases of HOAI [German Scale of Fees for Services of Architects and Engineers], building models and preparation of technical specifications, accounting and fundamentals of calculation, work preparation and project control, calculation of final amount, form sheets and cost accounting, special issues of calculation and work preparation“ durch „Performance phases in the HOAI [German Fee Scale for Architects and Engineers]; building models and preparing technical specifications; accounting and basic costing; preparation and project control; calculating final amounts; forms; specific costing and preparation issues“ ersetzt.

- d) Im Modul F2 wird in der Spalte Inhalt „Abgrenzung der Ansprüche, Leistungsänderungsrecht und Bauumstände gemäß § 1 VOB/B, Vergütungsanspruch gemäß § 2 VOB/B, Grundsätze der Nachtragskalkulation, Einheitliche Nachtragskalkulation“ durch „Einführung in wirtschaftsrechtliche Grundlagen, Einführung in das Schuldrecht, Grundlagen des privaten Baurechts, AGB-Recht“ ersetzt.
- e) Im Modul F3 wird in der Spalte Modul „Follow-Up Calculation“ durch „Retrospective Costing“, in der Spalte Inhalt „Rechtsfragen zum Bauablauf, Rechtskreis Abnahme, Mängel/Gewährleistungsrecht, Vergütungsrecht, Bauinsolvenzrecht“ durch „Abgrenzung der Ansprüche, Leistungsänderungsrecht und Bauumstände gemäß § 1 VOB/B, Vergütungsanspruch gemäß § 2 VOB/B, Grundsätze der Nachtragskalkulation, Einheitliche Nachtragskalkulation“ und „Definition of entitlements, right to change services, and building conditions pursuant to § 1 VOB/B [Part B of the German Standard Building Contract Terms], compensation entitlement pursuant to § 2 VOB/B, principles of follow-up calculation, standardized follow-up calculation“ durch „Definition of entitlements; building conditions and right to change performance requirements pursuant to section 1 VOB/B [Part B of the German Construction Contract Procedures]; compensation entitlement pursuant to section 2 VOB/B; principles of retrospective costing; standardised retrospective costing“ ersetzt.
- f) Im Modul F4 wird in der Spalte Modul „Building Services Law and Building Disruptions Law“ durch „Law on Construction Services and Disruptions to Construction“ und in der Spalte Inhalt „/Gewährleistungsrecht“ durch „und Nacherfüllungsrecht“ ersetzt.
- g) Im Modul F5 wird in der Spalte Inhalt „other fields of controlling“ durch „other management accounting fields“ und „systematics of providing evidence for individual disturbances“ durch „system for demonstrating individual disruptions“ ersetzt.
- h) Im Modul F6 wird in der Spalte Modul „Öffentliches“ durch „Vergaberecht, öffentliches“ und „Baurecht, Vergaberecht“ durch „Baurecht,“ ersetzt und vor „Ingenieurrecht“ „und“ eingefügt. Zudem wird „Pbuilding law, procurement law, architect and engineer law“ durch „Public Procurement law, Public Building Law and Statutory Regulations for Architects and Engineers“ und in der Spalte Inhalt „, engineer and architect law“ durch „and statutory regulations for engineers and architects“ ersetzt.
- i) Im Modul F7 wird in der Spalte Modul „Special Topics Regarding Construction Disruptions and Secondary Areas Related to Building Economics“ durch „Construction Disruptions and Related Building Economics Aspects: Specific Issues“ ersetzt. In der Spalte Inhalt wird nach „Investitionsrechnung“ „, alternative Streitbeilegung“ eingefügt und „Causality, in-depth study of construction disturbances, calculation of fees pursuant to HOAI, valuation of real estate and infrastructure projects, dynamic investment calculation“ wird durch „Causality; in-depth study of construction disruptions; fee calculation pursuant to HOAI; valuation of property and infrastructure projects; dynamic investment appraisal and alternative dispute resolution“ ersetzt.
- j) Im Modul F8 wird in der Spalte Modul „Öffentliches Baurecht, Vergaberecht und baurechtliche Nebengebiete“ durch „Öffentliches Baurecht und Umweltrecht“ und „, Public Procurement Law and Secondary Areas Related to Building Law“ durch „and Environmental Law“ ersetzt. In der Spalte Inhalt wird „Grundlagen“ durch „Vertiefung“ und „Vergaberechts, baurechtliche Nebengebiete (insbesondere Wohnungseigentumsrecht, Arbeitsrecht)“ durch „Umweltrechts“ sowie „Fundamentals of public building law, fundamentals of public procurement law, secondary areas related to building law (especially residential property law, labor law)“ durch „Advanced public building law and fundamentals of environmental law“ ersetzt.

- k) Im Modul F9 wird in der Spalte Modul „Teamteaching fachübergreifende“ durch „Fachübergreifende“ und „Team Teaching: Special Multi-Disciplinary Topics“ durch „Special Multi-Disciplinary Topics“ ersetzt und in der Spalte Inhalt „Nachtragskalkulationssysteme, funktionale Leistungsbeschreibung und Nachträge, Kausalitätsnachweise bei Störungen des Bauablaufs, Ökonomische Analyse des Rechts, weitere Sonderthemen“ durch „Baugrundrisiko oder ökonomische Analyse des Rechts oder Bürgschaften und Sicherheiten oder Sonderthemen“ und „Systems of follow-up calculation, functional description of services and supplements, proof of causality in case of construction disturbances, economic analysis of law, other special topics“ durch „Site risk, economic analysis of the law; guarantees and securities or other special topics“ ersetzt.
- l) Im Modul F10 wird in der Spalte Modul „Praxis: Projektarbeit in Gruppen“ durch „Praxis - Projektarbeit“ ersetzt und „in Groups“ gestrichen und in der Spalte Inhalt „, u. a. Human Resources, erfolgreich moderieren, alternative Streitbeilegung“ sowie „such as human resources, successful moderation, alternative dispute settlement“ und in der Spalte Sonstige Regelungen die Angabe „Teamarbeit mit Gruppenprüfung“ gestrichen.
- m) Im Modul F11 wird in der Spalte Modul nach „Baurecht“ „und Baubetriebswirtschaft“ eingefügt und „Optional Module in Building Law“ durch „Elective Module in Building Law and Construction Business Management“ ersetzt. In der Spalte Inhalt „Internationales Baurecht,“ gestrichen und vor Klammerende „internationales Baurecht“ eingefügt sowie „International building law, law regarding building sites and underground engineering, special topics (e.g. building insurance law, turnkey building projects)“ durch „Law governing sites and civil engineering; special topics (including building insurance law; turnkey building projects and international building law)“ ersetzt.
- n) Im Modul F12 wird in der Spalte Modul nach „Bauwirtschaft“ „und Baurecht“ eingefügt und „Optional Module in Building Economics and Building Law“ durch „Elective Module in Construction Economics and Building Law“ ersetzt. In der Spalte Inhalt nach „Verhandlungstechnik“ „, internationale Baubetriebslehre und internationales Baurecht“ eingefügt und „Real estate industry, business administration/business management, special topics (e.g. business psychology and negotiating techniques)“ durch „The property industry; business administration/business management; special topics (including business psychology and negotiating techniques; international construction management and international building law)“ ersetzt.
- o) Im Modul F13 wird in der Spalte Modul nach „Bautechnik“ „und Baumanagement“ eingefügt und „Optional Module in Structural Engineering“ durch „Elective Module in Structural Engineering and Construction Management“ ersetzt. In der Spalte Inhalt wird „Grundlagen der Statik und Konstruktion, Tiefbau und Hochbau, Wasserbau und Abwasser, Bauprodukte im technischen Wandel, Nachhaltigkeit im Bauwesen, IT-Management im Bauwesen, Sonderthemen“ durch „Bau- und Verfahrenstechnik oder Management-Techniken oder Zeitanalysen oder Normierung oder IT-Management im Bauwesen, Umwelt- und Energietechnik, Sonderthemen“ und „Fundamentals of statics and construction, civil and structural engineering, water engineering and waste water, building products subject to technical change, sustainability in the construction industry, IT management in the construction industry, special topics“ durch „Structural and process engineering, management techniques, time analyses, standardisation, or IT management in the construction industry; environmental and energy technology; special topics“ ersetzt.
- p) Im Modul MA wird in der Spalte Modul „Master's thesis in Building Law and Building Management“ durch „Masters Research Group“ und in der Spalte Inhalt „Master's thesis“ durch „Masters dissertation“ ersetzt.
- q) In der gesamten Spalte Modulanforderungen wird die Angaben „(1/2)“ gestrichen.

ABSCHNITT II

Diese Anlage tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg am Tag nach der Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg für Studierende mit Studienstart ab dem Wintersemester 2017/18 in Kraft.

Neubekanntmachung der Anlage Nr. 5.2 Baurecht und Baumanagement zur Rahmenprüfungsordnung für die berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 16. November 2016 und der zweiten Änderung vom TT. Monat JJJJ für Studierende mit Studienbeginn ab dem 1. Oktober 2017

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage 5.2 Baurecht und Baumanagement vom 20. Juni 2012 (Leuphana Gazette Nr. 13/12 vom 28. August 2012) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 16. November 2016 (Leuphana Gazette Nr. 12/17 vom 25. Januar 2017) und der zweiten Änderung vom TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/JJ vom TT. Monat JJJJ) zur Rahmenprüfungsordnung für die berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 05/12 vom 27. April 2012), zuletzt geändert am 18. Juni 2014 (Leuphana Gazette Nr. 16/14 vom 16. Juli 2014), bekannt.

Die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden Weiterbildungsstudiengänge der Leuphana Professional School werden wie folgt ergänzt:

Zu § 3:

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Abschlussgrad „Master of Arts (M.A.)“ verliehen.

Zu § 4 Abs. 1 und 5:

Die Regelstudienzeit für das berufsbegleitende Masterstudium, das in den Varianten 60 CP und 90 CP angeboten wird, beträgt 4 Semester (60 CP) bzw. 6 Semester (90 CP). Der Workload umfasst 25 zu erbringende Arbeitsstunden je CP.

Zu § 4 Abs. 4 und 6:

Der Studiengang in der Variante 60 CP besteht aus: 3 überfachlichen Modulen und 6 Fachmodulen mit einem Umfang von jeweils 5 CP sowie der Erstellung einer Masterarbeit im Umfang von 15 CP.

Der Studiengang in der Variante 90 CP besteht aus: 3 überfachlichen Modulen und 12 Fachmodulen mit einem Umfang von jeweils 5 CP sowie der Erstellung einer Masterarbeit im Umfang von 15 CP. Bestandteil der CP für die Masterarbeit ist die Teilnahme an dem Masterseminar.

Aufbau und Inhalt der Module richten sich nach folgenden Tabellen für das berufsbegleitende Teilzeitstudium.

Modulübersicht Master Baurecht und Baumanagement – 60 CP –

Modul	Inhalt	Semester	Modulanforderungen Prüfungsleistung	CP	Sonstige Rege- lungen
Ü1 BB – Person und Interaktion <i>The Individual and Interaction</i>	Selbstmanagement, überzeugend präsentieren <i>Self-management <u>and</u>, convincing presentation</i>	1	1 Hausarbeit <i>und</i> 1 mündliche Prüfung	5	
Ü2 BB – Organisation und Veränderung <i>Organization and Change</i>	<u>Gesprächsführung und Moderation</u> , <u>Projektmanagement, Methoden und Planungswerkzeuge</u> , <u>Projektmanagement, Durchführung und Controlling</u> , Konfliktmanagement und Verhandlungsführung <i>Project management: methods and planning tools</i> <i>Project management: implementation and controlling, conflict management, negotiating skills</i> <u><i>Discussion skills and facilitation: conflict management and negotiation</i></u>	2	1 Hausarbeit <i>oder</i> 1 Klausur, 90 Min., <i>und</i> 1 Hausarbeit <i>oder</i> 1 mündliche Prüfung <i>oder</i> 1 Referat	5	
Ü3 BB – Gesellschaft und Verantwortung <i>Society and Responsibility</i>	Führung und Verantwortung, Veränderungen verantwortungsvoll gestalten, Ethik und Werte <i>Leadership and responsibility; responsible change; ethics and values</i>	2 und 3	1 Portfolioprüfung	5	Die Beantwortung der reflexiven Fragen (pro Veranstaltung eine Abfrage) ist Bestandteil des Portfolios.
F1 BB – Baubetriebswirtschaft und Kalkulation <i>Construction Business Management and Calculation</i>	Leistungsphasen der HOAI, Baumodelle und Erstellung eines Leistungsverzeichnisses, Rechnungswesen und Grundlagen der Kalkulation, Arbeitsvorbereitung und Projektsteuerung, Kalkulation über die Endsumme, Formblätter <u>und Be-triebsabrechnung</u> , Sonderthemen der Kalkulation und Arbeitsvorbereitung <u>Einführung in wirtschaftsrechtliche Grundlagen, Einführung in das Schuldrecht, Grundlagen des privaten Bau-rechts, AGB-Recht</u> <i>Service phases of HOAI [German Scale of Fees for Services of Architects and Engineers], building models and preparation of technical specifications, accounting and fundamentals of calculation, work preparation and project control, calculation of final amount, form sheets and cost accounting, special issues of calculation and work preparation</i> <u><i>Performance phases in the HOAI [German Fee Scale for Architects and Engineers]; building models and</i></u>	1	1 Hausarbeit (1/3) <i>und</i> 1 Klausur, 90 Min., <i>oder</i> 1 mündliche Prüfung (2/3)	5	

Modul	Inhalt	Semester	Modulanforderungen Prüfungsleistung	CP	Sonstige Rege- lungen
	<i>preparing technical specifications; accounting and basic costing; prepara- tion and project control; calculating final amounts; forms; specific costing and preparation issues</i>				

Fortsetzung Modulübersicht Master Baurecht und Baumanagement – 60 CP –

Modul	Inhalt	Semester	Modulanforderungen Prüfungsleistung	CP	Sonstige Regeln
F2 BB – Wirtschaftsrecht und privates Baurecht <i>Business Law and Private Building Law</i>	<u>Einführung in wirtschaftsrechtliche Grundlagen, Einführung in das Schuldrecht, Grundlagen des privaten Baurechts, AGB-Recht</u> <u>Abgrenzung der Ansprüche, Leistungsänderungsrecht und Bauumstände gemäß § 1 VOB/B, Vergütungsanspruch gemäß § 2 VOB/B, Grundsätze der Nachtragskalkulation, Einheitliche Nachtragskalkulation</u> <i>Introduction to fundamentals of business law; introduction to the law of obligations; fundamentals of private building law; law on general terms and conditions</i>	1	1 Hausarbeit und 1 Klausur, 45 Min.	5	
F3 BB – Vergütungsanspruch und Nachtragskalkulation <i>Compensation Entitlement and Follow-Up Calculation/Retrospective Costing</i>	<u>Abgrenzung der Ansprüche, Leistungsänderungsrecht und Bauumstände gemäß § 1 VOB/B, Vergütungsanspruch gemäß § 2 VOB/B, Grundsätze der Nachtragskalkulation, Einheitliche Nachtragskalkulation</u> <u>Rechtsfragen zum Bauablauf, Rechtskreis Abnahme, Mängel-/Gewährleistungsrecht, Vergütungsrecht, Bauinsolvenzrecht</u> <u>Definition of entitlements, right to change services, and building conditions pursuant to § 1 VOB/B [Part B of the German Standard Building Contract Terms]; compensation entitlement pursuant to § 2 VOB/B, principles of follow-up calculation, standardized follow-up calculation</u> <u>Definition of entitlements: building conditions and right to change performance requirements pursuant to section 1 VOB/B [Part B of the German Construction Contract Procedures]; compensation entitlement pursuant to section 2 VOB/B; principles of retrospective costing; standardised retrospective costing</u>	2	1 Hausarbeit (1/3) und 1 Klausur, 90 Min., oder 1 mündliche Prüfung (2/3)	5	
F4 BB – Bauleistungs- und Baustörungsrecht	Rechtsfragen zum Bauablauf, Rechtskreis Abnahme, Mängel- <u>und</u> Nacherfüllungsrecht/Gewährleistungsrecht, Vergü-	2	1 Hausarbeit (1/2) und 1 Klausur, 90 Min., <u>oder</u> 1 mündliche Prüfung	5	

Fortsetzung Modulübersicht Master Baurecht und Baumanagement – 60 CP –

Modul	Inhalt	Semester	Modulanforderungen Prüfungsleistung	CP	Sonstige Regeln
<u>Building Services Law and Building Disruptions Law/Law on Construction Services and Disruptions to Construction</u>	tungsrecht, Bauinsolvenzrecht <i>Legal issues regarding construction operations; legal traditions of acceptance; defects/warranty law; remuneration law; construction insolvency law</i>				
F5 BB – Bauprojektmanagement und Bauablaufstörungen	Monetäre Soll-Ist -Vergleiche, sonstige Controlling-Bereiche und PPP-Projekte, Baumstände und Fristen, Projektinformation und baubetriebliche Grundlagen, Nachweissystematik bezüglich der Einzelstörungen <i>Monetary comparisons of budgeted figures to actual figures; other management accounting fields of controlling and PPP projects; building conditions and deadlines; project information and fundamentals of construction operations; system for demonstrating individual disruptions/systematics of providing evidence for individual disturbances</i>	3	1 Hausarbeit (1/2) und 1 Klausur, 90 Min., oder 1 mündliche Prüfung	5	
F6 BB – <u>Vergaberecht, öffentliches Baurecht, Vergaberecht, Architekten- und Ingenieurrecht</u> <u>Building law, procurement law, architect and engineer law, Public Procurement law, Public Building Law and Statutory Regulations for Architects and Engineers</u>	Einführung in das Vergaberecht, Einführung in das öffentliche Recht, Ingenieur- und Architektenrecht <i>Introduction to procurement law; introduction to public law; engineer and architect law/statutory regulations for engineers and architects</i>	3	1 Hausarbeit (1/2) und 1 Klausur, 90 Min., oder 1 mündliche Prüfung	5	
MA BB – Masterkolleg <u>Master's thesis in Building Law and Building Management</u> <u>Masters Research Group</u>	Masterarbeit <i>Master's dissertation's thesis</i>	4	1 Masterarbeit	15	Teilnahme am Masterkolleg ist Pflicht

Modulübersicht Master Baurecht und Baumanagement – 90 CP –

Modul	Inhalt	Semester	Modulanforderungen Prüfungsleistung	CP	Sonstige Regeln
Ü1 BB – Person und Interaktion	Selbstmanagement, überzeugend präsentieren <i>The Individual and Interaction</i>	1	1 Hausarbeit und 1 mündliche Prüfung	5	
Ü2 BB – Organisation und	<u>Gesprächsführung und Moderation</u>	2	1 Hausarbeit oder	5	

Veränderung <i>Organization and Change</i>	on Projektmanagement, Methoden und Planungswerzeuge, Projektmanagement, Durchführung und Controlling, Konfliktmanagement, Verhandlungsführung <i>Project management, methods and planning tools</i> <i>Project management, implementation and controlling, conflict management, negotiating skills, Discussion skills and facilitation; conflict management and negotiation</i>		1 Klausur, 90 Min., und 1 Hausarbeit <i>oder</i> 1 mündliche Prüfung <i>oder</i> 1 Referat		
Modul	Inhalt	Semester	Modulanforderungen Prüfungsleistung	CP	Sonstige Regellungen
Ü3 BB – Gesellschaft und Verantwortung <i>Society and Responsibility</i>	Führung und Verantwortung, Veränderungen verantwortungsvoll gestalten, Ethik und Werte <i>Leadership and responsibility; responsible change; ethics and values</i>	2 und 3	1 Portfolioprüfung	5	Die Beantwortung der reflexiven Fragen (pro Veranstaltung eine Abfrage) ist Bestandteil des Portfolios.

F1 BB – Baubetriebswirtschaft und Kalkulation <i>Construction Business Management and Calculation</i>	Leistungsphasen der HOAI, Baumodelle und Erstellung eines Leistungsverzeichnisses, Rechnungswesen und Grundlagen der Kalkulation, Arbeitsvorbereitung und Projektsteuerung, Kalkulation über die Endsumme, Formblätter und Betriebsabrechnung , Sonderthemen der Kalkulation und Arbeitsvorbereitung Einführung in wirtschaftsrechtliche Grundlagen, Einführung in das Schuldrecht, Grundlagen des privaten Bau-rechts, AGB-Recht <i>Service phases of HOAI [German Scale of Fees for Services of Architects and Engineers], building models and preparation of technical specifications, accounting and fundamentals of calculation, work preparation and project control, calculation of final amount, form sheets and cost accounting, special issues of calculation and work preparation Performance phases in the HOAI [German Fee Scale for Architects and Engineers]; building models and preparing technical specifications; accounting and basic costing; preparation and project control; calculating final amounts; forms; specific costing and preparation issues</i>	1	1 Hausarbeit (1/3) <i>und</i> 1 Klausur, 90 Min., <i>oder</i> 1 mündliche Prüfung (2/3)	5	
F2 BB – Wirtschaftsrecht und privates Baurecht <i>Business Law and Private Building Law</i>	Einführung in wirtschaftsrechtliche Grundlagen, Einführung in das Schuldrecht, Grundlagen des privaten Bau-rechts, AGB-Recht Abgrenzung der Ansprüche, Leistungsänderungsrecht und Bauumstände gemäß § 1 VOB/B, Vergütungsanspruch gemäß § 2 VOB/B, Grundsätze der Nachtragskalkulation, Einheitliche Nachtragskalkulation <i>Introduction to fundamentals of business law; introduction to the law of obligations; fundamentals of private building law; law on general terms and conditions</i>	1	1 Hausarbeit <i>und</i> 1 Klausur, 45 Min.	5	

Fortsetzung Modulübersicht Master Baurecht und Baumanagement – 90 CP –

Modul	Inhalt	Semester	Modulanforderungen Prüfungsleistung	CP	Sonstige Regeln
F3 BB – Vergütungsanspruch und Nachtragskalkulation	<p><u>Abgrenzung der Ansprüche, Leistungsänderungsrecht und Bauumstände gemäß § 1 VOB/B, Vergütungsanspruch gemäß § 2 VOB/B, Grundsätze der Nachtragkalkulation, Einheitliche Nachtragskalkulation, Rechtsfragen zum Bauablauf, Rechtskreis Abnahme, Mängel/Gewährleistungsrecht, Vergütungsrecht, Bauinsolvenzrecht</u></p> <p><i>Definition of entitlements, right to change services, and building conditions pursuant to § 1 VOB/B [Part B of the German Standard Building Contract Terms], compensation entitlement pursuant to § 2 VOB/B, principles of follow-up calculation, standardized follow-up calculation, definition of entitlements: building conditions and right to change performance requirements pursuant to section 1 VOB/B [Part B of the German Construction Contract Procedures], compensation entitlement pursuant to section 2 VOB/B; principles of retrospective costing; standardised retrospective costing</i></p>	2	1 Hausarbeit (1/3) und 1 Klausur, 90 Min., oder 1 mündliche Prüfung (2/3)	5	
F4 BB – Bauleistungs- und Baustörungsrecht	<p>Rechtsfragen zum Bauablauf, Rechtskreis Abnahme, Mängel- <u>und Nacherfüllungsrecht</u>, Gewährleistungsrecht, Vergütungsrecht, Bauinsolvenzrecht</p> <p><i>Legal issues regarding construction operations; legal traditions of acceptance; defects/warranty law; remuneration law; construction insolvency law</i></p>	2	1 Hausarbeit <u>(1/2)</u> und 1 Klausur, 90 Min., oder 1 mündliche Prüfung	5	
F5 BB – Bauprojektmanagement und Bauablaufstörungen	<p>Monetäre Soll-Ist-Vergleiche, sonstige Controlling-Bereiche und PPP-Projekte, Bauumstände und Fristen, Projektinformation und baubetriebliche Grundlagen, Nachweissystematik bezüglich der Einzelstörungen</p> <p><i>Monetary comparisons of budgeted figures to actual figures, other fields of</i></p>	3	1 Hausarbeit <u>(1/2)</u> und 1 Klausur, 90 Min., oder 1 mündliche Prüfung	5	

Fortsetzung Modulübersicht Master Baurecht und Baumanagement – 90 CP –

Modul	Inhalt	Semester	Modulanforderungen Prüfungsleistung	CP	Sonstige Regeln
	<i>controlling management accounting fields and PPP projects; building conditions and deadlines; project information and fundamentals of construction operations, systematics of providing evidence for demonstrating individual disruptions/sturbances</i>				
F6 BB – Vergaberecht, öffentliches Baurecht, Vergaberecht, Architekten- und Ingenieurrecht <i>Public building law, procurement law, architect and engineer law Public Procurement law, Public Building Law and Statutory Regulations for Architects and Engineers</i>	Einführung in das Vergaberecht, Einführung in das öffentliche Recht, Ingenieur- und Architektenrecht <i>Introduction to procurement law, introduction to public law and engineer and architect law statutory regulations for engineers and architects</i>	3	1 Hausarbeit (1/2) und 1 Klausur, 90 Min., oder 1 mündliche Prüfung	5	

Fortsetzung Modulübersicht Master Baurecht und Baumanagement – 90 CP –

Modul	Inhalt	Semester	Modulanforderungen Prüfungsleistung	CP	Sonstige Regeln
F7 BB – Sonderthemen zu Störungen des Bauablaufs und baubetriebswirtschaftliche Nebengebiete <i>Special Topics Regarding Construction Disruptions and Secondary Areas Related to Building Economics Construction Disruptions and Related Building Economics Aspects: Specific Issues</i>	Kausalitäten, Vertiefung zu Störungen des Bauablaufs, Honorarberechnung gemäß HOAI, Wertermittlung für Immobilien und Infrastrukturprojekte, dynamische Investitionsrechnung, <u>alternative Streitbeilegung</u> <i>Causality, in-depth study of construction disruptions, calculation of fees pursuant to HOAI, valuation of real estate and infrastructure projects, dynamic investment calculation Causality: in-depth study of construction disruptions: fee calculation pursuant to HOAI: valuation of property and infrastructure projects: dynamic investment appraisal and alternative dispute resolution</i>	4	1 Hausarbeit (1/2) und 1 Klausur, 90 Min., oder 1 mündliche Prüfung	5	
F8 BB – Öffentliches Baurecht und Umweltrecht Öffentliches Baurecht, Vergaberecht und baurechtliche Nebengebiete <i>Public Building Law and Environmental Law, Public Procurement Law and Secondary Areas Related to Building Law</i>	Vertiefung <u>Grundlagen</u> des öffentlichen Baurechts, Grundlagen des <u>Umweltrechts</u> , Vergaberechts, baurechtliche Nebengebiete (insbesondere Wohnungseigentumsrecht, Arbeitsrecht) <i>Fundamentals of public building law, fundamentals of public procurement law, secondary areas related to building</i>	4	1 Hausarbeit (1/2) und 1 Klausur, 90 Min., oder 1 mündliche Prüfung	5	

Fortsetzung Modulübersicht Master Baurecht und Baumanagement – 90 CP –

Modul	Inhalt	Semester	Modulanforderungen Prüfungsleistung	CP	Sonstige Rege- lungen
	<i>law (especially residential property law, labor law) Advanced public building law and fundamentals of environmental law</i>				
F9 BB – Teamteaching: fachübergreifende Sonderthemen <i>Team Teaching: Special Multi-Disciplinary Topics Special Multi-Disciplinary Topics</i>	Baugrundrisiko oder ökonomische Analyse des Rechts oder Bürgschaften und Sicherheiten oder Sonderthemen Nachtragsskalkulations-systeme, funktionale Leistungsbeschreibung und Nachträge, Kausalitätsnachweise bei Störungen des Bauablaufs, Ökonomische Analyse des Rechts, weitere Sonderthemen <i>Systems of follow-up calculation, functional description of services and supplements, proof of causality in case of construction disturbances, economic analysis of law, other special topics</i> <i>Site risk, economic analysis of the law; guarantees and securities or other special topics</i>	5	1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (1/2) und 1 Klausur, 90 Min., oder 1 mündliche Prüfung	5	
F10 BB – Praxis - Projektarbeit Praxis: Projektarbeit in Gruppen <i>Practice: Project Work in Groups</i>	Praxisarbeit (in Kooperation mit Institutionen) zu Sonderthemen, <i>u.a. Human Resources, erfolgreich moderieren, alternative Streitbeilegung</i> <i>Practical work (in cooperation with institutions) on special topics such as human resources, successful moderation, alternative dispute settlement</i>	5	1 Hausarbeit	5	Teamarbeit mit Gruppenprüfung

Fortsetzung Modulübersicht Master Baurecht und Baumanagement – 90 CP –

Modul	Inhalt	Semester	Modulanforderungen Prüfungsleistung	CP	Sonstige Regeln
F11 BB – Wahlmodul Baurecht und Baubetriebswirtschaft <i>Optional Module in Building Law</i> <i>Elective Module in Building Law and Construction Business Management</i>	Internationales Baurecht , Baugrund- und Tiefbaurecht, Sonderthemen (z. B. Bauversicherungsrecht, schlüsselfertiges Bauen, internationales Baurecht) <i>International building law, law regarding building sites and underground engineering, special topics (e.g. building insurance law, turnkey building projects) Law governing sites and civil engineering, special topics (including building insurance law; turnkey building projects and international building law)</i>	4 oder 5	1 Hausarbeit <i>oder</i> 1 Klausur, 90 Min., <i>oder</i> 1 mündliche Prüfung	5	2 von 3 Wahlmodulen sind zu absolvieren
F12 BB – Wahlmodul Bauwirtschaft und Baurecht <i>Optional Module in Building Economics and Building Law</i> <i>Elective Module in Construction Economics and Building Law</i>	Immobilienwirtschaft, BWL/Unternehmensführung, Sonderthemen (z. B. Wirtschaftspsychologie und Verhandlungstechnik, internationale Baubetriebslehre und internationales Baurecht) <i>Real estate industry, business administration/business management, special topics (e.g. business psychology and negotiating techniques)</i> <i>The property industry; business administration/business management; special topics (including business psychology and negotiating techniques; international construction management and international building law)</i>	4 oder 5	1 Hausarbeit <i>oder</i> 1 Klausur, 90 Min., <i>oder</i> 1 mündliche Prüfung	5	2 von 3 Wahlmodulen sind zu absolvieren
F13 BB – Wahlmodul Bautechnik und Baumanagement <i>Optional Module in Structural Engineering</i> <i>Elective Module in Structural Engineering and Construction Management</i>	Bau- und Verfahrenstechnik oder Management-Techniken oder Zeitanalysen oder Normierung oder IT-Management im Bauwesen, Umwelt- und Energietechnik, Sonderthemen-Grundlagen der Statik und Konstruktion, Tiefbau und Hochbau, Wasserbau und Abwasser, Bauprodukte im technischen Wandel, Nachhaltigkeit im Bauwesen, IT-Management im Bauwesen, Sonderthemen <i>Fundamentals of statics and construction, civil and structural engineering, water engineering and waste water, building products subject to technical change, sustainability in the construction industry, IT management in the construction industry, special topics</i>	4 oder 5	1 Hausarbeit <i>oder</i> 1 Klausur, 90 Min., <i>oder</i> 1 mündliche Prüfung	5	2 von 3 Wahlmodulen sind zu absolvieren

Fortsetzung Modulübersicht Master Baurecht und Baumanagement – 90 CP –

Modul	Inhalt	Semester	Modulanforderungen Prüfungsleistung	CP	Sonstige Rege- lungen
	<i>Structural and process engineering, management techniques, time analyses, standardisation, or IT management in the construction industry; environmental and energy technology; special topics</i>				
MA BB – Masterkolleg <i>Masters Research GroupMaster's thesis in Building Law and Building Management</i>	Masterarbeit <i>Master's thesisMasters dissertation</i>	6	1 Masterarbeit	15	Teilnahme am Masterkolleg ist Pflicht

Zu § 13 Abs. 5:

Die Bearbeitungsdauer der Masterarbeit beträgt 6 Monate. Auf begründeten Antrag kann die Bearbeitungszeit vom Prüfungsausschuss einmalig um bis zu 6 Monate verlängert werden.

Sechste Änderung der Rahmenprüfungsordnung der fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG am TT. Monat JJJJ die folgende sechste Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. April 2010 (Leuphana Gazette Nr. 12/10 vom 4. August 2010), zuletzt geändert am 17. Juni 2014 (Leuphana Gazette Nr. 25/13 vom 30. August 2013), beschlossen. Das Präsidium hat diese sechste Änderung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG am TT. Monat JJJJ genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt neu gefasst:
 - a) In Abs. 3 wird „Überfachliches Modul“ jeweils durch „Komplementärmmodul“ und „Ü“ jeweils durch „K“ ersetzt.
 - b) In Abs. 4 Satz 2 wird „der überfachlichen Module“ durch „des Komplementärstudiums“ ersetzt.
 - c) Es werden folgende neue Absatz eingefügt:

„(7) Die Festlegung, wie viele Arbeitsstunden in der Bandbreite von 25-30 einem ECTS-Punkt zugrunde gelegt werden, erfolgt in der jeweiligen fachspezifischen Anlage.
„(8) Lehr- und Prüfungssprache sind Deutsch und/oder Englisch. Näheres ist in den jeweiligen fachspezifischen Anlagen geregelt.“
2. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
Es wird nach dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt: „Für die Abnahme der Bachelorarbeit werden zwei Prüfende bestellt.“
3. § 8 Abs. 18 wird wie folgt geändert:
Der Passus „In der schriftlichen Ausarbeitung zum Referat sowie in der Hausarbeit“ wird durch „In allen schriftlichen Prüfungsleistungen gem. Abs. 2 außer in Klausuren“ und „Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er“ durch „Sie muss folgende Erklärung enthalten, dass“ ersetzt. Weiterhin werden „hat und“ durch „und“ und „gemacht hat“ durch „gemacht wurden und“ ersetzt. Außerdem wird ein neuer Spiegelstrich mit dem Passus „die schriftliche sowie die elektronische Fassung der Arbeit mit Ausnahme der gem. § 8 Abs. 19 Satz 3 vorzunehmenden Anonymisierung der elektronischen Fassung inhaltlich übereinstimmen“ ergänzt.



4. § 8 Abs. 19. wird, wie folgt, geändert:

Der Satz „Weitere Arten von Studien- und Prüfungsleistungen können in den fachspezifischen Anlagen zu dieser Ordnung definiert werden.“ wird durch „Die Bachelorarbeit ist in schriftlicher und zusätzlich in elektronischer Form abzugeben. Allen anderen schriftlichen Arbeiten gem. § 8 Abs. 2 sind in schriftlicher und auf Aufrichterforderung der oder des Prüfenden zusätzlich auch in elektronischer Form abzugeben. Die Verfasserinnen oder Verfasser haben sicher zu stellen, dass die elektronische Fassung der schriftlichen Arbeit gem. Satz 1 oder Satz 2 keinerlei personenbezogene Daten enthält und eine Zuordnungsmöglichkeit der elektronischen Fassung der Arbeit zu ihrer Person ausgeschlossen ist. Zur Überprüfung der Eigenständigkeit der Prüfungsleistung können Prüfende verdachtsunabhängig pseudonymisierte Arbeiten einem beauftragten Plagiatserkennungsanbieter zur Plagiatskontrolle zuzuleiten, wenn die Verfasserinnen oder Verfasser den Prüfenden schriftlich temporäre Nutzungsrechte an ihrer Arbeit übertragen haben. Die zur Verfügung gestellten Daten werden unverzüglich, spätestens aber nach drei Monaten, vom Plagiatserkennungsanbieter gelöscht.“

5. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„Überfachlichen Modulen“ wird ersetzt durch „Komplementärmodulen“.

6. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird der Passus „Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind ausschließlich die Noten der 2. Spalte der folgenden Tabelle zu verwenden:“ ersetzt durch: „Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind die Noten 1, 2, 3, 4 und 5 entsprechend der 1. Spalte der nachfolgenden Tabelle zu verwenden. Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.“ Darüber hinaus wird in der nachfolgenden Tabelle die Spalte „Grade“ ersetztlos gestrichen.
- b) In Abs. 2 wird Satz 1 getrennt und folgendermaßen gefasst: „Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) beträgt. Bei mehreren Teilprüfungsleistungen muss jede Teilprüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein.“
- c) In Abs. 2 wird folgender Satz 3 ergänzt: „Bei Prüfungen mit mehr als einer oder einem Prüfenden ist die Prüfung bestanden, wenn alle Prüfenden die Leistung jeweils mit mindestens ausreichend“ (4,0) bewerten.“
- d) In Abs. 3. wird „2. Spalte“ durch „1. Spalte“ ersetzt.

7. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Nach dem zweiten Satz wird folgender neuer Satz eingefügt: „Im Zweifelsfall kann die Vorlage eines fach- oder amtsärztlichen Zeugnisses gefordert werden.“

8. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 wird nach „Themenvorschlag“ „in Deutsch und Englisch“ eingefügt.
- b) In Abs. 6 wird der zweite Satz ersetztlos gestrichen.



9. § 16 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Sätze „Mit Zustimmung der oder des Erstprüfenden kann der Prüfungsausschuss auch eine externe Praxisvertreterin oder einen externen Praxisvertreter als Zweitprüferin bzw. Zweitprüfer bestellen. In diesem Fall muss die oder der Erstprüfende Professorin oder Professor der Universität sein.“ werden ersatzlos gestrichen. Nach dem letzten Satz des Abschnitts wird folgender neuer Satz eingefügt: „In der jeweiligen fachspezifischen Anlage können weitere Anforderungen insbesondere zur fachlichen Qualifikation bzgl. der Prüfenden für die Bachelorarbeit gestellt werden.“

10. § 16 Abs. 9 wird wie folgt geändert:

„kann vom Prüfungsausschuss“ wird durch „muss“ ersetzt und vor „bestellt werden“ wird „vom Prüfungsausschuss“ eingesetzt.

11. § 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„wiederholt werden; eine“ wird ersetzt durch „wiederholt werden; besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus Teilprüfungen, kann nur die Teilprüfung, die nicht bestanden wurde, wiederholt werden. Eine“

12. § 18 wird wie folgt geändert:

- Dem bisherigen Passus wird „(1)“ vorangestellt und „2. Spalte“ durch „1. Spalte“ ersetzt.
- Nach dem neuen Absatz eins wird folgender zweiter Absatz eingefügt: „Die Bachelorprüfung gilt als nicht bestanden, wenn nicht alle Module des Studiengangs binnen einer Frist von vier Semestern nach Ende der Regelstudienzeit zuzüglich der genommenen Urlaubssemester bestanden wurden und die/der Studierende dies zu vertreten hat. Die/der Studierende ist auf diese Rechtsfolge spätestens ein Jahr vor Fristende vom Studiengang hinzuweisen. Diese Frist gilt vorbehaltlich einer ggf. abweichenden Auslauffrist bei Schließung des Studiengangs.“

13. § 19 wird wie folgt geändert:

„ und Zeugnisse“ wird ersetzt durch „, Zeugnisse und „Transcript of Records““ und „im“ durch „mit dem“.

14. Folgender Paragraf 24 wird neu eingefügt:

„Übergangsvorschrift

Für bereits vor dem Wintersemester 2017/18 eingeschriebene Studierende gilt § 18 Abs. 2 mit der Maßgabe, dass die Frist nach Ende der Regelstudienzeit acht Semester beträgt. Hat die bzw. der Studierende bereits die Regelstudienzeit - ohne Berücksichtigung genommener Urlaubssemester – vor Inkrafttreten dieser Rahmenprüfungsordnung überschritten, beginnt die Frist aus Satz 1 mit Inkrafttreten dieser Rahmenprüfungsordnung ab dem Beginn des Wintersemesters 2017/18 zu laufen.“ Aus dem ehemaligen §24 wird § 25.

15. Anlage I wird wie folgt geändert:

Der Nennung „Integriertes Care Management“ wird ersatzlos gestrichen, der Punkt „5.4 Betriebswirtschaftslehre“ neu aufgenommen und in der Anlage 6 wird „Überfachliche Module“ durch „Komplementärstudium“ ersetzt.



ABSCHNITT II

Diese Anlage tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg und nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg zum Beginn des Wintersemesters 2017/18 in Kraft.



Neubekanntmachung der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 14. Dezember 2010, der zweiten Änderung vom 13. Juli 2011, der Berichtung vom 22. Dezember 2011, der dritten Änderung vom 20. Juni 2012, der vierten Änderung vom 16. Januar 2013, der fünften Änderung vom 17. Juli 2013 und der sechsten Änderung vom TT. Monat JJJJ

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. April 2010 (Leuphana Gazette Nr. 12/10 vom 4. August 2010) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 14. Dezember 2010 (Leuphana Gazette Nr. 1/11 vom 20. Januar 2011), der zweiten Änderung vom 13. Juli 2011 (Leuphana Gazette Nr. 17/11 vom 02. September 2011, berichtigt in Leuphana Gazette Nr. 25/11 vom 22. Dezember 2012), der dritten Änderung vom 20. Juni 2012 (Leuphana Gazette Nr. 13/12 vom 28. August 2012), der vierten Änderung vom 16. Januar 2013 (Leuphana Gazette Nr. 02/13 vom 06.03.2013), der fünften Änderung vom 17. Juni 2014 (Leuphana Gazette Nr. 25/13 vom 30. August 2013) und der sechsten Änderung vom TT. Monat JJJJ. bekannt.

§1 Geltungsbereich, Bezeichnung

Diese Rahmenprüfungsordnung enthält allgemeine Regelungen über Ablauf und Verfahren studienbegleitender Studien- und Prüfungsleistungen der berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge in der Professional School der Leuphana Universität Lüneburg und ist für alle Studiengänge dieser Art verbindlich. Spezifische Bestimmungen für die einzelnen Studiengänge werden in fachspezifischen Anlagen zu dieser Rahmenprüfungsordnung geregelt. Alle übrigen Studiengänge, insbesondere der grundständige Leuphana Bachelor, sind von dieser RPO nicht berührt.

§2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

- (1) Das Studium fördert die Berufsqualifizierung durch den Erwerb fachwissenschaftlicher und fachübergreifender Kenntnisse und Methoden unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Berufswelt, so dass die Studierenden zu wissenschaftlicher Reflexion, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowie zu verantwortlichem Handeln in den entsprechenden Berufsfeldern befähigt werden.
- (2) Das berufsbegleitende Bachelorstudium ist wissenschaftlich breit qualifizierend angelegt. Zugleich wird durch die wissenschaftliche Vertiefung und Reflexion der zuvor und der parallel erworbenen Berufserfahrung eine Steigerung der Berufsbefähigung der Absolventinnen und Absolventen angestrebt. Das berufsbegleitende Bachelorstudium vermittelt gezielt überfachliche Kompetenzen und ermöglicht gleichzeitig eine fachliche wissenschaftlich fundierte Vertiefung. Insofern zeichnet sich das berufsbegleitende Bachelorstudium sowohl durch seine Praxis- und Transferorientierung als auch seine umfassende wissenschaftliche Fundierung aus.
- (3) Das Bachelorstudium führt zum ersten berufsqualifizierenden und wissenschaftlichen Hochschulabschluss. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden Kenntnisse über die berufsbezogenen Inhalte des Studiums erworben, diese wissenschaftlich vertieft und durch praxis- und problembezogene Lehrangebote Erfahrungen und Kompetenzen auf dem Themengebiet des spezifischen Studiengangs gesammelt haben, die



sie befähigen, relevante Konzepte und Instrumente sachgerecht anzuwenden sowie die erzielten Resultate erklären, kritisch hinterfragen und bewerten zu können.

§3 Studienabschluss

Ist die Bachelorprüfung erfolgreich bestanden, wird von der Universität der akademische Abschlussgrad gemäß den entsprechenden fachspezifischen Anlagen verliehen.

§4 Regelstudienzeit, Aufbau und Gliederung der Bachelorstudiengänge

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des berufsbegleitenden Bachelorstudiums beträgt in der Regel 8 Semester. Das Absolvieren eines Vollzeitstudiums ist nicht möglich. Die „Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg zur Regelung des Teilzeitstudium für den Leuphana Bachelor, den Bachelor Lehren und Lernen, den Bachelor Berufliche Bildung in der Sozialpädagogik und den Bachelor Wirtschaftspädagogik“ findet keine Anwendung.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut, wobei ein Modul 5 CP oder ein Vielfaches davon umfasst. Die Festlegung erfolgt in den fachspezifischen Anlagen.

(3) Für den erfolgreichen Studienabschluss müssen 180 CP erworben werden, die sich wie folgt verteilen:

- Überfachliches MKomplementärmodul „Person und Interaktion“ („Ü-K P&I“): 5 CP,
- Überfachliches MKomplementärmodul „Gesellschaft und Verantwortung“ („Ü-K G&V“): 5 CP,
- Überfachliches MKomplementärmodul „Organisation und Veränderung“ („Ü-K O&V“): 5 CP,
- Fachbezogene Module („Fach“): jeweils mindestens 5 CP (insgesamt 120 CP),
- Projektstudium gem. Abs. 5: 30 CP,
- Bachelormodul (Bachelorarbeit 12 CP/Bachelorseminar 3 CP): 15 CP.

Diese Module verteilen sich in der Regel wie folgt auf die Regelstudienzeit gem. Abs. 1 Satz 1:

1. Sem.	Fach (15)		
2. Sem.	Fach (15)		
3. Sem.	Ü-K P&I (5)	Fach (15)	
4. Sem.	Fach (20)		
5. Sem.	Ü-K O&V (5)	Fach (15)	
6. Sem.	Fach (20)		
7. Sem.	Ü-K G&V (5)	Fach (15)	
8. Sem.	Fach (5)	Bachelormodul (15)	Projektstudium (30)

(4) Die fachspezifischen Anlagen zu dieser Ordnung regeln den Aufbau sowie Inhalte und Anzahl der fachlichen Module. Anlage 6 regelt den Aufbau und die Inhalte der überfachlichen Module des Komplementärstudiums. Die Module können integrierte Fernlehre-Bestandteile enthalten.

(5) Das Projektstudium fördert insbesondere die Praxis- und Transferorientierung des berufsbegleitenden Bachelorstudiums. Das Projektstudium ist bei berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen, die eine vertiefende wissenschaftliche Qualifizierung in dem Berufsfeld anstreben, in dem die Studierenden aktuell tätig sind, berufsintegriert konzipiert. Die Studierenden wenden wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden in ihrem Berufsfeld an, reflektieren den Nutzen wissenschaftlicher Erkenntnisse für die Lösung von Praxisproblemen und diskutieren ihre Erfahrungen in begleitenden Lehrveranstaltungen. Das berufsintegrierte Projektstudium wird gemeinsam von Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten und erfahrenen, fachlich ausgewiesenen Praktikerinnen und Prakt



tikern betreut (Teamteaching). Die Prüfungen im Projektstudium berücksichtigen die spezifischen Lernmöglichkeiten im Berufsfeld in angemessener Weise.

Für berufsbegleitende Bachelorstudiengänge, die für eine Tätigkeit außerhalb des aktuellen Berufsfelds der Studierenden qualifizieren, wird das Projektstudium nicht berufsintegriert durchgeführt. Dies gilt auch für Einzelfälle, in denen sich ein berufsintegriertes Projektstudium als faktisch nicht oder nicht mehr durchführbar erweist. In diesen Fällen werden Praxis- und Forschungsprojekte durchgeführt, die Kompetenzen für das angestrebte (neue) Berufsfeld vermitteln. Einzelheiten zur Struktur und zum Inhalt des Projektstudiums regeln jeweils die fachspezifischen Anlagen zu dieser Ordnung.

(6) Für Studiengänge, deren Projektstudium gem. Abs. 5 Satz 6 nicht berufsintegriert durchgeführt werden kann, verlängert sich die Regelstudienzeit abweichend von Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 gem. der jeweiligen fachspezifischen Anlage zu dieser Ordnung entsprechend.

(7) Die Festlegung, wie viele Arbeitsstunden in der Bandbreite von 25-30 einem ECTS-Punkt zugrunde gelegt werden, erfolgt in den jeweiligen fachspezifischen Anlagen.

(8) Die Studiengänge können Lehr- und Prüfungssprachenen sind in Deutsch und/oder Englisch angeboten werden. Näheres ist in den jeweiligen fachspezifischen Anlagen geregelt.

§ 5 Modularisierung

(1) Die Modularisierung wird verstanden als die Zusammenfassung von Gebieten zu thematisch und zeitlich abgegrenzten, in sich abgeschlossenen, didaktisch sinnvollen und mit Leistungspunkten versehenen Einheiten.

(2) Das Studium setzt die Teilnahme und aktive Mitarbeit an den Lehrveranstaltungen, die im Rahmen eines Moduls zu erbringen sind, deren unterschiedlichen Lehr- und Lernformen sowie ihre Vor- und Nachbereitungszeit voraus

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfung und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören 5 Mitglieder an:

- 3 Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, die in den berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen der Leuphana Professional School tätig sein sollen,
- 1 Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie
- 1 studentisches Mitglied, das der Gruppe der Studierenden der berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Professional School angehören soll. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

(2) Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden.

(3) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfung sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.

(4) Der Prüfungsausschuss und die jeweiligen Studiengangsleiterinnen oder Studiengangsleiter berichten der Senatskommission für Weiterbildung und Wissenstransfer in der Regel jährlich über die Entwicklung der Studiengänge. Hierbei ist von Seiten des Prüfungsausschusses besonders auf prüfungsrelevante Daten wie die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit, die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungszeiten und die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten einzugehen. Die jeweiligen Studiengangsleiterinnen oder Studiengangsleiter berichten in diesem Zusammenhang insbesondere über Ziele, Zielerreichung und Strategie, Zulassungsprozess und -verfahren,



inhaltlich-konzeptionelle Entwicklungen und Planungen, Ressourcensituation und -planung sowie Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung in den jeweiligen Studiengängen. Die Senatskommission für Weiterbildung und Wissenstransfer kann in diesem Zusammenhang auch Studierende, Dozierende oder andere Expertinnen oder Experten hören; sie nimmt zu den Berichten Stellung, berichtet dazu dem Senat und gibt ggf. Empfehlungen zur weiteren Entwicklung der Studiengänge. Die Berichte sind in geeigneter Weise offen zu legen.

(5) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimm-enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter zwei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, anwesend ist.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Senat gewählt; er kann diese Aufgabe an die Senatskommission für Weiterbildung und Wissenstransfer delegieren.

(7) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, als Beobachterinnen und Beobachter an der Abnahme der Prüfungen teilzunehmen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in einer Niederschrift festzuhalten.

(10) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die oder den Vorsitzende/n oder deren/dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(11) Bei Entscheidungen, die sich auf Aspekte eines einzelnen Bachelorstudiengangs beziehen, kann die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

§7 Prüferinnen und Prüfer

(1) Die Prüfungen werden durch die für die Lehrveranstaltungen des Moduls Verantwortlichen abgenommen. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. Für die Abnahme der Bachelorarbeit werden zwei Prüfende bestellt. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Universität oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder Teilgebiet zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden, sofern ihnen gem. §31 Abs. 1 Satz 2 NHG wissenschaftliche Dienstleistungen in der Lehre übertragen worden sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Bei Lehrpersonen, soweit sie nach Abs. 1 Sätze 1 und 3 prüfungsbefugt sind, bedarf es keiner besonderen Bestellung.

(3) Für die Prüferinnen oder Prüfer gilt die Amtsverschwiegenheit.

(4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.





§8 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienleistungen sind Leistungen, die innerhalb von Lehrveranstaltungen eines Moduls erfolgreich erbracht werden müssen. Sie sind fester Bestandteil des Workloads des jeweiligen Moduls und werden grundsätzlich nicht benotet. Näheres regeln die fachspezifischen Anlagen. Studienleistungen sind:

1. Hausarbeit (Abs. 5)
2. Projektarbeit (Abs. 6)
3. Berufspraktische Übung (Abs. 8)
4. Referat (Abs. 10)
5. Präsentation (Abs. 11)
6. Lerntagebuch (Abs. 12)
7. Assignment (Abs. 13)
8. Essay (Abs. 14)
9. Praktische Leistung (Abs. 15)
10. Abstract (Abs. 16)
11. Praxisbericht (Abs. 17)

(2) Prüfungsleistungen sind die Bachelorarbeit sowie die nachstehenden Leistungen:

1. Klausur (Abs. 3)
2. Mündliche Prüfung (Abs. 4)
3. Hausarbeit (Abs. 5)
4. Projektarbeit (Abs. 6)
5. Portfolioprüfung (Abs. 7)
6. Berufspraktische Übung (Abs. 8)
7. Kolloquium (Abs. 9)
8. Referat (Abs. 10)
9. Präsentation (Abs. 11)
10. Lerntagebuch (Abs. 12)
11. Assignment (Abs. 13)
12. Essay (Abs. 14)
13. Praktische Leistung (Abs. 15)
14. Abstract (Abs. 16)
15. Praxisbericht (Abs. 17)

(3) Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln, mit den geläufigen Methoden und den erworbenen Kompetenzen ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit ist in den fachspezifischen Anlagen geregelt.

(4) In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die Grundstrukturierung des jeweiligen Themas beherrscht und in der Lage ist, an Fachgesprächen darüber teilzunehmen. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten und von den Prüfenden zu unterschreiben.



- (5) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige, schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen Aufgabenstellung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur. Bearbeitungszeit und Umfang kann in den jeweiligen fachspezifischen Anlagen geregelt werden.
- (6) Durch Projektarbeiten wird ggf. die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur wissenschaftlich und/oder künstlerisch fundierten Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Einzelne Formen der Projektarbeit können in den fachspezifischen Anlagen definiert werden.
- (7) Die Portfolioprüfung ist eine schriftliche Lernprozessdokumentation, Reflexion und metakognitive Auseinandersetzung mit der eigenen Lernleistung. Sie bezieht sich auf die Darstellung des erworbenen Wissens und der erworbenen Kompetenzen in dem jeweiligen Modul.
- (8) Im Rahmen einer berufspraktischen Übung sollen die Studierenden die Fähigkeit nachweisen, z.B. vor einer Gruppe selbstständig unter Einbeziehung didaktischer Überlegungen z.B. ein ausgewähltes Arbeitsfeld, eine Institution oder exemplarische Handlungsweise mit berufspraktischem Bezug zu entwickeln bzw. darzustellen.
- (9) Ein Kolloquium findet als mündliche Prüfung in Verbindung mit einer schriftlichen Prüfungsleistung statt. Der Prüfling soll dabei seine Arbeit erläutern und nachweisen, dass er das Thema umfassend durchdrungen hat und problembezogene Fragestellungen aus seiner Fachrichtung auf wissenschaftlicher Grundlage bearbeiten kann.
- (10) Ein Referat umfasst zum einen eine eigenständige und vertiefte, ggf. schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem des jeweiligen Fachgebiets unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur und zum anderen die Darstellung der Arbeit und Vermittlung ihrer Ergebnisse in einem mündlichen Vortrag.
- (11) In einer Präsentation sollen die Studierenden nachweisen, dass sie ein bestimmtes Themengebiet in einer bestimmten Zeit derart erarbeiten können, dass sie es in anschaulicher, übersichtlicher und ansprechender Weise einem Publikum präsentieren bzw. vortragen können. Außerdem sollen sie nachweisen, dass sie in Bezug auf ihr Themengebiet in der Lage sind, auf Fragen, Anregungen oder Diskussionspunkte des Publikums sachkundig einzugehen.
- (12) Die Studierenden weisen in ihrem Lerntagebuch nach, dass sie in der Lage sind, die Inhalte der Vorlesung kritisch zu reflektieren, mit dem Vorwissen zu verknüpfen und Bezüge zur aktuellen Lebenswelt herzustellen. Die Studierenden können ihre Gedanken dazu in knapper Form schriftlich auf einer Lernplattform darlegen, dabei auf Beiträge anderer Studierender eingehen und die Lernplattform als virtuellen Raum zum kooperativen Lernen und Arbeiten nutzen.
- (13) Ein Assignment ist ein eigenständiger Beitrag (Aufgabenlösung, Kurzvortrag, Classroom Performance) innerhalb von Übungen, Tutorien, Seminaren etc.
- (14) Ein Essay ist eine begründete, begrenzte schriftliche wissenschaftliche Argumentation. Es basiert auf die Veranstaltung und vertieft ausgewählte Fragestellungen.
- (15) Eine praktische Leistung wird in einem Praxis- oder Projektseminar erbracht und richtet sich nach den Erfordernissen des jeweils vermittelten Praxisbereichs. Dabei kann es sich z.B. um das Verfassen von Zeitungsartikeln, die Produktion eines Videofilms, eines Radiobeitrages, die Beteiligung an der Realisierung einer visuellen Ausstellung oder einer Audioproduktion, die Erstellung eines Internetangebots, die Durchführung und Auswertung eines empirischen Forschungsansatzes oder die Entwicklung und Umsetzung eines Konzepts etwa der Öffentlichkeitsarbeit oder des Veranstaltungsmanagements handeln. Der Arbeitsumfang für das Erbringen der praktischen Leistung sollte vergleichbar mit dem für das Erstellen einer Hausarbeit sein.



(16) In einem Abstract sollen die Studierenden nachweisen, dass sie innerhalb einer bestimmten Zeit einen ausführlichen Entwurf, das Konzept oder die Ergebnisse eines umfangreichen Projekts, zum Beispiel einer Hausarbeit oder einer Präsentation, in schriftlicher Form übersichtlich und anschaulich zusammenfassen können.

(17) Ein Praxisbericht soll erkennen lassen, dass die Studierenden nach didaktisch/methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden und die Phänomenologie der Praxis auf einem akademischen Niveau reflektieren können. Der Bericht umfasst insbesondere:

- eine Beschreibung der Stelle, bei der das Praktikum absolviert wurde,
- eine Beschreibung der während des Praktikums wahrgenommenen Aufgaben,
- eine kritische Auseinandersetzung mit den für das Praktikum relevanten, - betrieblichen Teilbereichen unter Auswertung einschlägiger Literatur.

(18) In allen schriftlichen Prüfungsleistungen gem. Abs. 2 außer in Klausuren in der schriftlichen Ausarbeitung zum Referat sowie in der Hausarbeit müssen alle Stellen, die wortwörtlich aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen sind, die notwendige Kennzeichnung erhalten. Die Belegstelle ist in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zitat anzugeben. Für die sinngemäße Übernahme aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen ist die Angabe der Belegstelle erforderlich.

Sie muss die folgende Erklärung enthalten, dass

Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er

- die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Teil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt **hat** und
- alle Stellen der Arbeit, die wortwörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht **hatwurden und**
- die schriftliche sowie die elektronische Fassung der Arbeit mit Ausnahme der gem. § 8 Abs. 19 Satz 3 vorzunehmenden Anonymisierung der elektronischen Fassung inhaltlich übereinstimmen.

(19) Weitere Arten von Studien- und Prüfungsleistungen können in den fachspezifischen Anlagen zu dieser Ordnung definiert werden. Die Bachelorarbeit ist in schriftlicher und zusätzlich in elektronischer Form abzugeben. Allen anderen schriftlichen Arbeiten gem. Abs. § 8 Abs. 2 sind in schriftlicher und auf Aufforderung der oder des Prüfenden zusätzlich auch in

elektronischer Form abzugeben. Die Verfasserinnen oder Verfasser haben sicher zu stellen, dass die elektronische Fassung der schriftlichen Arbeit gem. Satz 1 oder Satz 2 keinerlei personenbezogene Daten enthält und eine Zuordnungsmöglichkeit der elektronischen Fassung der Arbeit zu ihrer Person ausgeschlossen ist. Zur Überprüfung der Eigenständigkeit der Prüfungsleistung sind können Prüfende berechtigt, verdachtsunabhängig die pseudonymisierten Arbeiten mit pseudonymisierten Daten der Verfasserin oder des Verfassers verdachtsunabhängig einem beauftragten Plagiatserkennungsanbieter zur Plagiatskontrolle zuzuleiten, wenn die Verfasserinnen oder Verfasser den Prüfenden schriftlich temporäre Nutzungsrechte an ihrer Arbeit übertragen haben. Die zur Verfügung gestellten Daten werden unverzüglich, spätestens aber nach drei Monaten, vom Plagiatserkennungsanbieter gelöscht.

(20) Prüfungsleistungen können mit Zustimmung des oder der Prüfenden auch in Form einer Gruppenprüfung bzw. Gruppenarbeit erbracht werden. Hierbei muss der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar und bewertbar sein.

(21) Der Prüfungsausschuss bestimmt den Zeitpunkt bzw. den Zeitraum für die Abnahme der Klausuren sowie die Ausgabe- und Abgabezeitpunkte bzw. –zeiträume für die übrigen Studien- und Prüfungsleistungen. Er kann diese



Aufgabe im Falle von Abgabetermine von Hausarbeiten, schriftlichen Ausarbeitungen, Referaten etc. an die jeweilige Dozentin bzw. den jeweiligen Dozenten delegieren.

(22) Die Prüfungsleistungen innerhalb der Module werden i. d. R. im zweisemestrigen Zyklus angeboten. Jedes Modul muss innerhalb des zeitlich konzipierten Rahmens abgeschlossen werden können, d. h. die Wiederholung einer Prüfungsleistung soll im selben Semester angeboten werden, soweit nicht zwingende Gründe dagegen sprechen.

§ 9 Nachteilsausgleich

(1) Machen Studierende glaubhaft, dass sie z.B. wegen länger andauernder körperlicher Behinderung oder chronischer Krankheit, nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so muss ihnen die Möglichkeit eingeräumt werden, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann ein fachärztliches Attest verlangt werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Geschwistern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner.

(3) Berücksichtigung finden ebenfalls die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BerzGG). Ein entsprechender Antrag ist an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten.

(4) Aus der Beachtung der Vorschriften nach Abs. 1 bis 3 dürfen den betreffenden Studierenden keine Nachteile erwachsen. Die Erfüllung der Voraussetzungen nach den Abs. 1 bis 3 sind durch geeignete Unterlagen, wie z.B. fachärztliches Attest, ggf. amtsärztliches Attest, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes etc. nachzuweisen.

§10 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten und Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sowie Studienleistungen, die in den überfachlichen MKomplementärmodulen des Studiensystems der Professional School erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen, berufspraktische Tätigkeiten und Prüfungsleistungen aus einem anderen Studiengang werden angerechnet, wenn sie sich in Inhalt, Umfang und Anforderungen von denjenigen eines Moduls eines Studiengangs, für den die Anrechnung beantragt wird, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für die Erreichung der Ziele des Studiums und dem Zweck der Prüfungen nach § 2 vorzunehmen. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Hochschule.

(3) Für die Feststellung wesentlicher Unterschiede von Teilen eines ausländischen Studiengangs sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Zur Klärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund



von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen, insbesondere im Rahmen des European Credit Transfer Systems (ECTS), sind zu beachten.

(4) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kompetenzen können auf das Studium in Form von Kreditpunkten angerechnet werden, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll; Abs. 2 Sätze 2 und 3 finden Anwendung. Dabei ist darauf zu achten, dass sowohl von der Institution, in der die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, als auch von der Leuphana Universität Lüneburg als aufnehmender Hochschule ein akzeptiertes Qualitätssicherungssystem garantiert wird:

(5) Verfügt eine Gruppe von Studierenden bereits vor Studienbeginn beispielsweise auf Grund eines bestimmten Ausbildungsabschlusses regelmäßig über Kenntnisse und Fähigkeiten, die nach Inhalt und Niveau einem Teil des Studiums gleichwertig sind, können diese pauschal in Form von Kreditpunkten auf den entsprechenden Teil des Studiums angerechnet werden. Gegenstand, Umfang und entsprechende Zielgruppe der pauschalen Anrechnung werden in den jeweiligen fachspezifischen Anlagen zu dieser Ordnung geregelt.

(6) Insgesamt gilt für die Anrechnung von Vorleistungen, wie sie in den Abs. 1 bis 5 beschrieben sind, eine Höchstgrenze von in der Summe 90 CP. Die Bachelorarbeit ist von der Anrechnung gem. Abs. 4 und 5 ausgenommen.

(7) Prüfungsleistungen, die innerhalb von höchstens sechs Semestern unmittelbar vor Aufnahme eines regulären Studiums im Rahmen einer Belegung von Einzelmodulen des Studiengangs als Gasthörende erbracht wurden, werden davon unabhängig ohne Einschränkung angerechnet.

(8) Im Falle einer Anrechnung werden die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. Bei unvergleichbaren Systemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(9) Der Prüfungsausschuss beschließt unter Beachtung der Abs. 1-8 Leitlinien zum Verfahren der Anrechnung und macht diese in geeigneter Weise bekannt. Er koordiniert das entsprechende Verfahren und entscheidet abschließend über Anträge der Studierenden auf Anrechnung von CP. Bei Nicht-Anerkennung erteilt der Prüfungsausschuss einen mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§11 Prüfungsleistungen und der Erwerb von Credit Points

(1) Gegenstand der Prüfung/en eines Moduls sind Lehr- und Lerngegenstände der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen. Die fachspezifischen Anlagen sowie Anlage 6 dieser Ordnung regeln die einzelnen Studien- und Prüfungsanforderungen.

(2) Die in einem Modul festgelegten Studien- und/oder Prüfungsleistungen sind studienbegleitend zu erbringen. Jedes Modul ist grundsätzlich mit einer Note abzuschließen, bei berufsintegrierten Projektmodulen können die fachspezifischen Anlagen davon absehen.

(3) Die einem Modul zugeordneten Credit Points werden erworben, wenn alle Anforderungen des Moduls erfüllt und es gem. § 12 Abs. 2 bestanden ist.

§12 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung von Noten

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind die Noten 1, 2, 3, 4 und 5 entsprechend der 1. Spalte folgender Tabelle zu verwenden. Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Für



~~die Bewertung der Prüfungsleistungen sind ausschließlich die Noten der 2. Spalte der folgenden Tabelle zu verwenden:~~

Einzel- Note	Endnote / Notenbezeichnung		
	Endnote	Deutsch	Englisch
1,0			
1,3	1,0– 1,5	Sehr gut	Very good
1,7			
2,0	1,6– 2,5	Gut	Good
2,3			
2,7			
3,0	2,6– 3,5	Befriedigend	Satisfactory
3,3			
3,7	3,6– 3,9		
4,0	4,0	Ausreichend	Sufficient
5,0		Nicht ausrei- chend	Fail

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) beträgt. und Bei mehreren Teilprüfungsleistungen höchstens muss jedeeine Teilprüfungsleistung mit mindestens „nicht ausreichend“ (54,0) bewertet wurde worden sein. Bei Prüfungen mit mehr als einer oder einem Prüfenden ist die Prüfung bestanden, wenn alle Prüfenden die Leistung jeweils mit mindestens ausreichend‘ (4,0) bewerten.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus didaktischen oder anderweitig studienbedingten Gründen ausnahmsweise aus mehreren Teilprüfungsleistungen, die in ihrer Form den Leistungen gem. § 8 Abs. 2 bzw. Abs. 19 entsprechen, errechnet sich die Modulnote aus der Summe der anteilig gewichteten Teilnoten nach der Vorgabe der jeweiligen fachspezifischen Anlage. Weist die fachspezifische Angabe keine Gewichtung aus, errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Für die Berechnung der Modulnote gilt die Tabelle in Absatz 1, 12. Spalte, entsprechend.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen sind unbeschadet der Regelung des §16 Abs. 9 in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der Prüfungsleistung zu bewerten.

(5) Mündliche Prüfungsleistungen und die Bachelorarbeit werden durch zwei Prüfende bewertet; Prüfungsleistungen im Rahmen des Projektstudiums werden durch ein oder zwei Prüfende bewertet. Die Festlegung der Anzahl der Prüfenden im Projektstudium erfolgt in den fachspezifischen Anlagen. Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn beide Prüfer oder Prüferinnen die Leistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerten. Die Note errechnet sich aus dem Durchschnitt der beiden Einzelnoten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Begründung der Bewertungsentscheidung bei Prüfungen mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt und im Prüfungsprotokoll festgehalten ist, dem Prüfling mitzuteilen. Die Begründung ist Teil der Prüfungsakte.



§ 12a Einstufungsprüfung

(1) Studienbewerberinnen und –bewerbern, die zu einer Einstufungsprüfung gemäß Absatz 2 berechtigt sind, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen eines berufsbegleitenden Bachelorstudienganges angerechnet. § 10 Absatz 8 gilt entsprechend.

(2) Zur Einstufungsprüfung wird nur zugelassen, wer in einem Bewerbungsverfahren

1. die Berechtigung zum Studium in einem entsprechenden Studiengang nachweist,
2. den Erwerb der für die Einstufungsprüfung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten glaubhaft macht.

(3) Zur Einstufungsprüfung wird nicht zugelassen, wer für einen Studiengang dieser Fachrichtung an einer Hochschule eingeschrieben ist oder wer eine Bachelorprüfung, Diplomvorprüfung, Diplomprüfung oder eine entsprechende staatliche oder kirchliche Prüfung, eine Einstufungsprüfung oder Externenprüfung in einem solchen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

(4) Der Antrag auf Ablegung der Einstufungsprüfung ist zusammen mit den Bewerbungsunterlagen für einen berufsbegleitenden Bachelorstudiengang an den Studierendenservice der Leuphana Universität Lüneburg zu richten.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, für welchen Studienabschnitt oder für welches Semester die Einstufung beantragt wird,
2. die Nachweise nach Absatz 2
3. eine Darstellung des Bildungsganges und der ausgeübten beruflichen Tätigkeiten (sofern nicht schon in den Bewerbungsunterlagen enthalten)
4. eine Erklärung nach Absatz 3.

(5) Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Ist es der Bewerberin oder dem Bewerber nicht möglich, eine nach Absatz 4 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(6) Ergeben sich Zweifel hinsichtlich der in Absatz 2 Nummer 2 genannten Voraussetzungen, so führt die Universität mit der Bewerberin oder dem Bewerber ein Fachgespräch von mind. 30 Minuten Dauer durch; der Prüfungsausschuss bestellt hierfür zwei Prüfende, eine der Personen muss der Professorengruppe angehören. Die beiden Prüfenden stellen fest, ob die Voraussetzungen nach Absatz 2 Nummer 2 gegeben ist. Die Bewerberin oder der Bewerber hat nach der Mitteilung des Ergebnisses des Fachgespräches das Recht, den Antrag zurückzuziehen oder hinsichtlich Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 zu ändern.

(7) Über das Ergebnis der Zulassung zur Einstufungsprüfung wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. Nicht zugelassene Personen können das Verfahren zur Zulassung zur Einstufungsprüfung einmal wiederholen.

(8) Die Prüfungsleistungen und –termine für die Einstufungsprüfung werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt. Die Einstufungsprüfung ist hinsichtlich des Verfahrens nach den gleichen Grundsätzen durchzuführen wie die entsprechenden Prüfungen in dem Semester. Die Anforderungen bemessen sich nach den Anforderungen des Semesters, für das die Einstufung beantragt wird.

(9) Die Module, auf die sich die Einstufungsprüfung bezieht, werden jeweils mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Eine Notenvergabe gem.

§ 12 erfolgt nicht. Für die Wiederholung der Prüfungsleistungen der Einstufungsprüfung gilt § 17 entsprechend

(10) Über das Ergebnis der Einstufung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß



(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die oder der zu Prüfende ohne triftige Gründe

- zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder
- nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich und glaubwürdig angezeigt werden. Bei Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. Im Zweifelsfall kann die Vorlage eines fach- oder amtsärztlichen Zeugnisses gefordert werden.

Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind anzurechnen.

(3) Versucht die bzw. der zu Prüfende, das Ergebnis seiner Leistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, ist die Leistung als „nicht ausreichend“ zu bewerten; im Wiederholungsfall oder in schwerwiegenden Täuschungsfällen kann die Prüfungsleistung und damit das Studium als endgültig nicht bestanden bewertet werden. Die Entscheidung

nach Satz 1 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(4) Wird bei einer Studien- oder Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als „nicht ausreichend“ bewertet. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 14 Art und Umfang der Bachelorprüfung:

Die Bachelorprüfung besteht aus:

1. dem Bachelormodul (Bachelorarbeit und Bachelorseminar) sowie
2. den übrigen Modulprüfungen.

§ 15 Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Zur Bachelorarbeit ist zuzulassen, wer in dem entsprechenden Studiengang eingeschrieben ist und mit Ausnahme der für das letzte Studiensemester der Regelstudienzeit vorgesehenen Module die übrigen Modulprüfungen gemäß den fachspezifischen Anlagen sowie Anlage 6 dieser Ordnung bestanden hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit muss schriftlich beim Prüfungsausschuss gestellt werden. Auf diesem Antrag sind der Themenvorschlag in Deutsch und Englisch, ein Vorschlag für Erst- und Zweitprüferin oder -prüfer sowie eine Erklärung, ob die Bachelorarbeit als Einzel- oder Gruppenarbeit vergeben werden soll, anzugeben. Darüber hinaus ist eine Erklärung darüber abzugeben, ob bereits eine Bachelorprüfung oder Teil dieser in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der BRD nicht bestanden ist.

(3) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag den Prüfling auch dann vorläufig zur Abschlussarbeit zulassen, wenn noch nicht alle Modulprüfungen einschließlich Prüfungsvorleistungen / Studienleistungen gem. Abs. 1 bestanden sind. Dieses setzt voraus, dass ein Nachholen dieser Modulprüfungen ohne Beeinträchtigung des Studiums erwartet werden kann.

(4) Die Zulassung wird versagt, wenn

- die Zulassungsvoraussetzungen gem. Abs. 1 nicht erfüllt sind,
- die Unterlagen gem. Abs. 2 unvollständig sind oder



– die Bachelorprüfung in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist.

(5) Der Zulassungsantrag kann bis zum Bearbeitungsbeginn der Bachelorarbeit zurückgenommen werden.

(6) Der Prüfungsausschuss kann verbindliche Meldetermine festsetzen und hochschulöffentlich bekannt geben.

~~Studierende, die alle Voraussetzungen zur Zulassung zur Bachelorarbeit erfüllt haben, müssen spätestens 6 Monate nach Erfüllung der letzten Voraussetzung einen Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit stellen. Stellen sie diesen Antrag ohne vorliegen triftiger Gründe nicht oder nicht fristgerecht, gilt die Bachelorarbeit mit "nicht bestanden" bewertet.~~

§ 16 Bachelorarbeit und Bachelorseminar

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Problemstellung des Studiums nach den erlernten wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit wird durch ein Bachelorseminar ergänzt. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck gem. § 2 und dem vorgesehenen Workload entsprechen.

(2) Die Bachelorarbeit kann mit Zustimmung des oder der Prüfenden als Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Prüflinge muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar, für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Abs. 1 entsprechen.

(3) Der Prüfling kann unbeschadet der Regelung in § 7 für die Bachelorarbeit die Erstprüferin oder den Erstprüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Dem Vorschlag soll entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüferin oder des Prüfers, entgegenstehen. Wird der Vorschlag nicht berücksichtigt, so ist auf Antrag ein weiterer studentischer Vorschlag zu prüfen. ~~Mit Zustimmung der oder des Erstprüfenden kann der Prüfungsausschuss auch eine externe Praxisvertreterin oder einen externen Praxisvertreter als Zweitprüferin bzw. Zweitprüfer bestellen. In diesem Fall muss die oder der Erstprüfende Professorin oder Professor der Universität sein.~~ Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut. In der jeweiligen fachspezifischen Anlage können weitere Anforderungen insbesondere zur fachlichen Qualifikation bzgl. der Prüfenden für die Bachelorarbeit gestellt werden.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit kann aus einem oder mehreren der Studiengebiete gewählt werden. Es wird von der oder dem Erstprüfer der Arbeit unter Berücksichtigung des Vorschlags des Prüflings festgelegt und mit der Ausgabe des Themas durch den oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestätigt.

(5) Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe werden die oder der Erstprüfende, die oder der das Thema festgelegt hat, und die oder der Zweitprüfende durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses bestellt.

(6) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 14 Wochen. Der Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag einmalig um bis zu 6 Wochen verlängern.

(7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in mindestens zwei gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form beim Prüfungsausschuss einzureichen. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen.

(8) In der Bachelor-Arbeit müssen alle Stellen, die wortwörtlich aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen sind, die notwendige Kennzeichnung erhalten. Die Belegstelle ist in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zitat anzugeben. Für die sinngemäße Übernahme aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen ist die Angabe



der Belegstelle erforderlich. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er - seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat,

- alle Stellen der Arbeit, die wortwörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche gekennzeichnet hat und
- die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt hat.

(9) Die Bachelorarbeit ist in der Regel innerhalb von 6 Wochen zu bewerten. Die beiden Prüferinnen und Prüfer fertigen jeweils ein schriftliches Gutachten über die Arbeit an. Im Falle einer Divergenz von mindestens zwei Noten zwischen den beiden Bewertungen muss kann vom Prüfungsausschuss vor Bekanntgabe der Note eine weitere sachkundige Gutachterin oder ein sachkundiger Gutachter vom Prüfungsausschuss bestellt werden. Die Note wird dann aus dem arithmetischen Mittel aller Einzelbewertungen gebildet. Im Übrigen gelten § 12 Abs. 1, 2 und 5 entsprechend.

(10) Zur Bachelorarbeit findet immer ein Bachelorseminar statt. Das Bachelorseminar sieht eine gemäß fachspezifischer Anlage festgelegte Studienleistung vor und wird in der Regel ohne Prüfungsleistung abgeschlossen.

§ 17 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Eine Modulprüfung kann, wenn sie erstmalig mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde, einmal wiederholt werden; besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus Teilprüfungen, kann nur die Teilprüfung, die nicht bestanden wurde, wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung kann auf Antrag vom Prüfungsausschuss zugelassen werden. Eine dritte Wiederholungsmöglichkeit ist ausgeschlossen. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, bestehen die Wiederholungsmöglichkeiten für alle Teilprüfungsleistungen, nicht jedoch für die gesamte Modulprüfung.

(2) Eine bestandene Prüfungsleistung oder Teilprüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

(3) Der Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung wird in Absprache mit den Prüflingen vom Prüfungsausschuss festgelegt.

(4) Abweichend von Abs. 1 kann das Bachelormodul bei Nicht-Bestehen nur einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(5) Der Prüfungsausschuss bestimmt den Zeitpunkt für die Wiederholung des Bachelormoduls unter Berücksichtigung des Leistungsstandes des Prüflings.

(6) Wird das Bachelormodul oder eine Modulprüfung auch nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die gesamte Bachelorprüfung in dem jeweiligen Studiengang endgültig nicht bestanden.

§ 18 Gesamtergebnis der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mind. „ausreichend“ beträgt. Die Gesamtnote ist unter Berücksichtigung der Einzelnoten der in der jeweiligen fachspezifischen Anlage sowie in Anlage 6 definierten Module und des Bachelormoduls durch den Prüfungsausschuss festzusetzen. Hierbei werden die Einzelnoten der Modulprüfungen und der Bachelorarbeit gemäß den jeweils erworbenen Credit Points gewichtet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Für die Berechnung der Gesamtnote gilt die Tabelle in § 11 Abs. 1, 21. Spalte, entsprechend.



(2) Die Bachelorprüfung gilt als nicht bestanden, wenn nicht alle Module des Studiengangs binnen einer Frist von vier Semestern nach Ende der Regelstudienzeit zuzüglich der genommenen Urlaubssemester bestanden wurden und die/der Studierende dies zu vertreten hat. Die/der Studierende ist auf diese Rechtsfolge spätestens ein Jahr vor Fristende vom Studiengang hinzuweisen. Diese Frist gilt vorbehaltlich einer ggf. abweichenden Auslauffrist bei Schließung des Studiengangs.

§ 19 Zeugnisse, Urkunde und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt (Anlage 1) – möglichst innerhalb von vier Wochen. Ist die Bachelorprüfung nicht bestanden, so erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Abschlussprüfung erhält der Prüfling die Bachelorurkunde (Anlage 2) mit dem Datum des Zeugnisses. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union / Europarat / Unesco aus (Anlage 4). Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Die Hochschule soll den Absolventen zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements eine Übersetzung der Urkunden, und Zeugnisse und „Transcript of Records“ in englischer Sprache aushändigen. In Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) wird im mit dem Diploma Supplement eine ECTS-Einstufungstabelle ausgewiesen.
- (4) Sind am Ende eines Semesters alle Ergebnisse dieses Semesters verwaltungstechnisch erfasst, erhalten die Studierenden auf Antrag ein „Transcript of Records“ (Anlage 3) in Form einer Übersicht über die bisherigen Leistungen, einschließlich aller Fehlversuche.
- (5) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid enthält ein „Transcript of Records“, das die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die erworbenen Credit Points enthält.
- (6) Verlässt eine Studentin oder ein Student die Hochschule oder wechselt die Fachrichtung, erstellt der Prüfungsausschuss ein „Transcript of Records“, das die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die erworbenen Credit Points enthält.

§ 20 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Wurde bei der Bachelorprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung nicht erfüllt, ohne dass die Prüfenden hierüber täuschen wollten, und wird dies erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Die zu Prüfenden haben vor der Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss.



(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges zu ersetzen. Die Urkunde ist ebenfalls einzuziehen, wenn auf Grund einer Täuschung die Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt wird. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 u. 2 Satz 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21 Einsicht in Prüfungsakten

Die zu Prüfenden erhalten auf Antrag nach Abschluss der Prüfungen Einsicht in Ihre Prüfungsarbeiten, Prüfungsprotokolle und Bemerkungen der Prüfenden. Der Antrag ist spätestens 3 Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bzw. Bekanntgabe der Modulabschlussnote zu stellen.

§ 22 Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Rahmenprüfungsordnung und den dazugehörigen fachspezifischen Anlagen getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bekannt zu geben. Dagegen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides beim Prüfungsausschuss nach § 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung Widerspruch eingelegt werden.

(2) Soweit sich der Widerspruch gegen die Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß den Absätzen 3 und 5.

(3) Bringt die/der Prüfende in ihrem/seinem Widerspruch konkret und fachlich substantiierte Einwendungen gegen eine prüfungsspezifische Bewertung vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch diesem Prüfenden zu. Ändert der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Prüferin oder des Prüfers, ob

- das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde,
- bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
- allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
- eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist oder
- sich der/die Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen. Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Über den Widerspruch soll innerhalb von sechs Wochen entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Hochschulleitung den/die Widerspruchsführer/in.

(5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 23 Hochschulöffentliche Bekanntmachung des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden in geeigneter Form darauf hin.

(2) Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach der Rahmenprüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zu Prüfungen, Versagen der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und –fristen sowie Prüfungsergebnisse, werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 24 Übergangsvorschrift

Für bereits vor dem Wintersemester 2017/18 eingeschriebene Studierende gilt § 18 Abs. 2 mit der Maßgabe, dass die Frist nach Ende der Regelstudienzeit acht Semester beträgt. Hat die bzw. der Studierende bereits die Regelstu-



dienzeit - ohne Berücksichtigung genommener Urlaubssemester – vor Inkrafttreten dieser Rahmenprüfungsordnung überschritten, beginnt die Frist aus Satz 1 mit Inkrafttreten dieser Rahmenprüfungsordnung ab dem Beginn des Wintersemesters 2017/18 zu laufen.

§ 25 4 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg und nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg zum Beginn des Wintersemesters 2017/18 in Kraft.

ANLAGE I

Anlage 1: Zeugnis

Anlage 2: Bachelorurkunde

Anlage 3: Transcript of Records

Anlage 4: Diploma Supplement

Anlage 5: Fachspezifische Anlage

5.1 Musik in der Kindheit

5.2 Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher

5.3 -gestrichen- **Integriertes Care Management**

5.4 Betriebswirtschaftslehre

Anlage 6: **Überfachliche Module Komplementärstudium**

Zweite Änderung der Anlage 5.1 Musik in der Kindheit zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG am TT. Monat JJJJ die folgende zweite Änderung der Anlage 5.1 Musik in der Kindheit vom 20. Januar 2011 (Leuphana Gazette Nr. 01/11), zuletzt geändert am 13. Juli 2011 (Leuphana Gazette Nr. 17/11 vom 2. September 2011), zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 8. Dezember 2010 (Leuphana Gazette Nr. 1/11 vom 20. Januar 2011), zuletzt geändert am TT. Monat JJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/JJ vom TT. Monat JJJ), beschlossen. Das Präsidium hat diese zweite Änderung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG am TT. Monat JJJ genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Anlage 5.1 Musik in der Kindheit zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

1. Zu § 4 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Die Worte „überfachlichen Modulen“ werden ersetzt durch „Komplementärmodulen (Anlage 6 zur RPO)“ und „Kolloquium“ durch „Bachelorseminar“.

2. Zu § 8 Abs. 18 wird wie folgt geändert:

Der folgende Passus wird ersatzlos gestrichen:

„Es werden folgende zusätzliche Arten von Prüfungsleistungen definiert:

1. E-Learning-Test

Ein E-Learning-Test beinhaltet Aufgabenstellungen, die über die E-Learning-Plattform, innerhalb eines festgelegten Zeitraumes bearbeitet werden.

2. Projekttagebuch

Ein Projekttagebuch beinhaltet die schriftliche Dokumentation der am Arbeitsplatz durchgeföhrten themenbezogenen praktischen Arbeit. Die Gliederung richtet sich nach den Vorgaben der jeweiligen in den Semestern angebotenen Module und schließt jeweils mit einem Kapitel Reflexion ab.

3. Portfolio Digitale Medien

Ein Portfolio Digitale Medien beinhaltet die Dokumentation des Lernprozesses zu ausgewählten Themen auf der Basis digitaler Medien (Arbeit mit Notensatzprogrammen/Audioproduktion/Filmproduktion).“

3. Vor „Zu § 5 Abs. 2“ wird eingefügt:

„Zu § 4 Abs. 7:

Der Workload umfasst 25 zu erbringende Arbeitsstunden je CP.“

4. Vor der Modulübersicht wird folgender Abschnitt eingefügt:

„Zu § 16 Abs. 3

Mit Zustimmung der oder des Erstprüfenden kann der Prüfungsausschuss auch eine externe Praxisvertreterin oder einen externen Praxisvertreter als Zweitprüferin bzw. Zweitprüfer bestellen. In diesem Fall muss die oder der Erstprüfende Professorin oder Professor der Universität sein.“

5. Die Modulübersicht wird in der Spalte „Modulanforderung Prüfungsleistung“, wie folgt, angepasst:

- a) im Modul F4 wird „oder 1 Portfolio Digitale Medien oder 1 E-Learning-Test“ ersatzlos gestrichen
- b) im Modul F5 wird „oder 1 Portfolioprüfung oder 1 Portfolio Digitale Medien“ ersatzlos gestrichen
- c) im Modul F6 wird „oder 1 Portfolio Digitale Medien oder 1 E-Learning-Test“ ersatzlos gestrichen
- d) im Modul F7 wird „oder 1 Portfolio Digitale Medien oder 1 Portfolioprüfung oder 1 Projektarbeit“ ersatzlos gestrichen
- e) im Modul F8 wird „oder 1 Portfolio Digitale Medien oder 1 E-Learning-Test t“ ersatzlos gestrichen
- f) im Modul Pro1 wird „1 Portfolio Digitale Medien oder“ ersatzlos gestrichen
- g) im Modul F8 wird „oder 1 Portfolio Digitale Medien oder 1 Portfolioprüfung oder 1 Projektarbeit“ ersatzlos gestrichen
- h) im Modul F9 wird „oder 1 Portfolio Digitale Medien oder 1 Portfolioprüfung oder 1 E-Learning-Test“ ersatzlos gestrichen
- i) im Modul F10 wird „oder 1 Portfolio Digitale Medien oder 1 Portfolioprüfung oder 1 Projektarbeit“ ersatzlos gestrichen
- j) im Modul Pro2 wird „1 Portfolio Digitale Medien oder“ ersatzlos gestrichen
- k) im Modul F11 wird „oder 1 Portfolio Digitale Medien oder 1 Portfolioprüfung oder 1 Projektarbeit oder 1 E-Learning-Test“ ersatzlos gestrichen
- l) im Modul F12 wird „oder Portfolio Digitale Medien oder E-Learning-Test“ ersatzlos gestrichen und vor „Klausur und „Hausarbeit“ eine „1“ eingefügt
- m) im Modul F13 wird „oder 1 Portfolio Digitale Medien oder 1 Portfolioprüfung oder 1 E-Learning-Test“ ersatzlos gestrichen
- n) im Modul F14 wird „oder 1 Portfolio Digitale Medien oder 1 Portfolioprüfung oder 1 Projektarbeit“ ersatzlos gestrichen
- o) im Modul Pro3 wird „1 Portfolio Digitale Medien oder“ ersatzlos gestrichen
- p) im Modul F15 wird „oder 1 Portfolio Digitale Medien oder 1 Portfolioprüfung oder 1 Projektarbeit“ ersatzlos gestrichen
- q) im Modul F16 wird „oder 1 Portfolio Digitale Medien oder 1 Portfolioprüfung oder 1 Projektarbeit“ ersatzlos gestrichen
- r) im Modul F17 wird „oder 1 Portfolio Digitale Medien oder 1 Portfolioprüfung“ ersatzlos gestrichen
- s) im Modul Pro4 wird „1 Portfolio Digitale Medien oder“ ersatzlos gestrichen
- t) im Modul F18 wird „oder 1 Portfolio Digitale Medien oder 1 Portfolioprüfung“ ersatzlos gestrichen

- u) im Modul F19 wird „oder 1 Portfolio Digitale Medien oder 1 Portfolioprüfung oder 1 Projektarbeit“ ersatzlos gestrichen
- v) im Modul F20 wird „1 Portfolio Digitale Medien“ durch „1 Klausur oder 1 Hausarbeit“ ersetzt
- w) im Modul Pro5 wird „1 Portfolio Digitale Medien oder“ ersatzlos gestrichen
- x) Die Leerzeile unter dem Modul Pro5 wird gelöscht
- y) im Modul Pro6 wird „1 Portfolio Digitale Medien oder“ ersatzlos gestrichen

ABSCHNITT II

Diese Anlage tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Leuphana Universität für Studierende in Kraft.

Neubekanntmachung der Anlage Nr. 5.1 Musik in der Kindheit zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 13. Juli 2011 und der zweiten Änderung vom TT. Monat JJJJ

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage Nr. 5.1 Musik in der Kindheit vom 20. Januar 2011 (Leuphana Gazette Nr. 01/11) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 13. Juli 2011 (Leuphana Gazette Nr. 17/11 vom 2. September 2011) und der zweiten Änderung vom TT. Monat 2011 (Leuphana Gazette Nr. xx/JJ vom TT. Monat JJJJ) zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. April 2010 (Leuphana Gazette Nr. 12/10 vom 4. August 2010), zuletzt geändert am TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/JJ vom TT. Monat JJJJ), bekannt.

Die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Professional School werden wie folgt ergänzt:

Zu § 3:

Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) vergeben

Zu § 4 Abs. 4:

Die Regelstudienzeit für das berufsbegleitende Bachelorstudium beträgt 8 Semester.

Der Studiengang umfasst 180 Creditpoints. Er besteht aus 3 Komplementär-überfachlichen Modulen (Anlage 6 zur RPO), 21 Fachmodulen mit einem Umfang von jeweils 5 oder 15 Creditpoints sowie aus dem Bachelormodul (Bachelor Thesis + Kolloquium/Bachelorseminar-Modul) mit 15 Creditpoints. Das Projektstudium „Praxisbezogenes Studienprojekt“ erstreckt sich über sechs Semester beginnend ab dem dritten Semester und wird mit 5 Creditpoints pro Semester festgesetzt. Aufbau und Inhalt der Module sind der Tabelle „Modulübersicht Bachelor Musik in der Kindheit“ zu entnehmen.

Zu § 4 Abs. 6:

Für Studierende, die im Sinne des §4 Abs. 5 Satz 6 das berufsbegleitende Projektstudium nicht mehr durchführen können, erfolgt eine Verlängerung der Regelstudienzeit. Die Verlängerung beträgt mindestens ein Semester. Falls das berufsbegleitende Projektstudium vor dem 3. Projektsemester nicht mehr durchgeführt werden kann, beträgt die Verlängerung zwei Semester.

Zu § 4 Abs. 7:

Der Workload umfasst 325 0 zu erbringende Arbeitsstunden je CP.

Zu § 5 Abs. 2:

Der Umfang des Orientierungspraktikums beträgt 220 Zeitstunden.

Zu § 8 Abs. 18

Es wird folgende zusätzliche Studienleistung definiert:

1. Studienbrief

Ein Studienbrief enthält Lernmaterial zu Modulen, welches pädagogisch-didaktisch aufbereitet ist, sowie Aufgabenstellungen. Die Bearbeitung der gestellten Aufgaben eines Studienbriefes hat innerhalb einer festgesetzten Frist zu erfolgen.

Es werden folgende zusätzliche Arten von Prüfungsleistungen definiert:

1. E-Learning Test

~~Ein E-Learning Test beinhaltet Aufgabenstellungen, die über die E-Learning Plattform, innerhalb eines festgelegten Zeitraumes bearbeitet werden.~~

2. Projekttagbuch

~~Ein Projekttagbuch beinhaltet die schriftliche Dokumentation der am Arbeitsplatz durchgeföhrten themenbezogenen praktischen Arbeit. Die Gliederung richtet sich nach den Vorgaben der jeweiligen in den Semestern angebotenen Module und schließt jeweils mit einem Kapitel Reflexion ab.~~

3. Portfolio Digitale Medien

~~Ein Portfolio Digitale Medien beinhaltet die Dokumentation des Lernprozesses zu ausgewählten Themen auf der Basis digitaler Medien (Arbeit mit Notensatzprogrammen/Audioproduktion/Filmproduktion).~~

Zu § 8 Abs. 3

Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt 120 Minuten.

Zu § 10 Abs. 5

Die Berufsgruppe der staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erzieher erhält eine pauschale Anrechnung folgender Module:

1. Einführung in die Pädagogik (5 CP)
2. Techniken pädagogischen Handelns (10 CP)
3. Orientierungspraktikum (15 CP)

Zu § 11 Abs. 2

Das Projektstudium „Praxisbezogenes Studienprojekt“ wird ohne Note abgeschlossen.

Zu § 16 Abs. 3

Mit Zustimmung der oder des Erstprüfenden kann der Prüfungsausschuss auch eine externe Praxisvertreterin oder einen externen Praxisvertreter als Zweitprüferin bzw. Zweitprüfer bestellen. In diesem Fall muss die oder der Erstprüfende Professorin oder Professor der Universität sein.

Modulübersicht Bachelor Musik in der Kindheit

Modul	Inhalt	Semester	Modulanforderungen Studienleistung ¹	Modulanforderungen Prüfungsleistung	CP	Kommentar
F1 MiK – Einführung in die Pädagogik <i>Introduction to Education</i>	Grundbegriffe pädagogischen Handelns, Grundlagen pädagogischer Konzepte, pädagogische Handlungsfelder <i>Basic principles of education; basic educational concepts and fields of work</i>	1		1 Klausur oder 1 Hausarbeit oder 1 mündliche Prüfung	5	
F2 MiK – Techniken pädagogischen Handels <i>Educational Techniques</i>	Einsatz und Umgang mit Methoden, Medien und Materialien im pädagogischen Setting (z.B. Spiele, Musik, Bewegung, Ton, Papier, Holz, Farben Fotografie) <i>Using methods, media and materials in educational settings (e.g. games, music, movement, clay, paper, wood, paint and photography)</i>	1		1 Portfolioprüfung	10	
F3 MiK – Orientierungspraktikum <i>Orientation Placement</i>	Verbindung von theoretischem Wissen und exemplarischer handlungspraktischer Erfahrung <i>Combines knowledge of theory and practical experience</i>	2		1 Praxisbericht oder 1 mündliche Prüfung	15	

F4 MiK – E-Learning und Digitale Medien <i>E-Learning and Digital Media</i>	Konzertbesuch, Grundlagen Kommunikation, Arbeit mit Notationsprogrammen, Audioaufnahmen und Dokumentation <i>Attendance at a concert/recital, basics of communication; working with notation software; audio recordings and documentation</i>	3	1 Studienbrief	1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit oder 1 Portfolio Digitale Medien oder 1 E-Learning Test	5	
F5 MiK – Musizieren – Instrumentalspiel – Improvisation <i>Making Music – Playing Instruments – Improvisation</i>	F5.1 MiK Konzertbesuch, Aspekte ästhetischer Erfahrung, Instrumentalspiel, Improvisation <i>Attendance at a concert/recital; aspects of aesthetic experience; playing instruments; improvisation</i>	3	1 Studienbrief	1 Klausur oder 1 Hausarbeit oder 1 Portfolioprüfung oder 1 Portfolio Digitale Medien	5	
F6 MiK – Allgemeine Musiklehre <i>Theory of Music</i>	F6.1 MiK Konzertbesuch, Akustische Grundlagen von Musik, Traditionelle Notenschrift, Zeitgestaltung (Takt, Metrik, Rhythmus, außereuropäische Kulturen), Intervalle und Tonalität, Skalen, Musikalische Formen <i>Attendance at a concert/recital; the acoustic of music; traditional notation; division of time (pulse, meter, rhythm and non-European cultures); intervals and tonality; scales and musical forms</i>	3	1 Studienbrief	1 Klausur oder 1 Hausarbeit oder 1 Portfolio Digitale Medien oder 1 E-Learning-Test	5	
F7 MiK – Singen – Lied – Stimme <i>Singing – Song – Voice</i>	Konzertbesuch, Stimmapparat und Stimmbildung, Methoden der Liedvermittlung, Repertoirekenntnis, Singen im historischen Wandel und soziokulturellen Kontext <i>Attendance at a concert/recital; vocal apparatus and voice training; song performance; repertoire; singing in a historical and sociocultural context</i>	3	1 Studienbrief	1 Klausur oder 1 Hausarbeit oder 1 Portfolio Digitale Medien oder 1 Portfolioprüfung oder 1 Projektarbeit	5	
Pro1 MiK – Projektstudium <i>Applied Project</i>	Praxis Digitale Medien, Praxis Instrumentalspiel, Praxis Allgemeine Musiklehre, Praxis Singen <i>Use of digital media; applied instrumental and vocal technique; applied general music theory; singing in practice</i>	3		1 Portfolio Digitale Medien oder 1 Portfolioprüfung	5	
F8 MiK – Musik und Bewegung <i>Music and Movement</i>	Konzertbesuch, Bewegungsrepertoire, Historische Entwicklung musikbezogener Bewegungserziehung, Bewegung und Musik in verschiedenen Kulturen, Didaktische Ansätze <i>Attendance at a concert/recital; repertoire of movements; historical development of music-related movement education; music and movement in different cultures; educational approaches</i>	3 oder 4	1 Studienbrief	1 Klausur oder 1 Hausarbeit oder 1 Portfolio Digitale Medien oder 1 Portfolioprüfung oder 1 Projektarbeit	5	
F9 MiK – Gehörbildung <i>Ear Training</i>	Konzertbesuch, Grundlagen tonaler Musik, Rhythmusmodelle ohne und mit Instrument, Klangfarben: Orchesterinstrumente, Elektronische Instrumente, Wellenformen und Klangfarben, Sensibilisierung des Hörens: musikalische und nicht musikalisch Ereignisse im Kontext, Besetzungen <i>Attendance at a concert/recital; basics of tonal music; rhythmic patterns with and without instruments; tone colours: orchestral and electronic instruments, sound waves and tone colours; aural training: musical and non-musical events in context; instrumentation</i>	4	1 Studienbrief	1 Klausur oder 1 Hausarbeit oder 1 Portfolio Digitale Medien oder 1 Portfolioprüfung oder 1 E-Learning Test	5	
F10 MiK – Rhythmus und Percussion	Konzertbesuch, Rhythmus in der Theorie, Rhythmus und Percussion, Rhythmus in der eigenen Musizierpraxis, Rhythmus in	4	1 Studienbrief	1 Klausur oder 1 Hausarbeit oder 1 Portfolio Digitale	5	

<i>Rhythm and Percussion</i>	der fröhkindlichen Praxis <i>Concert attendance; theory of rhythm; rhythm and percussion; rhythm in individual music-making; rhythm in early childhood education</i>			Medien oder 1 Portfolioprüfung oder 1 Projektarbeit	
Pro2 MiK – Projektstudium <i>Applied Studies</i>	Praxis Musik und Bewegung, Gehörbildung, Praxis Rhythmus und Percussion <i>Applied music and movement; ear training; applied rhythm and percussion</i>	4		1 Portfolio Digitale Medien oder 1 Portfolioprüfung	5
F11 MiK – Entwicklung musikalischer Fähigkeiten <i>Development of Musical Ability</i>	Konzertbesuch, Grundlagen musikbezogener lernpsychologischer Forschungen, Musikalische Begabung, Aspekte praktischer Arbeit <i>Attendance at a concert/recital; basics of research in music-related educational psychology; musical aptitude; aspects of practical work</i>	5	1 Studienbrief	1 Klausur oder 1 Hausarbeit oder 1 Portfolio Digitale Medien oder 1 Portfolioprüfung oder 1 Projektarbeit oder 1 E-Learning Test	5
F12 MiK – Harmonielehre <i>Harmony</i>	Konzertbesuch, Drei- und Vierklänge, Harmonische Chiffierungssysteme, Harmonische Modelle <i>Attendance at a concert/recital; triads and tonal harmony; systems of harmonic notation and harmony models</i>	5	1 Studienbrief	1 Klausur oder 1 Hausarbeit oder Portfolio Digitale Medien oder E-Learning Test	5
F13 MiK – Musik und Pädagogik <i>Music and Education</i>	Konzertbesuch, Geschichte der Musikpädagogik im 19. Jahrhundert, Frühes 20. Jahrhundert, Reformbewegungen nach dem 2. Weltkrieg <i>Attendance at a concert/recital; history of musical education in the 19th and early 20th centuries; reform movements after WWII</i>	5	1 Studienbrief	1 Klausur oder 1 Hausarbeit oder 1 Portfolio Digitale Medien oder 1 Portfolioprüfung oder 1 E-Learning Test	5
F14 MiK – Musikinstrumente – Livemusik – Tonträger <i>Musical Instruments – Live Music – Recordings</i>	Konzertbesuch, Klangerzeugung, Instrumente der Kulturen, Besetzungen in verschiedenen Stilen, Arbeit mit Tonträgern <i>Attendance at a concert/recital; sound production; instruments in other cultures; instrumentation in different styles; work in recording</i>	5	1 Studienbrief	1 Klausur oder 1 Hausarbeit oder 1 Portfolio Digitale Medien oder 1 Portfolioprüfung oder 1 Projektarbeit	5
Pro3 MiK – Projektstudium <i>Applied Project</i>	Entwicklung musikalischer Fähigkeiten, Praxis Harmonielehre, Praxis Musik und Pädagogik, Musikinstrumente <i>Development of musical ability; teaching harmony; teaching music and educational methods; musical instruments</i>	5		1 Portfolio Digitale Medien oder 1 Portfolioprüfung	5
F15 MiK – Musikalische Begabung <i>Musical Aptitude</i>	Konzertbesuch, Fragestellungen der musikalischen Begabungsforschung, Forschungsmethoden zur musikalischen Entwicklung und Begabung, Modelle musikalischer Leistungen <i>Attendance at a concert/recital; topics in musical aptitude research; research methods in musical development and aptitude; models of musical achievement</i>	6 oder 5	1 Studienbrief	1 Klausur oder 1 Hausarbeit oder 1 Portfolio Digitale Medien oder 1 Portfolioprüfung oder 1 Projektarbeit	5
F16 MiK – Fröhkindliche musikalische Lernprozesse <i>Music Education in Early Childhood</i>	Konzertbesuch, Grundlagen Forschung, Fröhkindliche Prozesse und ästhetische Erziehung, Praxis ästhetisch-musikalischen Lernens <i>Attendance at a concert/recital; basics of research; early childhood development and aesthetic education; applied aesthetic/music education</i>	6	1 Studienbrief	1 Klausur oder 1 Hausarbeit oder 1 Portfolio Digitale Medien oder 1 Portfolioprüfung oder 1 Projektarbeit	5
F17 MiK – Musik und Migration <i>Music and Migration</i>	Konzertbesuch, Einführung in interkulturelle Musikpädagogik, Gesellschaftliche Entwicklungsprozesse und Musik, Umgang mit Musik "fremder" Kulturen <i>Attendance at a concert/recital; introduc-</i>	6	1 Studienbrief	1 Klausur oder 1 Hausarbeit oder 1 Portfolio Digitale Medien oder 1 Portfolioprüfung	5

	<i>tion to intercultural music education; societal development processes and music; encounters with music of "foreign" cultures</i>				
Pro4 MiK – Projektstudium <i>Applied Studies</i>	Praxis Musikalische Begabung, Praxis Frühkindliche Lernprozesse, Praxis Musik und Migration <i>Practical study of musical aptitude; learning in early childhood; music and migration</i>	6		1 Portfolio Digitale Medien oder 1 Portfolioprüfung	5
F18 MiK – Musikgeschichte <i>Music History</i>	Konzertbesuch, Stile und Epochen seit der Renaissance, Formen und Gattungen, Zur Geschichte der Populären Musik <i>Attendance at a concert/recital; styles and periods since the Renaissance; musical forms and genres; history of popular music</i>	7	1 Studienbrief	1 Klausur oder 1 Hausarbeit oder 1 Portfolio Digitale Medien oder 1 Portfolioprüfung	5
F19 MiK – Ästhetische Bildung/Musik im Tagesablauf <i>Aesthetic Education/Music in Daily Life</i>	Konzertbesuch, Kriterien ästhetischer Bildung, Entwicklung künstlerischer Gestaltungskompetenzen, Musik im Tagesablauf <i>Attendance at a concert/recital, criteria for aesthetic education; developing artistic competence, music in daily life</i>	7	1 Studienbrief	1 Klausur oder 1 Hausarbeit oder 1 Portfolio Digitale Medien oder 1 Portfolioprüfung oder 1 Projektarbeit	5
F20 MiK – Musik und Szene <i>Music and Scene</i>	Konzertbesuch, Lernpsychologische Voraussetzungen, Aneignung der Welt, Präsentationsformen <i>Attendance at a concert/recital; psychological requirements for learning; understanding the world through music, forms of presentation</i>	7	1 Studienbrief	1 Klausur oder 1 Hausarbeit + Portfolio Digitale Medien	5
Pro5 MiK – Projektstudium <i>Applied Studies</i>	Praxis Musikgeschichte, Praxis Ästhetische Bildung/Musik im Tagesablauf, Musik und Szene <i>Teaching music history; applied aesthetic education/music in daily life; music and scene</i>	7		1 Portfolio Digitale Medien oder 1 Portfolioprüfung	5
F21 MiK - Künstlerisches Projekt <i>Artistic Project</i>	Vorspiel oder Vorstellung des künstlerischen Projekts <i>Recital or presentation of artistic project</i>	8		1 Portfolioprüfung	5
Pro6 MiK – Projektstudium <i>Applied Project</i>	Künstlerisches Projekt <i>Artistic project</i>	8		1 Portfolio Digitale Medien oder 1 Portfolioprüfung	5
BA MiK Bachelor Modul <i>Bachelor Module</i>	Bachelorarbeit <i>Bachelor dissertation</i>	8		1 Bachelorarbeit	12
	Bachelorseminar <i>Bachelor seminar</i>	8	1 Abstract		3

¹Die Studienleistungen sind vor Teilnahme an der Prüfungsleistung zu erbringen.

Vierte Änderung der Anlage 5.2 Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG am TT. Monat JJJJ die folgende vierte Änderung der Anlage 5.2 Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher vom 8. Dezember 2010 (Leuphana Gazette Nr. 1/11 vom 20. Januar 2011), zuletzt geändert am 17. Juli 2013 (Leuphana Gazette Nr. 25/13 vom 30. August 2013), zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudien-gänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 8. Dezember 2010 (Leuphana Gazette Nr. 1/11 vom 20. Januar 2011), zuletzt geändert am TT. TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/JJ vom TT. Monat JJJJ), beschlossen. Das Präsidium hat diese vierte Änderung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG am TT. Monat JJJJ genehmigt.

A B S C H N I T T I

Die Anlage 5.2 Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsüber-greifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

1. Zu § 4 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
Die Worte „überfachlichen Modulen“ werden ersetzt durch „Komplementärmodulen (Anlage 6 zur RPO)“.
2. Vor „Zu § 5 Abs. 2“ wird eingefügt:
„Zu § 4 Abs. 7:
Der Workload umfasst 30 zu erbringende Arbeitsstunden je CP.“
3. Zu § 19 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
Der Passus „sowie einem erfolgreichem Abschluss“ wird durch „mit einem erfolgreichen Abschluss“ ersetzt.
4. Im Modul „Methodisches Handeln“ wird in der Spalte „Modulanforderung Prüfungsanforderungen“ „Assignment“ durch „Hausarbeit“ ersetzt.

A B S C H N I T T II

Diese Anlage tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Leuphana Universität **für Studierende mit Studienbeginn ab dem WiSe 2017/18** in Kraft.

Neubekanntmachung der fachspezifischen Anlage 5.2 Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 2. September 2011, der zweiten Änderung vom 18. Januar 2012 und der dritten Änderung vom 17. Juli 2013 und der vierten Änderung vom TT. Monat JJJJ ~~für Studierende mit Studienbeginn ab dem WiSe 2017/18~~

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage 5.2 Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher vom 8. Dezember 2010 (Leuphana Gazette Nr. 1/11 vom 20. Januar 2011) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 13. Juli 2011 (Leuphana Gazette Nr. 17/11 vom 2. September 2011), der zweiten Änderung vom 18. Januar 2012 (Leuphana Gazette Nr. 04/12 vom 24. April 2012) und der dritten Änderung vom 17. Juli 2013 (Leuphana Gazette Nr. 25/13 vom 30. August 2013) und der vierten Änderung vom TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/JJ vom TT. Monat JJJJ) zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. April 2010 (Leuphana Gazette Nr. 12/10 vom 4. August 2010), zuletzt geändert am TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/JJ vom TT. Monat JJJJ), bekannt.

Die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Professional School werden wie folgt ergänzt:

Zu § 3:

Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) vergeben.

Zu § 4 Abs. 4:

Die Regelstudienzeit für das berufsbegleitende Bachelorstudium beträgt 9 Semester. Der Studiengang umfasst 180 Creditpoints. Er besteht aus drei ~~überfachlichen M~~Komplementärmodulen ([Anlage 6 zur RPO](#)), 18 Fachmodulen mit einem Umfang von jeweils 5, 10 bzw. 15 Creditpoints sowie aus dem Bachelormodul (Bachelor Thesis + Bachelorseminar) mit 15 Creditpoints. Das Projektstudium „Praxisbezogenes Studienprojekt“ erstreckt sich über sechs Semester beginnend ab dem dritten Semester und wird mit 5 Creditpoints pro Semester festgesetzt. Aufbau und Inhalt der Module sind der Tabelle „Modulübersicht Bachelor Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher“ zu entnehmen.

Zu § 4 Abs. 5 Satz 9

Im Rahmen der sechs Semester des Projektstudiums ist ein Praktikum im Umfang von insgesamt 300 Stunden zu absolvieren.

Zu § 4 Abs. 7:

Der Workload umfasst 30 zu erbringende Arbeitsstunden je CP.

Zu § 5 Abs. 2:

Der Umfang des Orientierungspraktikums beträgt 240 Zeitstunden.

Zu § 8 Abs. 3

Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt in einem Modul von 5 CP 60 Minuten, in einem Modul von 10 CP 120 Minuten.

Zu § 8 Abs. 5

Der Umfang sollte in der Regel zwischen 15 und 20 Seiten liegen.

Zu § 10 Abs. 5

Die Berufsgruppe der staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erzieher sowie Personen mit einem sonstigen einschlägigen Abschluss (insbesondere Sozialassistent/in, Heilerziehungspfleger/in oder Ergotherapeut/innen) **mit-sowie** einem erfolgreichen Abschluss der durch die Leuphana Universität Lüneburg angebotenen Anpassungsweiterbildung zum berufsbegleitenden Studiengang „BA Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher“ oder einer gleichwertigen Anpassungsweiterbildung eines anderen Anbieters erhalten eine pauschale Anrechnung folgender Module:

1. Sozial- und Ideengeschichte (5 CP)
2. Einführung in die Pädagogik (5 CP)
3. Techniken pädagogischen Handelns (10 CP)
4. Einführung in die Psychologie (5 CP)
5. Orientierungspraktikum (15 CP)

Zu § 12 Abs. 5

Prüfungsleistungen im Rahmen des Projektstudiums werden durch einen Prüfenden bewertet.

Modulübersicht Bachelor Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher

Modul/Module	Inhalt/Contents	Sem.	Modulanforderungen Prüfungsanforderungen	CP	Kommentar
Sozial- und Ideengeschichte (BA-SozA-A1) <i>Social History and History of Ideas</i>	Vorläufer sozialpädagogischer Handlungsfelder, Erziehungs- und Interventionsmodelle <i>Precursors of social education; models of education and intervention</i>	01.	Klausur (60 min) oder Hausarbeit oder mündl. Prüfung	5	
Einführung in die Pädagogik (BA-SozA-A2) <i>Introduction to Education</i>	Einführung in die Grundlagen und Grundbegriffe der Pädagogik. pädagogische Handlungsfelder <i>Introduction to the fundamentals and key concepts of education; fields of work</i>	01	Klausur (60 min) oder Hausarbeit oder mündl. Prüfung	5	
Techniken pädagogischen Handelns (BA-SozA-A3) <i>Educational Techniques</i>	Einsatz und Umgang mit Methoden, Medien und Materialien im pädagogischen Setting (z.B. Spiele, Musik, Bewegung, Ton, Papier, Holz, Farben, Fotografie) <i>Using methods; media and materials in education settings (e.g. games, music, movement, clay, paper, wood, paint and photography)</i>	01	Portfolioprüfung oder Hausarbeit oder mündl. Prüfung	10	
Einführung in die Psychologie (BA-SozA-A4)	Grundlagen der Psychologie, Entwicklungspsychologie	02	Klausur (60 min) oder Hausarbeit oder mündl. Prüfung	5	

<i>Introduction to Psychology</i>	<i>Fundamentals of psychology; developmental psychology</i>				
Orientierungs-praktikum (BA-SozA-5) <i>Orientation Placement</i>	Verbindung von theoretischem Wissen und exemplarischer handlungspraktischer Erfahrung <i>Combines basic commercial theory with key experience in practice</i>	02	Praxisbericht oder mündl. Prüfung	15	Das Praktikum hat einen Umfang von 6 Wochen
Geschichte und Theorien (BA-SozA-1) <i>History and Theories</i>	Einführung in die Geschichte und Theorien der Sozialen Arbeit <i>Introduction to the history and theories of social work</i>	1	Klausur (60 min) oder Hausarbeit oder mündl. Prüfung	5	
Praxisbezogenes Studienprojekt (BA-SozA-2a) <i>Practical Project</i>	Überblick über die Arbeitsfelder, theoretisch fundierte Reflexivität in einem exemplarischen Arbeitsfeld, Sozialraum- und Bedarfsanalyse, Konzeptentwicklung, Projektfinanzierung <i>Overview of fields of work; theory-based reflection in a representative field of work; social environment and needs analysis; concept development and project financing</i>	1 - 2	Praxisbericht	10	Detaillierte Qualitätsstandards zum Projektstudium regelt eine vom PA zu verabschließende Richtlinie
Recht und Verwaltung (BA-SozA-3) <i>Law and Administration</i>	rechtliche Grundlagen, Recht der materiellen Existenzsicherung, Verwaltungslehre, Familienrecht, Jugendhilferecht <i>Legal fundamentals; secure livelihood law; administrative studies; family law; youth welfare law</i>	1. u. 2	Hausarbeit oder mündl. Prüfung	10	
Forschungsmethoden (BA-SozA-4) <i>Research Methods</i>	Einführung in die quantitativen Forschungsmethoden, Einführung in die qualitativen Forschungsmethoden <i>Introduction to quantitative and qualitative research Methods</i>	2	Klausur (60 min) oder Hausarbeit oder praktische Leistung oder mündl. Prüfung	5	
Arbeitsfelder (BA-SozA-5) <i>Fields of Work</i>	Gesundheitshilfe, Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, Hilfen zur Erziehung, Schulsozialarbeit, Frauenhäuser/Frauenberatungsstellen, Allgemeiner Sozialdienst, Berufsbetreuung <i>Healthcare; support for disabled people; educational child support; school social work; women's crisis centers/women's information centers; general welfare services and career guidance</i>	3	Hausarbeit oder Präsentation oder Klausur oder berufspraktische Übung oder mündl. Prüfung	10	
Praxisbezogenes Studienprojekt (BA-SozA-2b) <i>Practical Project</i>	Haftungsrecht, Datenschutz, Selbstevaluation <i>Liability law; data protection and self-evaluation</i>	3 - 4	Referat	10	Detaillierte Qualitätsstandards zum Projektstudium regelt eine vom PA zu verabschließende Richtlinie

				Richtlinie
Sozial- und Neuro-psychologie (BA-SozA-6) <i>Social Psychology and Neuropsychology</i>	Lernbiologie, Neuropsychologie, Gruppenprozesse /Sozialpsychologie <i>Biology of learning; neuropsychology; group processes/social psychology</i>	3	Klausur (60 min) oder Hausarbeit oder Präsentation oder mündl. Prüfung	5
Sozialmedizinische Grundlagen (BA-SozA-7) <i>Introduction to Social Medicine</i>	Einführung in die Sozialmedizin, sozialpsychiatrische Krankheitsbilder <i>Introduction to social medicine and socio-psychiatric illnesses</i>	4.	Klausur (60 min) oder Hausarbeit oder Präsentation oder mündl. Prüfung	5
Methodisches Handeln (BA-SozA-8) <i>Method-Based Action</i>	Einführung in das methodische Handeln, sozialarbeiterische Diagnose- und Anamneseverfahren, sozialarbeiterische Intervention, sozialarbeiterische Beratungstechniken, Rhetorik <i>Introduction to method-based approaches; diagnostic and case history methods in social work; social work intervention, counseling techniques in social work; speaking skills</i>	4 u. 5	Portfolioprüfung <u>oder</u> <u>Hausarbeit oder Assignment</u> oder mündl. Prüfung	10
Praxisbezogenes Studienprojekt (BA-SozA-2c) <i>Practical Project</i>	Einführung in einzelne Elemente des Qualitätsmanagements, Erstellung eines Kompetenzportfolios <i>Introduction to individual aspects of quality management; preparation of a competence portfolio</i>	5 - 6	Projektarbeit	10 Detaillierte Qualitätsstandards zum Projektstudium regelt eine vom PA zu verabschiedende Richtlinie
Gesellschaftliche Bedingungen (BA-SozA-9) <i>Social Conditions</i>	Soziale Ungleichheit, abweichendes Verhalten/Devianz, Diversity – Migration, Behinderung, Einführung in die Sozialisationstheorien <i>Social inequality; deviant behavior/deviance; diversity: migration and disability; introduction to socialisation theories</i>	5	Hausarbeit oder Klausur (120 min) oder Präsentation oder mündl. Prüfung	10
Handeln im kommunalen Raum (BA-SozA-10) <i>Working in Local Communities</i>	Sozialraum und Lebensweltanalyse, Kommunale Jugend-Familien- und Sozialpolitik, Kinder- Jugend- und Familienfreundlichkeit in der Kommune, Netzwerkmanagement <i>Analysis of social and living environments; local youth, family policy and social policy; child, youth and family-friendliness in the local community; network management</i>	6.	Klausur (120) oder Hausarbeit oder berufspraktische Übung oder Präsentation oder praktische Leistung oder mündl. Prüfung	10
Ökonomische Bedingungen (BA-SozA-11) <i>Economic Conditions</i>	Einführung in die politische Ökonomie, Einführung in die betriebswirtschaftlichen Grundlagen, Organisation und Finanzierung freier Träger <i>Introduction to political economy and business economics; organisation and finance of private-sector providers of social services</i>	6	Klausur (60 Min) oder Hausarbeit oder mündl. Prüfung	5

Aktuelle Entwicklungen (BA-SozA-12) <i>Current Developments</i>	Elterntrainings, Erziehungs- und Bildungspartnerschaften, Kommunale Präventionsprogramme, Kooperation von Sozialarbeit und Stadtplanung etc. <i>Parent training; educational partnerships; local prevention programmes and cooperation between social workers and urban planners</i>	7	Hausarbeit) oder Klausur (60 min) oder berufspraktische Übung oder Präsentation oder praktische Leistung oder mündl. Prüfung	5	
Bachelormodul (BA-SozA-13) <i>Bachelor Module</i>	Bachelorarbeit <i>Bachelor dissertation</i>	7	Bachelorarbeit	12	
	Bachelorseminar <i>Bachelor seminar</i>	7	Abstract (Studienleistung)	3	

Schließung des Studienganges und Außer-Kraft-Treten der fachspezifischen Anlagen des geschlossenen berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs Integriertes Care Management zum Ende des Sommersemesters 2017

Nach Beschluss des Präsidiums gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 a NHG vom 17. Juni 2015 zur Schließung des berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs Integriertes Care Management zum Wintersemester 2016/17 gibt das Präsidium die vom Senat gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG am TT. Monat JJJJ beschlossenen Zeitpunkte des Außer-Kraft-Tretens der betroffenen fachspezifischen Anlagen bekannt.

1. Die fachspezifische Anlage 2.3 Integriertes Care Management vom 20. Juni 2012 (Leuphana Gazette Nr. 20/12 vom 23. November 2012) zur Ordnung über Zugang und Zulassung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg tritt zum Ende des Sommersemesters 2017 außer Kraft.
2. Die fachspezifische Anlage 5.3 Integriertes Care Management vom 20. Juni 2012 (Leuphana Gazette Nr. 13/12 vom 28. August 2012) zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg tritt zum Ende des Sommersemesters 2017 außer Kraft.

Anlage 5.4 Betriebswirtschaftslehre zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG am TT. Monat JJJJ die Anlage 5.4 Betriebswirtschaftslehre zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. April 2010 (Leuphana Gazette Nr. 12/10 vom 4. August 2010), zuletzt geändert am TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/JJ vom TT. Monat JJJJ), beschlossen. Das Präsidium hat die Anlage gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG am TT. Monat JJJJ genehmigt. Das Präsidium gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage 5.4 Betriebswirtschaftslehre bekannt.

Die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Professional School werden wie folgt ergänzt:

Zu § 3:

Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) vergeben.

Zu § 4 Abs. 4:

Die Regelstudienzeit für das berufsbegleitende Bachelorstudium beträgt 8 Semester. Der Studiengang umfasst 180 Creditpoints. Er besteht aus drei Komplementärmodulen mit jeweils 5 Creditpoints (Anlage 6 zur RPO), 11 Fachmodulen mit einem Umfang von jeweils 5 bzw. 10 Creditpoints, einem Projektstudium im Gesamtumfang von 50 Creditpoints bestehend aus jeweils fünf Modulen mit 10 Creditpoints, zwei Wahlpflichtmodulen mit jeweils 5 CP, einem wählbaren Studienschwerpunkt mit 35 Creditpoints, der sich jeweils aus 7 Modulen zusammensetzt, sowie aus dem Bachelormodul (Bachelor Thesis + Bachelorseminar) mit 15 Creditpoints.

Das Projektstudium erstreckt sich über sieben Semester, beginnend mit dem zweiten und teilt sich in Individuelle Projekte und Gruppenprojekte ein. Das Projektstudium „Individuelle Projekte“, bestehend aus drei Modulen von jeweils 10 Creditpoints, erstreckt sich über fünf Semester beginnend ab dem zweiten Semester. Das Projektstudium „Gruppenprojekte“ bestehend aus zwei Modulen mit jeweils 10 Creditpoints erstreckt sich über zwei Semester beginnend ab dem siebten Semester. Im Schwerpunktbereich ist ein Studienschwerpunkt aus drei angebotenden Schwerpunkten zu wählen.

Modulstruktur Bachelor Betriebswirtschaftslehre

8.	Bachelormodul 15CP			Gruppenprojekt: Nachhaltige Perso- nalentwicklung 10CP	Managementtechnik II 5CP	
7.	Gruppenprojekt: Prozessoptimierung 10CP		Managementtechnik I 5CP		Komplementär: Gesellschaft & Verant- wortung 5CP	
6.	Schwerpunkte I-III Schwerpunkt Innovationsmarketing (BA-BWL-SP1) <i>oder</i> Schwerpunkt Digitales Marketing (BA-BwL-SP2) <i>oder</i> Schwerpunkt Human Resource Management (BA-BWL-SP3) 20CP				Individuelle Projekte: Geschäftsmodelle & strategische Unterneh- mensanalyse 10CP	
5.	Schwerpunkte I-III Schwerpunkt Innovationsmarketing (BA-BWL-SP1) <i>oder</i> Schwerpunkt Digitales Marketing (BA-BwL-SP2) <i>oder</i> Schwerpunkt Human Resource Management (BA-BWL-SP3) 15CP		Fachmodul: Unternehmenspro- zesse 5CP			
4.	Fachmodul: Wirtschaftsrecht 5CP	Fachmodul: Investition & Finan- zierung 5CP	Individuelle Projekte: Controlling & Rech- nungswesen 10CP	Fachmodul: Human Resource Management 5CP	Fachmodul: Unternehmensführung 5CP	
3.	Fachmodul: Management & Accounting 5CP	Fachmodul: Empirische Forschung & Strategische Analyse 5CP		Individuelle Projekte: Marketing & Markt- analyse 10CP	Komplementär: Organisation & Verände- rung 5CP	
2.	Fachmodul: Marketing 5CP	Fachmodul: Grundlagen der VWL 5CP	Fachmodul: Externe Rechnungs- legung 5CP		Komplementär: Person & Interaktion 5CP	
1.	Orientierungsmodul 5CP					



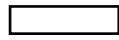
Orientierungsmodul



Wahlpflicht Managementtechniken



Komplementärstudium



Fachmodule



Studienschwerpunkt



Projektstudium

Die Inhalte der Module sind den Tabellen „Modulübersicht Bachelor Betriebswirtschaftslehre“ sowie den Modul-übersichten zu den Schwerpunkten zu entnehmen.

Zu § 4 Abs. 7:

Der Workload umfasst 25 zu erbringende Arbeitsstunden je CP.

Zu § 8 Abs. 3

Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt in einem Modul von 5 CP 60 Minuten, in einem Modul von 10 CP 120 Minuten.

Zu § 10 Abs. 5

Die Berufsgruppe der kaufmännischen Ausbildungsberufe erhält eine pauschale Anrechnung des folgenden Moduls:

01. Orientierungsmodul (5 CP)

Zu § 12 Abs. 5

Prüfungsleistungen im Rahmen des Projektstudiums werden durch einen Prüfenden bewertet.

Modulübersicht Bachelor Betriebswirtschaftslehre

Modul/Module	Inhalt/Contents	Sem.	Modulanforderungen Prüfungsanforderungen	CP	Kommentar
Orientierungsmodul BA-BWL-OM <i>Orientation Module</i>	Verbindung von theoretischem Wissen kaufmännischer Grundlagen und exemplarischer handlungspraktischer Erfahrung <i>Combines basic commercial theory with key experience in practice</i>	1	1 Praxisbericht oder 1 mündliche Prüfung	5	Das Modul schließt ein Orientierungspraktikum von zwei Wochen ein.
Marketing BA-BWL-1 <i>Marketing</i>	Einführung in die Grundlagen und Grundbegriffe des Marketings, Marktforschung, Käuferverhalten, Strategische Unternehmens- und Marketingplanung, Marktsegmentierung, operative Marketing-Mix-Planung: Produktpolitik und Markenführung, Preispolitik, Kommunikations- und Distributionspolitik; Implementierung und Kontrolle des Marketings, Institutionelle Bereiche des Marketings; Dienstleistungsmarketing, Industriegütermarketing, Internationales Marketing; Einführung in das digitale Marketing <i>Introduction to the fundamentals and key concepts of marketing; market research, consumer behaviour, strategic business and marketing planning, market segmentation and operational marketing mix planning: product policy and brand management, pricing policy, communication and distribution policy; marketing implementation and monitoring; institutional marketing; service marketing, industrial marketing, international marketing and introduction to digital marketing</i>	2	1 Klausur (60 min) oder 1 Hausarbeit oder 1 mündl. Prüfung	5	

Grundlagen VWL BA-BWL-2	Grundlegende Aspekte der ökonomischen Denkweise Grundlagen des ökonomischen Verhaltensmodells und des Nachfrageverhaltens auf Märkten; Grundlagen der Verhaltensweisen von Anbietern bezüglich ihrer Produktionsentscheidungen zur Gewinnmaximierung; Grundzüge der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung	2	1 Klausur (60 min)	5	
<i>Basics of Economics</i>	<i>Fundamental aspects of economic thinking; fundamentals of the economic behavioural model and demand behaviour on markets; fundamentals of provider behaviour in terms of production decisions for profit maximisation; basics of national accounts</i>				
Externe Rechnungsgung BA-BWL-3	Einführung in die relevanten Inhalte und Elemente der externen Rechnungslegung (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweisregelungen)	2	1 Klausur (60 min)	5	
<i>External Accounting</i>	<i>Introduction to relevant areas and features of financial reporting (regulations on methods, valuation and reporting)</i>				
Individuelle Projekte: Marketing & Marktanalyse BA-WL-IP1	Evaluierung der aktuellen Markt- und Wettbewerbssituation oder einzelner Marketingaktivitäten (Marketingmix) des eigenen/arbeitgebenden Unternehmens auf Basis der erlerten Konzepte im Grundlagenmodul: Beschreibung, Analyse und Verbesserungsvorschläge(i.S. implementierbaren Marketing-Strategie)	2 + 3	1 Projektarbeit	10	
<i>Individual Projects: Marketing & Market Analysis</i>	<i>Evaluation of the current market situation and competition or individual marketing activities (marketing mix) of the student's own company/employer on the basis of concepts taught in the foundation module: description, analysis and suggestions for improvement (for a feasible marketing strategy)</i>				
Management & Accounting BA-BWL-4	Einführung in das Management Accounting; Überblick über Instrumente und Systeme des Management Accounting	3	1 Klausur (60 min)	5	
<i>Management & Accounting</i>	<i>Fundamentals of management accounting; introduction to management accounting tools and systems</i>				
Empirische Forschung und strategische Analyse BA-BWL-5	Grundlagen empirischer Forschung und statistischer Datenanalyse; Überblick qualitativer und quantitativer Forschungsdesign (Einzelfallanalyse, Feldforschung, standardisierte Methoden der Datenerhebung und –aufbereitung); Methoden der statistischen Auswertung und Analyse	3	1 Klausur (60 min) oder 1 Hausarbeit oder 1 mündl. Prüfung	5	
<i>Empirical Research and Strategical Analysis</i>	<i>Fundamentals of empirical research and statistical data analysis; introduction to qualitative and quantitative research design (case studies, fieldwork, standardised data collection and processing methods); statistical evaluation and analysis methods</i>				

Individuelle Projekte: Controlling & Rechnungswesen BA-BWL-IP2	Evaluierung des Controllingsystems oder einzelner Controllinganwendungen des eigenen/arbeitgebenden Unternehmens: Beschreibung, Analyse, Verbesserungsvorschläge <i>Evaluation of the management accounting system or individual management accounting applications at the student's own company/employer: description, analysis and suggestions for improvement</i>	3 + 4	1 Projektarbeit	10	
Human Resource Management BA-BWL-6	Grundlagen des Personalmanagements: Ziele, Funktionen und Aufgaben des Personalmanagements, wie Personalplanung, Personalbeschaffung, Personalentwicklung, Personalcontrolling, Personalführung, Organizational Behavior, Grundzüge des Arbeitsrechts <i>Fundamentals of human resource management: objectives, roles and duties of human resource management, for example human resource planning, staff procurement, staff development, personnel management, people management, organisational behaviour and the basics of employment law</i>	4	1 Klausur (60 min) oder 1 Hausarbeit oder 1 mündl. Prüfung	5	
Wirtschaftsrecht BA-BWL-7	Grundlagen der Kernstrukturen des Wirtschaftsprivatrechts (WPR): Begriffe, Rechtsquellen und Methodik des Rechts, Rechtssubjekte und -objekte, BGB und HGB im Überblick, Rechtsgeschäfte und Allgemeines Schuldrecht, Grundzüge des Sachenrechts; Überblick über wirtschaftstypische Schuldverhältnisse: Veräußerungs-, Gebrauchsüberlassungs-, Dienst- und Werkleistungsverträge; Gesetzliche Schuldverhältnisse: Geschäftsführung ohne Auftrag; unrechtfertigte Bereicherung; unerlaubte Handlungen, Produkthaftung; Personen- und Kapitalgesellschaften im Überblick <i>Basic business law structures: terms, sources of law and legal methods; legal personalities and legal objects; introduction to the German Civil Code and German Commercial Code; transactions and the general law of obligations; fundamentals of property law; introduction to typical business obligations: contracts of disposal, for permitting use by third parties and for services and works; statutory obligations: introduction to agency without specific authorisation; unjust enrichment; torts; product liability; partnerships and corporations</i>	4	1 Klausur (60 min) oder 1 Hausarbeit oder 1 mündl. Prüfung	5	

Investition & Finanzierung BA-BWL-8	Einführung in die Finanzierung: Begriffsabgrenzungen Investition und Finanzierung, Finanzierungsproblem, Finanz- und Anlagebedarf, Bestimmung der optimalen Kapitalstruktur, Finanzierungsaufbau, Finanzierungsinstrumente, Finanzanalyse, Vermögensanlagen und Risikomanagement; Einführung in die Investitionslehre: Grundlagen, Investitionsbegriff/-arten/-prozess, Statische Verfahren: Kostenvergleichs-, Gewinnvergleichs-, Rentabilitätsvergleichsrechnung, Dynamische Verfahren: Kapitalwertmethode, Interne Zinsfußmethode, Unternehmensbewertung	4	1 Klausur (60 min)	5	
<i>Investment & Finance</i>	<i>Introduction to finance: definition of investment and finance; financing problems; finance and investment requirements; selecting the best capital structure; finance structure; financing instruments; financial analysis; investments and risk management; introduction to investment: the basics; the concept/types/process of investment; statistical methods: cost comparison, profit comparison and rate of return; dynamic methods: net present value; internal rate of return; business valuation</i>				
Unternehmensführung BA-BWL-9	Grundlagen und Einführung in die Unternehmensführung: Strategieentwicklung, Organisationsdesign, unternehmerischen Erfolgsmessung und nachhaltiger Geschäftsethiken; Unterscheidung verschiedener Arten von Organisationen (u.a. entrepreneurial organizations, mature organizations, professional organizations, innovative organizations, diversified organizations); Analyse und Evaluierung im Hinblick auf die o.g. Themenbereiche; Theoretischen Konstrukte werden von case studies angewendet	4	1 Klausur (60 min) oder 1 Hausarbeit oder 1 mündl. Prüfung	5	
<i>Management</i>	<i>Introduction to business management: strategy development, organisational design, measurement of business success and sustainable business ethics; differentiation between different types of organisation (including entrepreneurial organisations, mature organisations, professional organisations, innovative organisations and diversified organisations); analysis and evaluation in the above areas; theoretical constructs are used in case studies</i>				
Unternehmensprozesse BA-BWL-10	Organisationsformen und Prozesse der Produktion und Beschaffung, Programmplanung, Losgrößenplanung, Bestellmengenplanung, Maschinenbelegung, Logistik als Managementsystem, Supply Change Management, PPS-Systeme	5	1 Klausur (60 min) oder 1 Hausarbeit oder 1 mündl. Prüfung	5	
<i>Business Processes</i>	<i>Organisations and processes in production and procurement; demand planning; lot size planning; order quantity planning; machine scheduling; logistics as a management system; supply change management and production planning and control systems</i>				

Individuelle Projekte: Strategische Unternehmensanalyse & Geschäftsmodelle BA-BWL-IP3 <i>Individual Projects:</i> <i>Strategic Business Analysis & Business Models</i>	Analyse der strategischen Unternehmensführung auf relevante Marktveränderungen, um wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens dauerhaft zu sichern; Erarbeitung exemplarischer Lösungen und praktische Erprobung erworbbener Analysetools <i>Analysis of strategic business management for relevant market changes to secure a company's long-term business success; development of model solutions and application in practice of the analytical tools developed</i>	4 + 5	1 Projektarbeit	10	
Gruppenprojekte: Prozessoptimierung BA-BWL-GP1 <i>Group projects:</i> <i>Process Optimisation</i>	Analyse betriebswirtschaftlicher Probleme und Erarbeitung exemplarischer Lösungen mit Methoden der Geschäftsprozessmodellierung <i>Analysis of business problems and development of model solutions using business process modelling methods</i>	6	1 Projektarbeit	10	
Managementtechnik 1a Verhandlungsführung BA-BWL-M1a <i>Managementtechniques 1a</i>	Grundlagen der Verhandlungsführung: Definition des eigenen Verhandlungsziels, Motiv- und Interessensanalyse des Verhandlungspartners, Beziehungsaufbau zum Verhandlungspartnern, Einsatz kooperativer Verhandlungsstrategien, Umgang mit Verhandlungsniederlagen <i>Basic negotiation skills: defining your objective and the motive and interests of the other party; developing a relationship with the other parties; using cooperative negotiation strategies; dealing with setbacks</i>	7	1 Hausarbeit oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Klausur (60 min)	5	Es ist ein Modul aus drei Modulen zu wählen.
Managementtechnik 1b Gesprächsführung BA-BWL-M1b <i>Managementtechniques 1b</i>	Grundlagen der Gesprächsführung: Analyse von Kommunikationsbeziehungen und Gesprächsverläufen, Anwendung von Techniken, Vermittlung von Instrumenten und Maßnahmen, Selbstevaluation der Erfolgsfaktoren, die eine erfolgreiche Gesprächsführung erkennen lassen <i>Basic discussion skills: analysing communication relationships and the progress of discussions; applying techniques; learning about tools and measures; evaluating success factors that indicate successful discussion management</i>	7	1 Hausarbeit oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Klausur (60 min)	5	Es ist ein Modul aus drei Modulen zu wählen.
Managementtechnik 1c Moderation BA-BWL-M1c <i>Managementtechniques 1c</i>	Grundlagen der Moderation: Aufgaben und Rolle der Moderatorin und des Moderators im Prozess, Moderationstechnik wie Visualisierung, Fragetechnik und Ergebnissicherung, Steuerung von Gruppenprozessen, Umgang mit Störungen <i>Basic facilitation skills: tasks and role of the facilitator in the process; facilitation techniques such as visualisation, using questions; documentation of results; managing group processes; dealing with interruptions</i>	7	1 Hausarbeit oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Klausur (60 min)	5	Es ist ein Modul aus drei Modulen zu wählen.

Gruppenprojekte: Nachhaltige Personal- entwicklung BA-BWL-GP2	Analyse von Problemen und Herausforderungen der nachhaltigen Personalentwicklung: Verständnis um Ausgleich langfristige wirtschaftlichen Unternehmensinteressen mit sozialen Anforderungen der Beschäftigten und ökologisch-kulturellen Aspekten; Erarbeitung exemplarischer Lösungen und Erproben von Planungstools <i>Analysis of the problems and challenges of sustainable human resource development: understanding how to balance long-term economic business interests against the social demands of the workforce and cultural and ecological aspects; developing model solutions and testing planning tools</i>	7 + 8	1 Projektarbeit	10	
Managementtechnik 2a Visual Thinking BA-BWL-MA2a	Grundlagen des Visual Thinkings: bildliche Aufbereitung von Problemen und Ideen, Einführung und Anwendung verschiedener Techniken, wie visuellen Alphabets, visuelles Protokollieren, Bikablo-Methode etc., Unterscheidung zwischen von Sketchnoting, Graphical Recording und Visual Facilitation, Erstellung digitaler Werkzeuge <i>Fundamentals of visual thinking: visual approach to problems and ideas; introduction to and application of a range of techniques such as visual alphabets, visual recording, the bikablo method, etc.; differentiating between sketchnoting, graphical recording and visual facilitation; developing digital tools</i>	8	1 Klausur (60 min) oder 1 Hausarbeit oder 1 mündl. Prüfung	5	Es ist ein Modul aus zwei Modu- len zu wäh- len.
Managementtechnik 2b Design Thinking BA-BWL-MA2b	Grundlagen des Design Thinkings: Einblick in Prozessablauf und der Kreativmethoden, Durchlaufen und analysieren einzelner Phasen des Design Thinking-Prozesses (Verstehen - Beobachten - Point-of-View – Ideenfindung – Prototyping – Testing), Konzeptentwicklung für einen Design Thinking-Workshop <i>Fundamentals of design thinking: insight into the process and creative methods; examination and analysis of individual phases in the design thinking process (understanding – observing – point of view – generating ideas – prototyping – testing); development of concepts for a design thinking workshop</i>	8	1 Klausur (60 min) oder 1 Hausarbeit oder 1 mündl. Prüfung	5	Es ist ein Modul aus zwei Modu- len zu wäh- len.
Bachelormodul BA-BWL-BM	Bachelorarbeit Bachelor dissertation	8	1 Bachelorarbeit	12	
<i>Bachelor's Module</i>	Bachelorseminar Bachelor seminar	8	1 Abstract (Studienleistung)	3	

Modulübersicht Schwerpunkte Bachelor Betriebswirtschaftslehre (es ist einer von drei Schwerpunkten zu wählen)

Modulübersicht Schwerpunkt Innovationsmanagement

Modul	Inhalt	Sem.	Modulanforderungen Prüfungsleistung	CP	Kommentar
Selbstmanagement BA-BWL-SP1a	Erscheinungsformen von Zeitproblemen, Zeitdisponenten, Lebensplanung, Tagesplanung, Planung von Innovationsaktivitäten, Veränderungsstrategien <i>Types of time-related problems; schedulers; life planning; daily planning; planning innovation activities and change strategies</i>	5	1 Portfolioprüfung oder 1 Hausarbeit	5	
Innovationen in Marketing und Vertrieb BA-BWL-SP1b	Interne und externe Kunden, Interessenanalyse, Marktorschung, Wettbewerbsanalyse, Kundenbindung und –pflege, Marketing-Mix, Marketingziele, Selbstmarketing, Vertriebsstrategie, Geschäftsmodell, Vertriebsformen, Vertriebsplanung und –controlling, Vertriebsprozess <i>Internal and external customers; analysis of interests; market research; competition analysis; customer retention and care; marketing mix; marketing goals; self marketing; sales strategy; business model; forms of distribution, sales planning and controlling and the sales process</i>	5	1 Projektarbeit und 1 Hausarbeit oder 1 Hausarbeit	5	
Kreativitätstechniken BA-BWL-SP1c	Entstehung von Kreativität, Anforderungen an die Moderation, Auftragsklärung, Förderung von Kreativitätspotenzialen, TeilnehmerInnenauswahl, Kreativitätstechniken und -methoden, Methodenauswahl, Umgang mit Ergebnissen <i>The Development of creativity; facilitation needs; clarification of requirements; promotion of creative potential; selection of participants; creativity techniques and methods; selection of methods and use of results</i>	5	1 Projektarbeit	5	
Projektmanagement von Innovationsvorhaben BA-BWL-SP1d	Begriffsklärungen, Erwartungen von Stakeholdern, Anforderungen an das Projektmanagement, Rollenkonzepte, Erfolgsfaktoren, Standards und Normen, Ressourcenanforderungen, Projektphasen, Besonderheiten der Führung von Innovationsprojekten <i>Definition of terms: expectations of stakeholders, project management requirements; promotion of creative potential; selection of participants; creativity techniques and methods; selection of methods and use of results</i>	6	1 Hausarbeit	5	
Innovationscontrolling BA-BWL-SP1e	Managementprozess und Controlling, Innovationen im Kontext des Unternehmenscontrolling, Aufgaben des Innovationscontrolling, Integrierte Planungs-, Kontroll- und Informationssysteme, Performance Measurement und Kennzahlen, Kosten und Ertragsschätzungen, Projektsteuerung und –evaluierung, Reporting, Instrumente des Innovationscontrolling <i>Management process and management accounting; innovations in the context of corporate management accounting; innovation management accounting tasks; integrated planning, control and information systems; performance measurement and indicators; costs and earnings estimates; project control and evaluation; reporting and innovation management accounting tools</i>	6	1 Hausarbeit	5	

Innovationsmanagement BA-BWL-SP1f <i>Innovation Management</i>	Innovation und Unternehmensstrategie, Innovationskultur, Führung von Freiwilligen, Fehlerkultur, Umgang mit Anregungen Dritter, Entwicklung der MitarbeiterInnen, Innovationsprozess – Ideengenerierung und –sammlung, Umgang mit Ideen, Ideenbewertung, Gratifikation und Wertschätzung, Stakeholderanalyse, Durchsetzung von Innovationen <i>Innovation and corporate strategy; innovation culture; managing volunteers; culture of dealing with mistakes; dealing with third- party ideas; employee development; innovation process – generating and collecting ideas; dealing with ideas; evaluating ideas; bonus payments and recognition; stakeholder analysis and implementation of innovations</i>	6	1 Portfolioprüfung oder 1 Hausarbeit	5	
Realisierung eines Innovationsprojektes BA-BWL-SP1g <i>Implementation of an Innovative Project</i>	Anforderungen an Projektarbeit, Projektideen, Projektauswahl, Projektproposal, Projektmeilensteine, Projektrealisierung, Projektpräsentation, Projektabschluss <i>Project work requirements; project ideas; project selection; project proposals; project milestones; project implementation; project presentation and project conclusion</i>	6	1 Praxisbericht	5	

Modulübersicht Schwerpunkt Digitales Marketing

Modul	Inhalt	Sem.	Modulanforderungen Prüfungsleistung	CP	Kommentar
Digital Business BA-BWL-SP2a <i>Digital Business</i>	Einführung in Grundlagen und Grundbegriffe der digitalen Ökonomie: Vermarktung und Vertrieb über existierende Internetkanäle; Einordnung und Abgrenzung von Bereichen wie eCommerce und Online Marketing; Vermittlung eines grundlegenden, technischen Verständnisses (Internet-Technologien als Basis aller Browserbasierten Anwendungen verstehen); Kennen von HW- und SW-Architektur von Servern und wichtige Merkmale für Entscheidungen heranziehen <i>Introduction to the fundamentals and key terms in the digital economy: marketing and sales through existing Internet channels; definition of and differentiation between fields such as e-commerce and online marketing; developing a fundamental technical understanding (understanding Internet technologies as the basis for all browser-based applications); understanding hardware and software server architecture and key considerations for decisions</i>	5	1 Klausur (60 min) oder 1 Hausarbeit oder 1 mündl. Prüfung	5	

Konzeption von digitalen Portalen BA-BWL-SP2b	Analyse von digitalen Portalen; Definition von Qualitätsmerkmalen für Webportale; Konzeption von Portalen; Vorstellung von Kreativitätstechniken; Projektarbeit in Teams: Briefinggespräche, Erstellung Feinkonzept für ein Portal, prägnante Präsentation wesentlichen Merkmale, Funktionen und Vorteile des entwickelten Konzeptes, Etablierung eines intensivem Austausches innerhalb des Teams <i>Analysis of digital portals; definition of quality features for Web portals; portal design; presentation of creative techniques; project work in teams: briefings; developing a detailed concept for a portal; effective presentation of key features; functions and benefits of the concept developed; establishment of intensive exchange within the team</i>	5	1 Klausur (60 min) oder 1 Hausarbeit oder 1 mündl. Prüfung	5	
Innovationsmarketing BA-BWL-SP2c	Verständnis von Marketing innerhalb des Innovationsprozesses: Innovationen in der Vermarktung, Vermarktung von Innovationen nach innen und außen, Kundenanalysen, Zielgruppenbestimmung, CIA – Competitive Innovation Advantage, Verkaufsförderungspolitik im Innovationsmarketing, Innovative Vermarktungsstrategien im Internet, Kultur der Wissensteilung als Voraussetzung für Innovationen <i>Understanding marketing within the innovation process: innovations in marketing, marketing innovations within companies and to third parties; customer analyses; target group definition; CIA (Competitive Innovation Advantage); sales promotion policy in innovation marketing; innovative marketing strategies on the Internet; culture of knowledge sharing as essential to innovation</i>	5	1 Klausur (60 min) oder 1 Hausarbeit oder 1 mündl. Prüfung	5	
SEO – Search Engine Optimazation BA-BWL-SP2d	Vermittlung der Grundlagen von SEO; Kennenlernen von verschiedenen Methoden zur SEO Optimierung; Grundlagen zur Entwicklung von SEO-Strategien und Affiliate-Marketing-Strategien; Konzeption und Umsetzung eines konkreten Falles <i>Basic SEO; understanding different SEO optimisation methods; fundamentals of SEO strategy and affiliate marketing strategy development; design and implementation in a specific case</i>	6	1 Klausur (60 min) oder 1 Hausarbeit oder 1 mündl. Prüfung	5	
SEA – Search Engine Advertising BA-BWL-SP2e	Einführung in das Suchmaschinenmarketing mit wissenschaftlichen Beiträgen zum Sponsored Search; Verständnis betriebswirtschaftlicher Zusammenhänge im Kontext der Suchmaschinenwerbung sowie Verständnis und Weiterentwicklung optimaler Gebotsstrategien in Pay-Per-Click Auktionen <i>Introduction to search engine marketing with expert input on sponsored searches; understanding business aspects in the context of search engine advertising and understanding and developing optimised bidding strategies in pay-per-click auctions</i>	6	1 Klausur (60 min) oder 1 Hausarbeit oder 1 mündl. Prüfung	5	

Markenpolitik BA-BWL-SP2f	Analyse wesentlicher Aspekte einer wertorientierten Markenpolitik, Praxisrelevanz und Integration neuester Erkenntnisse der Forschung; rechtliche Grundlagen der Markenführung und Vorteilhaftigkeit von Markenstrategiealternativen; Einführung in Markenidentität, Markenimage in sozialen Medien, Markenimagemessung durch Advanced Brand Concept Maps, Markenarchitekturen, Markenevolutionsstrategien <i>Analysis of key aspects of value-based branding; practical relevance and integration of the latest research findings; legal basis for brand management and benefits of brand strategy alternatives; introduction to brand identity, brand image in the social media, measuring brand image with advanced brand concept maps, brand architectures and brand evolution strategies</i>	6	1 Klausur (60 min) oder 1 Hausarbeit oder 1 mündl. Prüfung	5	
SMM – Social Media Marketing BA-BWL-SP2g	Einführung und Grundlagen Social Media: Begriff, Funktionen, Arten, Instrumente, Strategie; Zusammenhang Kommunikationskanäle (Facebook, Twitter, Instagram, Pinterest, Tumblr, ect.) und Zielgruppen; Planung und Umsetzung von Social Media Kampagnen mit Facebook, Twitter, Instagram, YouTube; Regeln im Umgang mit einer öffentlichen Community; Beeinflussung von Transaktionen und Conversion-Rates durch Social-Media-Kampagnen <i>Introduction to social media: term, functions, types, tools and strategy; links between communication channels (Facebook, Twitter, Instagram, Pinterest, Tumblr, etc.) and target groups; planning and implementing social media campaigns using Facebook, Twitter, Instagram and YouTube; rules for dealing with a public community; influencing transactions and conversion rates with social media campaigns</i>	6	1 Klausur (60 min) oder 1 Hausarbeit oder 1 mündl. Prüfung	5	

Modulübersicht Schwerpunkt Human Resource Management

Modul	Inhalt	Sem.	Modulanforderungen	Prüfungsleistung	CP	Kommentar
Rollenverständnis HR, Sozial- und Arbeitsbeziehungen gestalten/ Grundzüge im Arbeitsrecht BA-BWL-SP3a <i>The role of HR – shaping social and working relations / basic employment law principles</i>	Rolle des HR als Businesspartner: zwischen Management und Mitarbeitenden; Kompetenzentwicklung als HR, wie Gesprächsführung, systemische Beratung, Coaching; Krisenkompetenzen, wie Restrukturierung und Personalabbau, Mobbing, Konflikte mit Sozialpartnern; Grundzüge im Arbeitsrecht <i>HR as a business partner between management and employees; skills development through HR, for example discussion skills, integrated advice, coaching; crisis skills such as restructuring and redundancies; bullying; conflicts with social partners; basic principles in employment law</i>	5	1 Klausur (60 min) oder 1 Hausarbeit oder 1 mündl. Prüfung		5	

Personalstrategie BA-BWL-SP3b <i>Human Resource Strategy</i>	<p>Einführung in multiplen Rollen des HR-Managements: wie die Rolle der Unternehmensstrategie, die Rolle der Personalstrategie im Unternehmen; Spannungsfeld zwischen strategischem Management und Personalmanagement; Verknüpfung von Unternehmensstrategie und Personalstrategie, wie 'Best Fit' Ansatz, 'Best Practice'-Ansatz; Gestaltung Personalstrategie: Verknüpfung von Personalstrategie und Unternehmenserfolg; Instrumente zur Strategieimplementierung, wie HR-Scorecard; Strategische Personalplanung; Zusammenarbeit/Kommunikation mit Sozialpartnern</p> <p><i>Introduction to multiple roles of HR management such as the role of the business strategy and the role of human resource strategy within a company; potential conflict between strategic management and human resource management; linking business strategies and human resource strategies, for example the 'best fit' and 'best practice' approaches; human resource strategy design: links between human resource strategy and business success; tools for strategy implementation such as HR scorecards; strategic human resource planning; cooperation/communication with social partners</i></p>	5	1 Klausur (60 min) oder 1 Hausarbeit oder 1 mündl. Prüfung	5	
Personalauswahl/-recruiting/-einsatz BA-BWL-SP3c <i>Staff Selection/Recruitment/Deployment</i>	<p>Einsatzfelder und Ziele der Eignungsdiagnostik; Anforderungsanalyse, Anforderungsprofil; Eignungsdiagnostische Verfahren; Managementdiagnostik, Assessmentcenter: Aufbau, Methoden und Instrumente</p> <p><i>Applications and objectives of aptitude assessment; analysis of requirements; job specifications; types of aptitude testing; management diagnostics; and assessment centres: structure, methods and tools</i></p>	5	1 Klausur (60 min) oder 1 Hausarbeit oder 1 mündl. Prüfung	5	
Personalführung und Organisation BA-BWL-SP3d <i>Human Resource Management and Organisation</i>	<p>Theorien über Führungsverhalten und – prozesse; Grundlagen der Personalführung, Führungstechniken, Determinanten von Führungserfolg, Führungsethik, latentes Führen; Personalbeurteilung & Zielvereinbarung (Beurteilung im Dialog mit den Sozialpartnern); Arbeitsmotivation und –zufriedenheit; Belastung, Beanspruchung, Stress; Arbeits- und Arbeitsplatzgestaltung; Mitarbeiterbindung, Gestaltung von betrieblichen Anreizsystemen</p> <p><i>Theories of management behaviour and processes; fundamentals of human resource management; management techniques; determinants of successful management; management ethics; unofficial management; employee evaluation & agreements on objectives (evaluation in dialogue with social partners); motivation and job satisfaction; workload and stress; job and workplace design; employee retention; designing company incentive schemes</i></p>	6	1 Klausur (60 min) oder 1 Hausarbeit oder 1 mündl. Prüfung	5	

Personalentwicklung und Talentmanagement BA-BWL-SP3e <i>Human Resource Development and Talent Management</i>	Unternehmensstrategie und strategische Personalentwicklung; Grundlagen der Personalentwicklung; Aufbau, Methoden und Instrumente; Kompetenzen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erkennen, fördern und fordern; Bedarfssanalyse und verschiedene Formen der Weiterbildung; Training, Coaching und Weiterbildung organisieren; Transfer und Evaluation in der Personalentwicklung; Führungskräfteentwicklung; aktuelle Themen in der Personalentwicklung <i>Business strategy and strategic human resource development; fundamentals of human resource development: structure, methods and tools; recognising, developing and requiring employee skills; needs assessment and types of professional development; organising training, coaching and professional development; transfer and evaluation in human resource development; manager development and latest human resource development issues</i>	6	1 Klausur (60 min) oder 1 Hausarbeit oder 1 mündl. Prüfung	5	
Personalcontrolling und Human Capital Reporting/ Vergütung BA-BWL-SP3f <i>Personnel Management and Human Capital Reporting/Pay</i>	Kennzahlensysteme; Personalbewertung; Modern Vergütungssysteme; Leistungsorientierte Bezahlung implementieren; Vergütungskomponenten in ein Gesamtsystem integrieren <i>Indicator systems; employee evaluation; modern pay systems; implementing performance-related pay; integrating pay components into an overall system</i>	6	1 Klausur (60 min) oder 1 Hausarbeit oder 1 mündl. Prüfung	5	
Unternehmenskultur & Change Management im Personalmanagement BA-BWL-SP3g <i>Corporate Culture & Change Management in Human Resource Management</i>	die Person des Veränderungsmanagers/in; Veränderungsstile: Fallarbeit und Abfragen zum Vorkommen von Veränderungsstilen; Veränderungsstrategien, Change Matrix; Typen von Change-Prozessen, Changeplanung; Taktik, Tools und Kommunikation im Change; Instrumente und deren Anwendung in unterschiedlichen Phasen eines Veränderungsprozesses; Mobilisierung von sozialem Kapital; kommunikative Netzwerke, die einen Veränderungsprozess tragen; Anspruchsgruppenmanagement und Mikropolitik; Change Evaluation und Change Impact <i>The person of the change manager; change styles: case studies and work on different change styles and their contexts; change strategies; change matrix; types of change process; change planning; tactics, tools and communication in change; instruments and their application at different stages of the change process; mobilising social capital; communicative networks that can make change processes successful; stakeholder group management and micropolitics; change evaluation and change impact</i>	6	1 Klausur (60 min) oder 1 Hausarbeit oder 1 mündl. Prüfung	5	

Erste Änderung der ANLAGE 6 zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG am TT. Monat JJJJ die folgende erste Änderung der Anlage 6 vom 21. April 2010 (Leuphana Gazette Nr. 12/10 vom 4. August 2010) zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. April 2010 (Leuphana Gazette Nr. 12/10 vom 4. August 2010), zuletzt geändert am TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/JJ vom TT. Monat JJJJ), beschlossen. Das Präsidium hat diese erste Änderung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG am TT. Monat JJJJ genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Anlage 6 zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

1. Im Titel der Anlage wird nach „6“ „(Komplementärstudium)“ eingefügt.
2. Der folgende Passus wird ersatzlos gestrichen:
„Zu § 8 Abs. 18

Es wird folgende zusätzliche Art von Prüfungsleistungen definiert:

Portfolio Digitale Medien

Ein Portfolio Digitale Medien beinhaltet die Dokumentation des Lernprozesses zu ausgewählten Themen auf der Basis digitaler Medien (z.B. Audioproduktion oder Filmproduktion).“

3. Vor der Tabelle wird „Modulübersicht Komplementärstudium“ eingefügt.
4. Die Tabelle wird wie folgt geändert:
 - a. In der Spalte „Module“ wird „Ü“ durch „K“ ersetzt.
 - b. Im Modul „K2“ in der Spalte „Sem.“ wird vor „3“ „2 oder“ eingefügt und „oder 6“ gestrichen.
 - c. Die Spalten „Veranstaltungsformen“ und „Modulanforderungen (Studienleistung)“ werden gestrichen.
 - d. In der Spalte „Modulanforderungen (Prüfungsleistung)“ wird der Passus „ oder 1 Portfolio Digitale Medien“ gestrichen und „Portfolio“ durch „Portfolioprüfung“ ersetzt.

ABSCHNITT II

Diese Anlage tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Leuphana Universität in Kraft.

Neubekanntmachung der ANLAGE 6 (Komplementärstudium) zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom TT. Monat JJJJ

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage 6 Komplementärstudium vom 21. April 2010 (Leuphana Gazette Nr. 12/10 vom 4. August 2010) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/JJ vom TT. Monat JJJJ) zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. April 2010 (Leuphana Gazette Nr. 12/10 vom 4. August 2010), zuletzt geändert am TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/JJ vom TT. Monat JJJJ), bekannt.

Die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Professional School werden wie folgt ergänzt: **Zu § 8 Abs. 18**

Es wird folgende zusätzliche Art von Prüfungsleistungen definiert:

1. Portfolio Digitale Medien

Ein Portfolio Digitale Medien beinhaltet die Dokumentation des Lernprozesses zu ausgewählten Themen auf der Basis digitaler Medien (z.B. Audioproduktion oder Filmproduktion).

Modulübersicht Komplementärstudium

Module	Sem.	Inhalt	Modulanforderungen (Prüfungsleistung)	CP	Kommentar
Ü1-K1 Person und Interaktion <i>The Individual and Interaction</i>	1 oder 3 oder 4	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten, Zeitmanagement, Präsentations- und Vortragstechniken Introduction to academic work; time management; self-management; presentation techniques	1 Klausur oder 1 Portfolio prüfung oder 1 Portfolio Digitale Medien	5	
Ü2-K2 Organisation und Veränderung <i>Organization and Change</i>	2 oder 3 oder 4 oder 5 oder 6	Grundlagen der Kommunikation und des Konfliktmanagements, Einführung in das Projektmanagement, Teamentwicklung und – leitung Fundamentals of communication and conflict management; introduction to project management; team development and team leadership	1 Klausur oder 1 Portfolio prüfung oder 1 Portfolio Digitale Medien	5	
Ü3-K3 Gesellschaft und Verantwortung	4 oder 6 oder 7	Ethik und Werte, Gender und Diversity, Gesellschaftlicher Wandel	1 Klausur oder 1 Portfolio prüfung oder 1 Portfolio Digitale Medien	5	

<i>Society and Responsibility</i>		Ethics and values; gender and diversity; social change			
-----------------------------------	--	--	--	--	--

Fünfte Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 13 Abs. 3 und Abs. 9 NHG i.V.m. mit der Allgemeinen Gebühren- und Entgeltordnung (AllGO) der Universität Lüneburg in der Fassung vom 05.08.2004 (Universität Lüneburg INTERN Nr. 14/04) am TT. Monat JJJJ nach Anhörung des Senats vom TT. Monat JJJJ die fünfte Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 24. November 2010 (Leuphana Gazette Nr. 19/10 vom 2. Dezember 2010), zuletzt geändert am 18. Januar 2017 (Leuphana Gazette Nr. 5/17 vom 25. Januar 2017), beschlossen.

ABSCHNITT I

Die Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) nach „Modulen“ wird „oder Veranstaltungen“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird ersetzt gestrichen. Die Nummerierung des ersten Absatzes entfällt.
2. § 2 wird wie folgt geändert: nach „Modulen“ wird „oder Veranstaltungen“ eingefügt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Buchstabe c wird wie folgt neu gefasst:
„für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre (B. A.):
 - Semester 1 – Gebühren bei Nichtanrechnung
160 Euro pro CP
 - Semester 2 bis 8
2.250 € pro Semester“
 - b) in Abs. 2 wird nach „Modulen“ „oder Veranstaltungen“ eingefügt und „im Falle“ durch „bis zur Höhe“ ersetzt und folgender zweiter Satz eingefügt: „Die Anrechnung erfolgt auf die Gebühren des letzten Semesters.“,
 - c) nach Abs. 2 wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt: „Bereits entrichtete Studiengebühren für ein Zertifikatsstudium der Professional School der Leuphana Universität, welches Teil des Curriculums eines fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs ist, werden auf die Höhe der Gebühren nach Abs. 1 in Abweichung zu Abs. 2 bis zur Höhe der ersten vier Module voll, darüber hinaus zur Hälfte angerechnet. Die Anrechnung erfolgt auf die Gebühren der letzten beiden Semester.“
 - d) in Abs. 4 neu wird nach „hinausgehende“ „und für die Erreichung des Abschlusses notwendige“ eingefügt.

4. Die Überschrift von § 4 wird wie folgt verändert: Vor „Module“ wird „Veranstaltungen,“ eingefügt.
5. § 4 Abs. 1 wird folgt geändert: „Integriertes Care Management“ wird durch „Betriebswirtschaftslehre“ und „90“ durch „160“ ersetzt.
6. In § 4 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt: „Die Höhe der Gebühr für die Teilnahme an einer Veranstaltung eines in Abs. 1 aufgeführten Studiengangs ist die entsprechende anteilige Modulgebühr, die durch den Anteil der jeweiligen Veranstaltung inkl. Selbstlernzeit im gesamten Modul bestimmt wird.“
7. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.
 - b) Absatz 3 alt wird Abs. 2 neu und in diesem nach „Abs. 3“ „, und § 4“ eingefügt und der Passus „und der Teilnahmebestätigung durch die Leuphana Universität Lüneburg“ gestrichen,
 - c) Absatz 4 wird ersatzlos gestrichen.

ABSCHNITT II

Diese Anlage tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

Neubekanntmachung der Ordnung des Präsidiums der Leuphana Universität Lüneburg zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderungen vom 19. August 2011, der zweiten Änderung vom 19. Juli 2012, der dritten Änderung vom 03. Juni 2015, der vierten Änderung vom 18. Januar 2017 und der fünften Änderung vom TT. Monat JJJJ

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg 24. November 2010 (Leuphana Gazette Nr. 19/10 vom 02. Dezember 2010) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 19. August 2011 (Leuphana Gazette Nr. 20/11 vom 29. September 2011), zweiten Änderung vom 19. Juli 2012 (Leuphana Gazette Nr. 13/12 vom 28. August 2012), der dritten Änderung vom 03. Juni 2015 (Leuphana Gazette Nr. 25/15 vom 01. Juli 2015), der vierten Änderung vom 18. Januar 2017 (Leuphana Gazette Nr. 05/2017 vom 25. Januar 2017) und der fünften Änderung vom TT. Monat (Leuphana Gazette Nr. xx/JJ vom TT. Monat JJJJ) bekannt.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Ordnung gilt

- a) für alle Studierenden in den fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen der Leuphana Universität sowie
 - b) für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einzelnen Modulen oder Veranstaltungen der fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität, die nicht bzw. noch nicht in den jeweiligen Studiengang eingeschrieben sind.
- (1) Abweichend von Abs. 1 a.) gilt diese Ordnung nicht für Studierende in berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen mit beschränktem Teilnehmerkreis (sog. „geschlossene Bachelorstudiengänge“).

§ 2 Erhebung von Gebühren

Gem. § 13 Abs. 3 Satz 5 NHG i. V. m. Abschnitt A Nr. 1 a) der AIIGO werden sowohl von den in den fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg eingeschriebenen Studierenden als auch von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an einzelnen Modulen oder Veranstaltungen der fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg, die nicht bzw. noch nicht in den jeweiligen Studiengang eingeschrieben sind, Gebühren erhoben.

§ 3 Gebührenhöhe für die Teilnahme an Studiengängen

- (1) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an den fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen werden folgendermaßen festgelegt:
- a) für den Studiengang Musik in der Kindheit (B. A.):
 - Semester 1 und 2 – Gebühren bei Nicht-Anrechnung
60 Euro pro Creditpoint (CP) in einem Fachmodul mit Ausnahme von Praxismodulen
30 Euro pro CP in einem Praxismodul
 - Semester 3 bis 8
1740 Euro pro Semester
 - b) für den Studiengang Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher (B. A.):
 - Semester 1 und 2 – Gebühren bei Nicht-Anrechnung
60 Euro pro CP in einem Fachmodul mit Ausnahme von Praxismodulen
30 Euro pro CP in einem Praxismodul
 - Semester 3 bis 9
1.050 Euro pro Semester für Studierende mit Studienstart im WS 2016/17,
1.100 Euro pro Semester für Studierende mit Studienstart im WS 2017/18 und WS 2018/19 sowie
1.160 Euro pro Semester für Studierende mit Studienstart ab dem WS 2019/20.
 - c) für den Studiengang **Betriebswirtschaftslehre/Integriertes Care Management** (B. A.):
 - Semester 1 – Gebühren bei Nichtanrechnung
160 Euro pro CP
 - Semester 2 bis 8
1.9902.250 € pro Semester
- (2) Bereits entrichtete Gebühren gem. § 4 Abs. 1 für die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Veranstaltungen desselben fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs werden auf die Höhe der Gebühren nach Abs. 1 im Falle bis zur Höhe der ersten beiden Module voll, darüber hinaus zur Hälfte angerechnet. Die Anrechnung erfolgt auf die Gebühren des letzten Semesters.
- (3) Bereits entrichtete Studiengebühren für ein Zertifikatsstudium der Professional School der Leuphana Universität, welches Teil des Curriculums eines fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs ist, werden auf die Höhe der Gebühren nach Abs. 1 in Abweichung zu Abs. 2 bis zur Höhe der ersten vier Module voll, darüber hinaus zur Hälfte angerechnet. Die Anrechnung erfolgt auf die Gebühren der letzten beiden Semester.
- (3)(4) Belegen die Studierenden zusätzliche, über das in der jeweiligen fachspezifischen Anlage zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Studiengänge der Leuphana Universität Lüneburg niedergelegte Curriculum hinausgehende und für die Erreichung des Abschlusses notwendige Lehrangebote, so können hierfür zusätzliche Gebühren erhoben werden. Die Studierenden sind über im Einzelnen ggfs. anfallende Kosten von der Professional School in geeigneter und transparenter Weise zu informieren.

§ 4 Gebührenhöhe für die Teilnahme an einzelnen Modulen, Veranstaltungen oder Vorkursen

- (1) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an einem einzelnen Modul eines fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs beträgt
- für ein Fachmodul in dem Studiengang Musik in der Kindheit (BA) 80 Euro pro CP und
 - für ein Modul in dem Studiengang Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher (BA) 60 Euro pro CP.
 - für ein Modul in dem Studiengang Betriebswirtschaftslehre Integriertes Care Management (BA) 16090 Euro pro CP.
- (2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an den studiengangsübergreifend überfachlich angebotenen Modulen 800 €.
- (2)(3) Die Höhe der Gebühr für die Teilnahme an einer Veranstaltung eines in Abs. 1 aufgeführten Studiengangs ist die entsprechende anteilige Modulgebühr, die durch den Anteil der jeweiligen Veranstaltung inkl. Selbstlernzeit im gesamten Modul bestimmt wird.

§ 5 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren nach § 3 Abs. 1 werden mit der Annahme der Zulassung zu den jeweiligen Studiengängen bzw. der semesterweisen Rückmeldung fällig; sie müssen nach Gebührenerhebung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist entrichtet werden. Die Zahlung der Studentenwerks-, der Studierendenschafts- und der Verwaltungskostenbeiträge bleibt davon unberührt.
- (2) Im Falle einer Anrechnung gem. § 10 der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg entfällt die Gebührenerhebung nach §5 (1) für die anerkannten Module.
- (3) Die Gebühren nach § 3 Abs. 3 und § 4 werden mit der verbindlichen Anmeldung zum jeweiligen Lehrangebot und der Teilnahmebestätigung durch die Leuphana Universität Lüneburg fällig; sie sind nach Gebührenerhebung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist zu entrichten. Die Gebühren nach § 4 werden mit der verbindlichen Anmeldung zum jeweiligen Modul und der Teilnahmebestätigung durch die Leuphana Universität Lüneburg fällig, sie sind nach Gebührenerhebung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist zu entrichten.
- e)

§ 6 Ausnahmeregelung

Die jeweilige Studiengangsleitung kann in sozialen Härtefällen auf Antrag Gebühren für die Teilnahme an berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen stunden oder teilweise erlassen. Einem entsprechenden Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft

Achte Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 13 Abs. 3 und Abs. 9 NHG i. V. m. mit der Allgemeinen Gebühren- und Entgeltordnung (AlIGO) der Universität Lüneburg in der Fassung vom 05. August 2004 (Universität Lüneburg INTERN Nr. 14/04) am TT. Monat JJJJ nach Anhörung des Senats vom TT. Monat JJJJ die achte Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 19. August 2011 (Leuphana Gazette Nr. 20/11 vom 29. September 2011), zuletzt geändert am 18. Januar 2017 (Leuphana Gazette Nr. 06/17 vom 25. Januar 2017), beschlossen.

ABSCHNITT I

Die Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die folgenden Aufzählungspunkte werden gelöscht:
„für das Zertifikatsstudium Coaching: 3.950 € pro Semester,
für das Zertifikatsstudium Gender-Diversity in Transformationsprozessen: 1.900 € pro Semester,“
 - b) Im Aufzählungspunkt für das Zertifikatsstudium Verhandlungsführung wird die Angabe „6.000“ durch „5.280“ ersetzt.
2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die folgenden Aufzählungspunkte werden gelöscht:
„für ein Modul in dem Zertifikatsstudium Coaching:
Module C1 und C2: 420 € pro CP
Modul C 3: 580 € pro CP
Modul C4: 200 € pro CP
Modul C 5: 140 € pro CP,
für ein Modul in dem Zertifikatsstudium Gender-Diversity in Transformationsprozessen: 140 € pro CP,“
„120 € pro CP.“ wird ersetzt durch
„120 € pro CP,
b) für ein Modul in dem Zertifikatsstudium Verhandlungsführung: 400 € pro CP.“

ABSCHNITT II

Diese Anlage tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

Neubekanntmachung der Ordnung des Präsidiums der Leuphana Universität Lüneburg zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 19. Juli 2012, der zweiten Änderung vom 22. Mai 2013, der dritten Änderung vom 04. Dezember 2013, der vierten Änderung vom 26. November 2014, der fünften Änderung vom 03. Juni 2015, der sechsten Änderung vom 16. Dezember 2015 und der siebten Änderung vom 18. Januar 2017 und der achten Änderung vom TT. Monat JJJJ.

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 19. August 2011 (Leuphana Gazette Nr. 20/2011 vom 29. September 2011) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 19. Juli 2012 (Leuphana Gazette Nr. 13/12 vom 28. August 2012), der zweiten Änderung vom 22. Mai 2013 (Leuphana Gazette Nr. 18/13 vom 20. Juli 2013), der dritten Änderung vom 04. Dezember 2013 (Leuphana Gazette Nr. 35/13 vom 18. Dezember 2013), der vierten Änderung vom 26. November 2014 (Leuphana Gazette Nr. 29/14 vom 17. Dezember 2014), der fünften Änderung 03. Juni 2015 (Leuphana Gazette Nr. 25/15 vom 01. Juli 2015), der sechsten Änderung vom 16. Dezember 2015 (Leuphana Gazette Nr. 04/16 vom 04. Januar 2016), der siebten Änderung vom 18. Januar 2017 (Leuphana Gazette Nr. 06/17 vom 25. Januar 2017) und der achten Änderung vom TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/JJ vom TT. Monat JJJJ) bekannt.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden in den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität sowie für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einzelnen Modulen der fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität, die nicht bzw. noch nicht in das jeweilige Studium eingeschrieben sind.
- (2) Abweichend von Abs. 1 gilt diese Ordnung nicht für Studierende in fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien, die gemeinsam mit Kooperationspartnern für einen beschränkten Teilnehmerkreis angeboten werden.

§ 2 Erhebung von Gebühren

Gem. § 13 Abs. 3 NHG werden sowohl von den in den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg eingeschriebenen Studierenden als auch von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an einzelnen Modulen der fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg, die nicht bzw. noch nicht in das jeweilige Studium eingeschrieben sind, Gebühren erhoben.

§ 3 Gebührenhöhe für die Teilnahme an Zertifikatstudien

- (1) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien werden folgendermaßen festgelegt:
 - für den Zertifikatstudium Innovationsmanagement: 1.900 € pro Semester,
 - für den Zertifikatstudium Nachhaltigkeit und Journalismus: 1.950 € pro Semester,
 - ~~für das Zertifikatstudium Coaching: 3.950 € pro Semester,~~

- ~~für das Zertifikatsstudium Gender Diversity in Transformationsprozessen: 1.900 € pro Semester,~~
 - für das Zertifikatsstudium Nachhaltiges Ausstellungsmanagement und Evaluation: 1.500 € pro Semester,
 - für das Zertifikatsstudium Versicherungsrecht: 1.750 € pro Semester,
 - für das Zertifikatsstudium Migrationsmanagement 1.500 € pro Semester.,
 - für das Zertifikatsstudium Verhandlungsführung ~~56.000-280~~ € pro Semester.
- (2) Bereits entrichtete Gebühren gem. § 4 Abs. 1 und 3 für die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Veranstaltungen desselben fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudiums werden auf die Höhe der Gebühren nach Abs. 1 bis zur Höhe der ersten beiden Module voll, darüber hinaus zur Hälfte angerechnet.
- (3) Belegen die Studierenden zusätzliche, über das in der jeweiligen fachspezifischen Anlage zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg niedergelegte Curriculum hinausgehende Lehrangebote, so können hierfür zusätzliche Gebühren erhoben werden. Die Studierenden sind über im Einzelnen ggfs. Anfallende Kosten von der Professional School in geeigneter und transparenter Weise zu informieren.

§ 4 Gebührenhöhe für die Teilnahme an einzelnen Veranstaltungen, Modulen und Vorkursen sowie deren Abschluss

- (1) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an einem einzelnen Modul eines fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudiums sowie dessen Abschluss beträgt
- für ein Modul in dem Zertifikatsstudium Innovationsmanagement 140 € pro CP,
 - für ein Modul in dem Zertifikatsstudium Nachhaltigkeit und Journalismus 140 € pro CP,
 - ~~für ein Modul in dem Zertifikatsstudium Coaching:~~
- ~~Modul C1 und C2: 420 € pro CP~~
- ~~Modul C3: 580 € pro CP~~
- ~~Modul C4: 200 € pro CP~~
- ~~Modul C5: 140 € pro CP,~~
- ~~für ein Modul in dem Zertifikatsstudium Gender Diversity in Transformationsprozessen: 140 € pro CP,~~
 - für ein Modul in dem Zertifikatsstudium Nachhaltiges Ausstellungsmanagement und Evaluation 120 € pro CP,
 - für ein Modul in dem Zertifikatsstudium Verhandlungsführung: 400 € pro CP.
- (2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an zertifikatsstudienübergreifend angebotenen Modulen auf Bachelorniveau 150 € pro CP, auf Masterniveau 300 € pro CP.
- (3) Die Höhe der Gebühr für die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung eines in Abs. 1 aufgeführten Studiengangs ist die entsprechende anteilige Modulgebühr, die durch den Anteil der jeweiligen Lehrveranstaltung inkl. Selbstlernzeit im gesamten Modul bestimmt wird.
- (4) Die Höhe der Gebühr für die Teilnahme an dem Vorkurs im fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudium Migrationsmanagement beträgt 500 €.

§ 5 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren nach § 3 Abs. 1 werden mit der Annahme der Zulassung zu dem jeweiligen Studium bzw. der semesterweisen Rückmeldung fällig; sie müssen nach Gebührenerhebung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist entrichtet werden. Die Zahlung der Studentenwerks-, der Studierendenschafts- und der Verwaltungskostenbeiträge bleibt davon unberührt.
- (2) Die Gebühren nach § 3 Abs. 3 werden mit der verbindlichen Anmeldung zum jeweiligen Lehrangebot fällig; sie sind nach Gebührenerhebung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist zu entrichten.
- (3) Die Gebühren nach § 4 werden mit der verbindlichen Anmeldung zum jeweiligen Modul oder einer Lehrveranstaltung fällig; sie sind nach Gebührenerhebung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist zu entrichten.

§ 6 Ausnahmeregelung

Die jeweilige Studiengangsleitung kann in sozialen Härtefällen auf Antrag Gebühren für die Teilnahme an fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien stunden oder teilweise erlassen. Einem entsprechenden Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.